Des Freyherrn von Martini

Lehrbegriff

des

Natur- Staats-

und

Völkerrechts.

Aus dem Lateinischen.

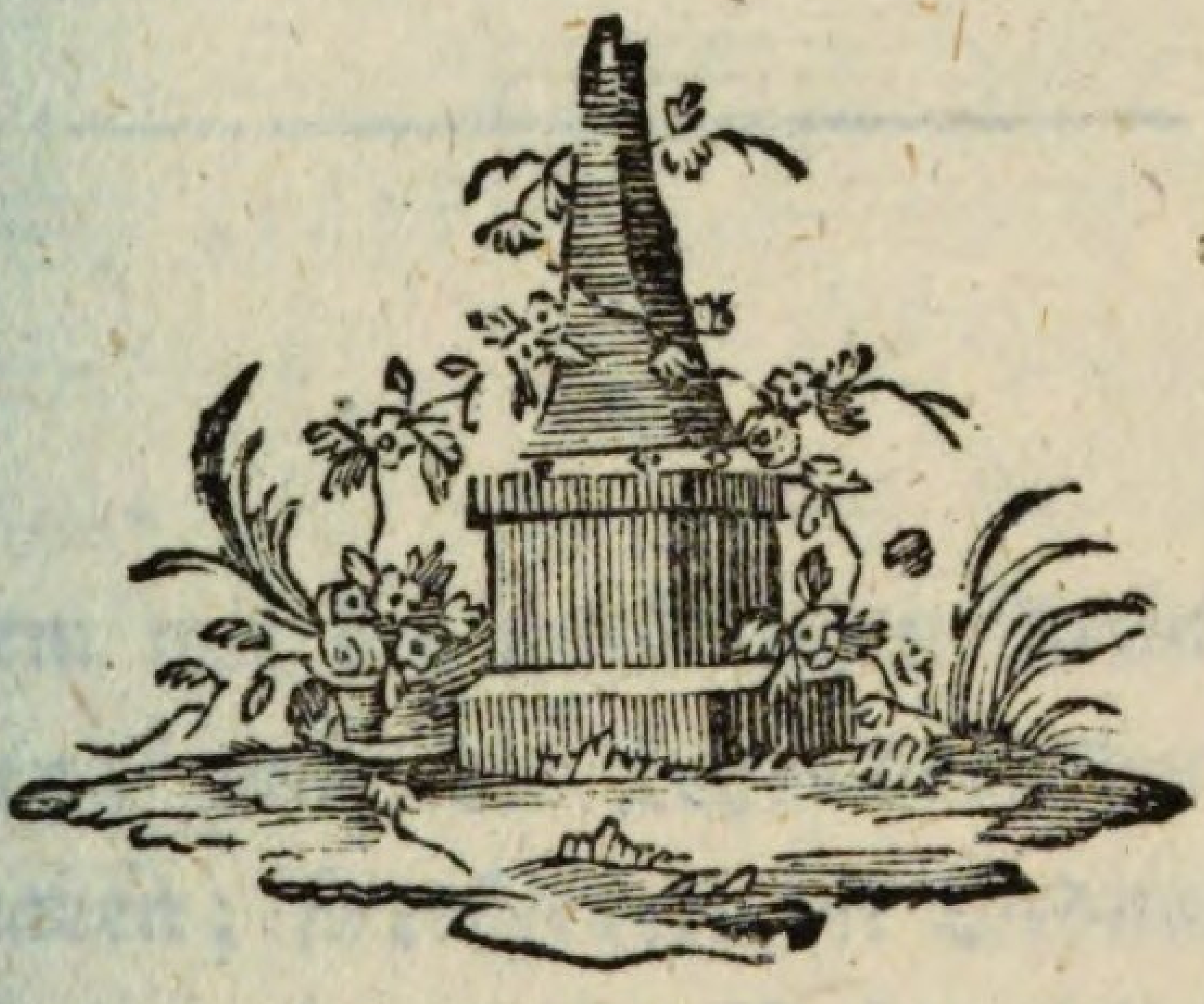

Zweyter Band,

welcher den praktischen Theil des Naturrechts enthält.

Wien,
in der Sonnleithnerischen Buchhandlung, 1784.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen Gott, oder von der natürlichen Frömmigkeit.

1.

Nachdem wir die natürlichen Rechte des Menschen, und die Lehre derselben überhaupt betrachtet haben; so erfordert die Ordnung, daß wir von dem Gebrauche dieser Rechte selbst, das ist, von den Pflichten insbesondre handeln. Daß alle diese Pflichten in der Frömmigkeit gegen Gott, und endlich in der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen andere bestehen, solches haben wir in dem vorhergehenden bereits erwiesen.

2. Was die Frömmigkeit betrifft, da sie in der Beförderung der Ehre Gottes, oder in der Verkündigung der göttlichen Vollkommenheiten beruhet; derjenige aber die Vollkommenheiten Gottes verkündiget, der aus ihrer Betrachtung die Bewegunsggründe seiner Handlungen herholet; so ist leicht zu begreifen, daß die natürlichen Pflichten gegen Gott auf diese zwey Hauptstücke sich zurück führen lassen: daß wir nemlich, erstens, eine wahre und gewisse Känntniß von Gott und seinen Eigenschaften erlangen; alsdann aber, daß wir auch unsere Handlungen, nach diesen von Gott richtig gefaßten Begriffen einrichten.

3. Weil aber das Daseyn Gottes, von welchem diese Welt erschaffen worden, aus der Betrachtung seiner eigenen Natur und der auser ihm bestehenden Dinge, von einem jeglichen Vernünftigen gar leicht kann abgenommen werden; so leidet die Unwissenheit von dieser so klaren Wahrheit fürwahr keine Entschuldigung. Zwar ist ein unendliches Wesen nicht zu begreifen, sobald aber erst bemeldte Unwissenheit verbannet worden; so werden dessen Ewigkeit, Unabhängigkeit, Einheit, Allgegenwart, Allwissenheit, Wahrhaftigkeit, Vernunft, höchste Güte nnd Gerechtigkeit in Belohnung des Guten, und Bestrafung des Bösen sonnenklar am Tage liegen. S. Wolf natürl. Gottesgelehrt.

4. Daher sind von diesem ersten Naturgesetze von der Känntniß der höchsten Gottheit die Abgötterey, die **Anbethung falscher Götter**, und die **epikurische Lehre** sehr weit entfernet; da man entweder den wahren Gott läugnet, oder sich mehrere Götter erdichtet, oder erschaffene Dinge, als Sonne, Mond, und die Welt für Gott hält, oder aber keine göttliche Vorsicht zuläßt, und andere dergleichen abentheurlichen Meynungen, welche sich jene meistens schmieden, die **um weise zu scheinen**, über den **Himmel losziehen. Phedr.** *III.* 6. Ged.

5. Glaubt wohl vielleicht jemand die verschiedenen Uebel, die wir in dieser Welt erfahren, seyn der erwehnten göttlichen Vorsicht zuwider? O keineswegs. Das sogenannte **metaphysische Uebel**, so in der Beschränktheit der erschaffenen Dinge liegt, kann wohl **nicht weggedacht** werden, ohne alle Dinge unendlich und folgsam zu Göttern zu machen. Das **sittliche Uebel** entspringt aus dem Mißbrauche der Freyheit. Und wenn Gott diesen abstellte, müßte er nicht auch das sittliche Gute abstellen, und des Menschen Natur umgießen; indem diese eben ohne die Freyheit, und ohne die Fähigkeit Gutes oder Uebels zu thun, nicht begriffen werden kann. Endlich das sogenannte **physische Uebel**, als die Schmerzen und Krankheiten, sind Wirkungen des sittlichen Uebels.

Wer wird also nun weiter sagen, der göttlichen Weisheit sey es zuwider diese Uebel zuzulassen. S. Leibnitz in s. Theodicen.

6. Hat der Verstand eine lebhafte Känntniß von den göttlichen Vollkommenheiten; so hat der Willen auch einen zureichenden Grund seiner Handlungen. Die Handlungen worzu wir durch die Betrachtung der göttlichen Eigenschaften angetrieben werden, bestimmen die **Verehrung** Gottes. Da wir also zur Beförderung der Ehre Gottes, als zu unserem letzten Ziele und Ende verpflichtet; so ist es auch sonnenklar, daß wir zu dessen Verehrung verbunden sind.

7. Wer Gott verehret, der ahmet den göttlichen Vollkommenheiten nach, machet sich und dieses Weltall vollkommen, und nähert sich, so viel als an ihm ist, dem höchsten Gute. Weil also nach der Größe der Bewegunsgründe das Maaß der Verbindlichkeit genommen wird; so ist ungezweifelt, daß wir Gott zu verehren, die allergrößte Verbindlichkeit haben.

8. Gleichwie unsre Handlungen überhaupt entweder innerlich oder äuserlich sind; so mag man auch jene, welche die Beförderung der Ehre Gottes betreffen, in zweyerley Gattungen eintheilen, die Verehrung Gottes ist daher eine zweyfache, eine **innerliche**, und eine **äuserliche**.

9. Un-

9. Unter den Arten der innerlichen Verehrung ist die Leibe **Gottes** gewißlich die vornehmste. Denn da jener liebet, welcher aus den Vollkommenheiten eine Lust zu schöpfen geneigt und bereit ist: wer sieht nicht, daß unsre Lust und Freude, die aus der Känntniß der unendlichen Vollkommenheiten Gottes, und aus dem Begriffe seiner größten Güte gegen uns entspringt; auch die größte seyn müsse? Eben dieses hat der Apostel angezeiget, da er spricht: **Derowegen lasset uns Gott lieben; denn er hat uns zu erst geliebet.** Joh. 1. Sendschr. 4. Kap. 19. V.

10. Hierauf folget am nächsten die **Ehrfurcht**, oder die **kindliche** Furcht. Denn die Liebe erzeuget in dem Gemüthe eine Sorgfalt, nichts zu thun, was des andern Willen entgegen ist; oder wenn demselbe etwas zuwider geschehen ist, solches zu bereuen, und um Verzeihung zu bitten: Weil nun der Mensch seinen Schöpfer über alles zu lieben schuldig ist: so muß er auch ihn fürchten, seine Schuld bereuen, und ihn um Erlassung derselben bitten. Ach möchte doch jene **knechtliche** Furcht verbannet seyn, welche nur aus Vorstellung der Strafen entsteht. Denn diese ist mit Haße und Verabscheuung verknüpfet. Cic. v. d. Pfl. *II.* 7. Joh. *I.* 18. V.

11. Weiter kömmt das Vetrauen und die Beruhigung in Gott, daß wir nemlich unsre Sachen seiner unaussprechlichen Vorsicht überlassen. Denn das allwissende, allmächtige, und beßte Wesen weis unsre Bedürfnisse; kann und will auch denselben in so weit abhelfen, als es der höchsten Weisheit nicht widerstrebet. Daher wollen wir Gott mit Herz und Gemüthe anrufen, auf daß er uns, was gut ist, verleihe, und was übel ist, abtreibe; oder wenn dieses uns zustößt, zum Guten wende.

12. Hieraus aber nimmt man die Verbindlichkeit zum Gehorsame und zur Folgeleistung klar ab. Wer aber ist gehorsam? Ohne Zweifel derjenige, der, was der andere will, thut; und was er nicht will, unterläßt? Der göttliche Willen, in so weit als er durch die Vernunft allein, erkannt werden mag, ist die natürliche Richtschnur unsrer Handlungen. Auf dessen Beobachtung folgen Belohnungen; auf die Uebertretung aber Strafen. Es kann daher jemand so wenig von der Verbindlichkeit, dem Willen des höchsten Beherrschers zu gehorchen, befreyt seyn, als von der Pflicht ihn zu lieben. (§. 141. I. Th.) Eben dieses lehren die Worte der h. Schrift (bey Joh. XIV. 21.) **Wer meine Gebothe hat, und sie hält; der ists, der mich liebet.**

13. Wer etwas thut, wodurch er an Tag leget, daß er Gott nicht für einen solchen Gott halte, der er wirklich ist, der verdunkelt die Ehre Gottes. Daher wird die innerliche Verehrung sehr verletzet und aufgehoben durch den Haß Gottes, durch die Unehrerbietigkeit, Verzweiflung, Ungehorsam, und jede andre Gottlosigkeit, und endlich durch den **Aberglauben**, worunter man überhaupt alle irrigen Begriffe von Gott, insonderheit aber eine eitle und leere Furcht Gottes versteht.

14. Allein auch diejenigen heben die Frömmigkeit gänzlich auf, welche Gottes Vorsicht läugnen, als ob er für die menschlichen Sachen nicht sorgte; oder die aus der göttlichen Vorsicht schließen, es sey den Menschen immer erlaubt träge zu seyn, oder die endlich dafür halten, widerspenstige Menschen zu strafen, sey wider die Güte Gottes. Da nun auch die heutigen Epikurer eben so wahnsinnig sind; so soll man sie wie die Pest fliehen. **Denn haben sie nur Hoffnung zu betrügen**; so werden sie das Unterste über sich kehren; sagt **Horaz I. Sendschr. 16. 51. V.**

15. Gleichwie keine sittliche äuserliche Handlung ohne eine innerliche zu begreifen ist: also hängt auch die äuserliche Verehrung gänzlich von der innerlichen ab, und bekömmt von dieser den ganzen Werth und das ganze Maaß. Sie besteht mithin in dem, daß wir den göttlichen

Namen preisen, und rechte Gedanken von dem Daseyn und Eigenschaften Gottes, weiter unsre Liebe, Ehrfurcht, Hoffnung, und Gehorsam mit Worten und andern Zeichen ausdrücken.

16. Hierher gehören auch die unendlichen Anrufungen Gottes, oder **Gebethe**, welche, wenn sie geschehen, um Gutes von Gott zu erlangen, **Bitten** (Supplicationes); um eine Uebel abzuwenden, **Abwendungsbitten** (preces); um sein dankbares Gemüth auszudrücken, **Danksagungen**; und endlich für andere, **Fürbitten** oder **Fürsprechungen** (interpellationes) genennet werden. Und weil die **Lobgesänge**, oder die zum Preise des göttlichen Namens gemachten Reime und Gesänge in die Gemüther leichter eindringen, die Aufmerksamkeit schärfen, und dem Gedächtnisse tiefer eingedrücket werden: wer wird wol noch zweifeln, daß die Lob- und andere Gesänge zur Beförderung der äuserlichen göttlichen Verehrung sehr geschickt seyn?

17. Sich allein überlassen, wird zwar die Vernunft gar nicht bestimmen, wo, wenn, wie oft, und wie diese Andachtsübungen zu halten seyn. Jedoch lehret sie, man solle einen gewisse Ort, eine gewisse Zeit und Weise zur äuserlichen Verehrung bestimmen. Und hieraus schließt man, daß die **Kirchen**, die **Feyertage**, wie auch die **Gepränge**, so Zeichen dessen sind, wessen man

sich

sich bey Vollziehung eines Geschäfftes erinnern soll, hernach die Sinnbilder, und andere Bildnisse einen nicht geringen Nutzen zur Vermehrung der Ehre Gottes haben.

18. Bey allem diesen hat man jedoch dieses Maß zu halten, daß die Feyertage durch die allzugroße Menge nicht verächtlich werden, noch den nöthigen Arbeiten, oder andern zu erfüllenden Pflichten verhinderlich seyn; daß keine zur Erinnerung heiliger Dinge untüchtige Gepränge angewendet werden; und endlich daß die Leute, nach Gewohnheit, den Sinnen zu gehorchen, nicht etwa die zur Erinnerung der bedeutenden Sache, das ist, des Erschaffers und auf dessen Eigenschaften zielende, und diesem allein gebührende Verehrung, den Zeichen und Bildern selbst erweisen.

19. Und hieraus erhellet, wie ungereimt einige geläugnet haben, man könne mittelst der blosen Vernunft die Nothwendigkeit der äuserlichen Verehrung nicht schließen. Nicht wahr alle unsre Handlungen, folglich auch die äuserlichen müssen in einem letzten Endzwecke übereinstimmen? Kann aber jemand ohne äuserliche Zeichen die Ehre Gottes offenbahren? Müßte nicht auch die innerliche Frömmigkeit eines jedweden erkalten, wenn sie nicht in eine äuserliche auszubrechen trachtete? Und eben daher müssen wir unsre Gedanken, die durch verschiedene Eindrücke öfters gestöhret würden,

den, durch Verbindung mehrerer verwanden Begriffe zu verstärken suchen.

20. Und nun wird es nicht schwer seyn zu urtheilen, was so wohl der innerlichen als auch äuserlichen Verehrung Gottes widerstrebe. Dahin nemlich gehöret die **Gotteslästerung**, das ist, eine Rede oder That, die zur Verachtung Gottes gereichen soll, die **Anbethung falscher Götter**, da man die Gott allein eigene Verehrung den Geschöpfen erzeiget; hernach die **politische Frömmigkeit**, welche nur in äuserlichen Handlungen ohne Einstimmung des Gemüthes gefunden wird. Es wird diese aber entweder zur **Heucheley**, wenn sie die Begierde etwas zu erhaschen zur Mutter hat; wenn sie aber aus bloser Prahlsucht entsteht, zum **Phariseismus**.

21. Dahin sind sowohl die **Frömmigkeitsscham**, wenn nemlich jemand zu bethen und Gott zu bekennen sich schämt, als auch die **mechanischen Gebeths-Vorschriften**, auf welche der Bethende, wenn er sie mit dem Munde ausspricht, entweder seine Aufmerksamkeit nicht richtet, oder solche vielleicht gar nicht versteht; sondern **Bitterkeit** für Eifer; **Traurigkeit**, für Liebe Gottes; und **milzsüchtige Anfälle**, für einen Kampf mit dem Teufel ausgegeben werden, zurechnen.

22. Unter diese Zahl gehören endlich alle abergläubischen, wahnwitzigen, und wahrsagerischen Handlungen, derer es zwar sehr viele Arten

giebt

giebt, von denen aber einige wenige bekannte Beyspiele anzuführen es genug seyn wird. In diesem Phule stecken diejenigen, welche, Wirkungen, so allein von der edelsten Natur abhangen, den Geschöpfen zuschreiben; welche die verborgenen Urtheile Gottes unbesonnen auslegen; welche dafür halten, Gott sey gleichsam als ein einziges Wesen mit Gaben leichtlich zu besänftigen, oder mit der äusern Verehrung allein zu versöhnen; welche falsche Wunderwerke erdichten, oder den Gebrauch ihrer eigenen Kräfte vernachläßigend, selbige doch wünschen; welche menschliche Schlachtopfer zu liefern sich nicht scheuen; und endlich welche etwas von Gott begehren, so seinen unendlichen Vollkommenheiten zuwider ist.

23. Die bejahenden Handlungen bedürfen eines gewissen Ortes, Zeit, und gewisser Kräfte, oder Gelegenheit, welche doch bey verneinenden Handlungen niemals mangeln kann. Hieraus folgt, daß wir die Ehre Gottes unmittelbar zu befördern zwar immer, aber nicht (wie man sagt,) immer und immer schuldig sind. Da im Gegentheile sie nicht zu verdunkeln, eine Pflicht ist, zu der wir ohne Unterschied des Orts oder der Zeit verbunden sind.

24. In der Erkenntniß und Verehrung Gottes beruhet der **Gottesdienst** (die Religion). Stimmet sie nun mit den göttlichen Eigenschaften überein; so

so ist sie die wahre; wo nicht, so ist sie eine falsche. Weiter ist sie entweder die natürliche, in wie weit sie durch das Vernunftlicht allein erkannt, oder die geoffenbarte, wenn sie durch die hinzukommende göttliche Offenbarung erst bekannt wird. Indem aber alle natürlichen Gesetze nothwendig und unveränderlich sind; so ists klar, daß die Gesetze der natürlichen Religion durch diejenigen, die uns Gott auf eine besondre Weise geoffenbaret hat, gar nicht aufgehoben werden.

25. Daß alle freyen Handlungen, folglich auch diejenigen, die unter die Frommen gerechnet werden, von dem Verstande und Willen, als von ihren Quellen entspringen; der Verstand und der Willen aber keinem äuserlichen Zwange unterliegen, das ist zur Gnüge bekannt. Hieraus folget aber, daß auch die frommen Handlungen von allem äussern Zwange frey seyn. Da nun kurz vorhin erwiesen worden, die Verbindlichkeit, Gott recht zu erkennen und zu ehren, sey natürlich und unveränderlich; so gibt es auch, insofern keine wahre sittliche Religionsfreyheit. In diesem Verstande wäre also die sogenannte Gewissensfreyheit eine häßliche Erfindung.

26. Indem die Kirche eine Gesellschaft ist, die dahin abziehlet, daß Gott auf gleiche Art verehret werde: alle Menschen aber mit vereinigten Kräften zur Erreichung dieses Ziels durch ein natürliches Ge-

setz

setz verbunden sind; so ists nicht schwer, sich eine natürliche Kirche vorzustellen, die nur durch die Vernunft erkannt, unbedingt und allgemein sey; jedoch ohne Unterschied der Personen oder Sachen, ohne gewisse Gebräuche, oder Feyertage, ohne Opfer, uud ohne alle menschliche Herrschaft. Deshalben kann kein Mensch auf einige Weise den andern von derselben ausschließen, oder sich davon absondern. Alles dieses mußte durch ein ausdrückliches Gesetz bestimmet werden *); worin eben die Vortrefflichkeit der christlichen Religion gelegen ist.

*) Hier werden von dem Lehrer die ausdrücklichen Gesetze Gottes erläutert:

27. Nichts destoweniger ist heut zu Tage noch ein herrlicher Gebrauch der naturlichen Religion. Denn erstens kann diese die Leute und Völker, die das Ansehen der heiligen Schrift nicht erkennen, dennoch in einigem Bande und Zaume halten. Hernach zeigt sie die Nothwendigkeit der geoffenbarten Religion, und lehret die Richtschur, nach welcher man die falsche Offenbahrung von der wahren und rechten unterscheiden muß. Denn obwohl die Offenbahrung die Vernunft übersteigt; so erhellet doch hieraus, man müsse sol-

*) I. Von dem verbothenen Baume. Gen. II. 17.
II. Von Heiligung des Sabathes. Gen. I, 27.
III. Von Vermeidung des Blutgenossen. Gen. IX. 4.

solche Lehren als falsch und unächt erklären, welche den durch die Vernunft erkannten Wahrheiten, und den göttlichen Vollkommenheiten entgegen gesetzet wird: weil Gott der Urheber der Vernunft und Offenbahrung sich selbst unmöglich widersprechen kann.

Zweytes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen sich selbst, oder von der natürlichen Ehrbarkeit.

28.

Unter den Endzwecken, welche der weiseste Schöpfer dieses Weltalles vor Augen gehabt hat, haben wir anderswo erwiesen, daß auch dieser befindlich sey, daß ein jeder sich zu erhalten trachte, sich vollkommen mache, und liebe. Denn wer würde bey Verabsäumug dessen, die Ehre Gottes befördern können, wovon wir im vorhergehenden Hauptstücke gehandelt haben? Wir sind folglich unsre Handlungen zu diesem Endzwecke einzurichten verpflichtet. Und da eben dieses sowohl die angebornen Naturtriebe eines jeden es ihm eingeben, als es auch die gesunde Vernunft, vermöge des

griffes des wahren Guten ihn lehret: so würde nur ein Dummer zweifeln, ob es gegen sich selbst Verbindlichkeit und Pflichten gebe.

29. Wer nicht weis, was für Vermögen er von dem Urheber der Natur empfangen habe, noch was für Vollkommenheiten er nachstreben, oder Unvollkommenheiten vermeiden solle: der wird in Erwählung des Guten und Bösen, leichtlich in einen Irrthum gerathen. Daher soll sich ein jeder vor allem andern bestreben, sich selbst zu kennen, hernach andrer Leute Leben als in einem Spiegel betrachten, endlich aber fleißig erforschen, wie es andre gemacht haben, daß sie vollkommener oder unvollkommener geworden sind.

30. Da aber des Menschen Zustand entweder ein innerlicher oder ein äuserlicher ist; und jener in der Seele und dem Körper und beyder Vermögen, dieser hingegen in mehrern andern Bestimmungen besteht: so hat der Mensch, der seinen Zustand vollkommen zu machen schuldig ist, gewißlich allen Fleiß anzuwenden, daß er sich lebendig und gesund erhalte; dadurch die Güter der Seele, des Leibes, und des äuserlichen Zustandes, und folglich den Inbegriff aller möglichen Vollkommenheiten, oder die Glückseligkeit erlange; im Gegentheile alles, was diesen Gütern entgegen ist, und Unglückseligkeit verursachet, emsig vermeide.

31. Die Vollkommenheit der Seele beruhet in der rechten Uibung des Verstandes und des Willens. Da nun der Verstand diesen Endzweck hat, Wahrheiten so viel möglich zu erkennen; zu welchen er ohne Gebrauch der Empfindungs-und Nachdenkungskraft des Verstandes der Beurtheilung und der Vernunft niemals gelangen kann; so ist klar, daß ein jeder die Verbesserung dieser Kräfte, sich angelegen seyn lassen müsse, um die Unwissenheit zu überwinden, die Irrthümer abzutreiben, und jene Verwirrung der Känntnisse zu vermeiden, welche in Unterscheidung des Ehrbaren von dem Schändlicheu vorkommen könnte.

32. Allein es wäre unnütz, den Unterschied des Ehrbaren und Schändlichen zu wissen, wenn nicht unsre Handlungen mit den erworbenen Känntnissen des wahren Guten übereinstimmten. Es ist fürwahr keine andre Ursache der Unterlassung unsrer Pflichten, als weil die meistens sinnlichen Begierden und Verabscheuungen mit der gesunden Vernunft nicht übereinkommen, und wir nur durch einen bloßen eiteln Schein des Guten oder des Bösen getäuscht werden. Daher soll man sich angewöhnen, den Willen zu Erreichung seines Endzweckes zu lenken, also daß er sich zum Verlangen, nur aus Betrachtung des wahren Guten, und zum Abscheue, nur aus Betrachtung des wahren Bösen bestimme, und also jene herrliche Uiber-

einstimmung der gesunden Vernunft mit den niedern Verlangenskräften entstehe.

33. Aber nichts kann den Willen mehr auf Abwege lenken, als die Affekten, in welchen das sinnliche Verlangen, oder der sinnliche Abscheu die Uibermacht hat. Derohalben sollen sich alle sehr wohl angelegen seyn lassen, selbige zu beherrschen, und der Vernunft zu unterwerfen. Denn diese wird dergleichen heftigere Gemüthsregungen im Zaume halten, und stillen, daß sie nicht wider das Gesetz in Thaten ausbrechen; oder auch, wenn es seyn kann, dieselben als Sporren, zum größern Reize und zur Vermehrung des Vernünftigen Verlangens oder Abscheues anwenden.

34. So nöthig, als die Herrschaft der Seele ist; so nöthig ist auch der Dienst des Leibes. Folglich ist unsre Pflicht desselben Gesundheit, so viel als an uns ist, zu erhalten; Fähigkeit aber durch Uibung und Kunst zu vermehren. Dadurch wird es also geschehen, daß die Werkzeuge, die entweder zum Leben überhaupt, oder insonderheit zu den, sowohl äusern als auch innern Sinnen, oder zur Erweckung andrer Bewegungen, als der Sprache und des Gehens gehören, zur Erfüllung ihrer eigenen Verrichtungen tauglicher werden, denn in diesen besteht die so angebohrne als erworbene Vollkommenheit der körperlichen Maschine.

35. Hieraus ist aber klar, wie schändlich es sey, die Leibskräfte durch Weichlichkeit zu schwächen, sich den Lebens- oder Gesundheits- Gefahren muthwillig auszusetzen, die Glieder zu verstümmeln, oder sich selbst gar den Tod zu zufügen. In der That thun diejenigen, welche den Geist aus der Obhut entlassen, der von Gott ihnen auferlegten Pflicht kein Genügen, und heben jene wesentliche Vollkommenheit des Menschen gänzlich auf, welche in der Gemeinschaft des Leibes mit der Seele besteht: wodurch auch alle Gelegenheit, den Leib und die Seele vollkommen zu machen, und die Ehre Gottes selbst zu befördern entrissen wird.

36. Es hänget aber die Erhaltung und größere Vollkommenheit des Menschen von dem Gebrauche der Dinge, oder der äussern Kräfte ab, daß man nämlich Speise, Trank, Kleidung, und bey vorfallenden Krankheiten, Arzneyen in Bereitschaft habe. Woraus sattsam erhellet, daß jene an der Erfüllung ihrer Pflicht es ermangeln lassen, welche in Verschaffung oder Erhaltung solcher Dinge nachläßig und faul sind.

37. Eine jede Mühe oder Uebung unsrer Kräfte, die wenigstens mit einiger Beschwerniß verknüpfet, und insbesondere diejenige, welche mit Verschaffung und Erhaltung der Sachen beschäftiget ist, heist eine Arbeit, der der Müßiggang, oder die Feyre von der Arbeit entgegen

gen gesetzet wird. Weil nun niemanden erlaubt ist, eine Handlung oder Beschäftigung zu unterlassen, die zu seinem Endzwecke gehört; oder weil niemand ohne einige geringste Beschwerlichkeit sich vollkommen machen, und die Sachen genugsam erlangen kann: so folget, daß iedermann zu arbeiten, und insoweit den Müssiggang zu fliehen verpflichtet ist.

38. Weil man die Dinge in der Welt nur insoferne verlangen muß, als sie Mittel sind, die Pflicht zu erfüllen: so liegt allen ob, keine schädliche Speise, Trank und Arzneyen, und diese mässig zu gebrauchen; sich der Kleider wider die Kälte und das Gewitter, und zur Erhaltung der Schamhaftigkeit zu bedienen; in den Wohnugen nach Gesundheit und Bequemlichkeit zu trachten; und endlich übermässige Arbeit zu fliehen, welche die Kräfte schwächet, und künftige Arbeiten verhindert. Daher mag man bald ausruhen, bald sich angenehm und mit unschuldiger Lust beschäftigen, oder auch bisweilen ohne Geschäfte in einer Art von ehrbarem Müssiggange leben.

39. Die, welche in der Kleidung, in Erwerbung und Ausgebung ihres Vermögens ein bestimmtes Maß halten: denen eignet man die Sparsamkeit und Mässigkeit zu; und insoweit als dieses alles in die Augen fällt, auch die Anständigkeit. Hieraus ersieht man, daß diese Tugenden zu den Pflichten gegen sich selbst zu rechnen: die

entgegengesetzten Laster aber, als Unmässigkeit, und Ueberfluß, weiters Füllerey, Trunkenheit, Geitz, und Verschwendung von dem natürlichen Gesetze verbothen seyn.

40. Der Arbeiten und Beschäftigungen giebt es aber unzählige Arten. Ein Mensch kann auch nicht so viele Seelen- oder Leibskräfte haben, daß er alle Wahrheiten zu erkennen, und alles was sich wirken läßt, zu verrichten vermögend sey. Folgsam muß sich ein jeder auf gewisse Arbeiten und Beschäftigungen, das ist, zu einer gewissen Lebensart anwenden, und die hierzu erforderlichen Geschicklichkeiten sich erwerben. Ein jeglicher suche demnach sich einen solchen Standort zuzueignen, in welchem er am geschicktesten ist, nach den Endzwecken am gemäßesten zu leben, und also die größten Vollkommenheiten, die ihm zukommen können, zu erreichen.

41. Es hüte sich daher ein jeder, einen gewissen Stand und Lebensort zu ergreifen, bevor er, das was das beste sey, zu beurtheilen im Stand gewesen. Vorzüglich soll man die Seelen- und Leibskräfte, den Witz und die Neigung, das äußere Vermögen, und wenn es die Sache also zuläßt, auch den Willen derjenigen, die zu befehlen haben, fleißig erforschen; alsdann aber seine Person also vertretten, daß man an dem, was das Amt mit sich bringt, seiner seits nichts ermangeln

lasse. In diesdm bestehen die besondern Pflichten gegen die Seele, den Leib, und den äussern Znstand.

42. Zu dem änssern Zustande gehöret auch die Achtung, oder das Urtheil andrer von unsrer sittlichen Vollkommenheit oder Unvollkommenheit. Woraus, wenn es sich weiter ausbreitet, der Ruf entspringt. Beyde theilen sich in gut und übel, hernach in wahr und falsch. Die gute Achtung oder Hochachtung ist wieder entweder einfach oder natürlich, welche einem jeden wegen bloßer Enthaltung vom Uebel zukömmt; oder sie ist vermehrt (intensiva) oder zugewachsen (adventitia), welche die erworbenen Vollkommenheiten entweder des Verstandes oder des Willens erheischen. Diese mit Worten angedeutet, heist **Lob**; mit Thaten, **Ehre**; durch Uebereinstimmung guter und erfahrner Leute aber wegen erhabenen Gaben bestättiget, **Ruhm**: diesem entgegen sind der **Tadel**, die **Verachtung**, die **Benehmung** des **ehrlichen Namens**, und die **Schmähung** (opprobrium).

43. Indem die Achtung der gute Leumund einen Theil unsrer Rechte ausmacht, und benebens Gelegenheit giebt, größere Vollkommenheit zu erlangen, so erfordert eines jeden Pflicht, dieselbe zu bewahren und zu vermehren. Denn obwohl niemand darüber gebieten kann, was die Leute von ihm reden oder denken: so steht doch in eines je-

den Gewalt, das wahre Lob und die wahre Ehre durch ehrbare Handlungen zu verdienen. Man muß aber die Laster sowohl des Ehrgeitzes, welcher ein Verlangen nach Lob und Ehre ist, nur für und wegen sich selbst; als auch des Stolzes fliehen, womit diejenigen behaftet sind, welche durch eingebildete oder nur von ungefähr zukommenden Vollkommenheiten, Lob oder Ehre zu erhaschen trachten.

44. Das Glück (Fälle, nämlich, die durch eine unvermeidliche Kette von Ursachen erfolgen) kann niemanden zugerechnet werden: also kann man weder von dem Glücke einen Schluß auf das Lob, noch von dem Unglücke auf den Tadel machen. Nur dieß soll sich ein jeder bestreben, daß er weder durch das Glücke übermüthig, noch durch das Unglück feig gemacht werde, sondern das Uebel geduldig ertrage, und sich an seine Tugend fest holte: hierinne besteht jene herrliche Tugend, die Starkmuth; worzu, (auf daß wir uns zu desselben desto leichter aufschwingen mögen), die Vorbereitung auf künftige Zufälle unentbehrlich ist.

45. Ohne Uebereinstimmug des Manigfaltigen, ist keine Vollkommenheit zu begreifen. Damit also der Zustand des Menschen in seiner Art allerseits vollkommen sey; so müssen die Pflichten gegen die Seele, den Leib, und den äußern Zustand,

stand, unter sich und mit ihrem sowohl allgemeinen als besonderen Ziele übereinkommen. Man muß sich folglich, nicht also auf die Gemüthesvollkommenheiten legen, daß man dabey die Leibskräfte und äussere Güter verabsäume; und umgekehrt.

46. Zwar werden wir bisweilen in einen solchen Fall versetzt, daß wir allen diesen Pflichten zugleich nicht genug thun können; es sey nun daß uns die nöthigen Mittel dazu mangeln, oder daß ein Zusammenstoß von Pflichten entstehe. Allein alsdann ist kein Zweifel, daß die unbedingte und einfache Nothwendigkeit kein Gesetz habe. Jene bedingte Nothwendigkeit hingegen, welche sich uns in dem Streite der Verbindlichkeiten zeiget, hat wohl dieses Gesetz, daß man allzeit das, was zur Erlangung größerer Vollkommenheiten dienlich ist, folglich den Endzweck dem Mittel, das kleinere Uebel dem größern, und also auch das ungewisse Uebel dem gewissen vorziehe. Indeß läugnen wir doch nicht, es sey erlaubt, ein ungewisses schweres Uebel mit einem zwar gewissen, aber viel geringern Uebel zu vertauschen.

47. Das Nothrecht also, wie man es nennet, ist ein sittliches Vermögen, das schwächere Gesetz zu verlassen, um wegen des Zusammenstosses dem stärkern zu folgen; und wird überhaupt den Rechten im engen Verstande zugesellet. Von diesem unterscheidt sich die Noths halber platzgreifen-

fende Entschuldigung, welche sowohl in einfacher Noth, zur Ausschliessung aller Zurechnung gehöret, als in der bedingten, entweder zur Aufhebung des Verschuldens (reatus), wenn eine Ausnahm nach den Gesetzen angestellet wird, oder zur Vermeidung der Sittlichkeit, wenn jemand eine falsche Ausnahm gemacht hätte.

48. Hieraus ersieht man aber, warum bey vorfallendem Streite I. es zwar besser sey, die Seelenkräfte als die Leibskräfte vollkommen zu machen; II. warum jedoch die Pflicht, das Leben zu erhalten, der Pflicht, sich Wissenschaft und Kenntniße zu erwerben, vorzuziehen sey; III. warum man weiters, mehr Acht für den ganzen Leib, als für einen Theil, oder für die äußere Kräfte tragen soll; und IV. warum, wenn einer entweder Gliedmassen oder Dinge verlieren soll, man dasjenige von beyden dem andern vorziehen müsse, was zu längerer Erhaltung des Lebens dienlich ist.

49. Der Dinge sind ferner einige nothwendig, ohne welche man das Leben und den Leib nicht gesund erhalten kann; andere nützlich, welche nämlich erforderlich sind, das Leben ohne Verdruß und Kummer zuzubringen; andere endlich vergnügend, derer Gebrauch zu Erquickung der äussern Sinne dienet. Es ist also nicht schwer zu begreifen, man müsse die nothwendigen den nützlichen,

chen, die nützlichen aber den vergnügenden vorziehen, und daher auch einige Arbeiten vor andern ergreifen.

50. So ein Zusammenstoß von Pflichten gegen sich selbst, wodurch der Selbstmord, oder die freywillige Tödtung seiner selbst erlaubt wäre, kann sich wohl niemal ereignen, das Leben ist ja der Grund aller zeitlichen Güter, und die Gelegenheit zu ewigen. Folglich ist es vornehmer als alles innere und äussere Vermögen, als die Freyheit, der gute Leumuth, die Gesundheit, und der aufrechte Zustand des Leibes; mit denen es fast allen einigen Aufschub und Verzug haben kann. Wer also sich lieber gewaltige Hände anlegen wollte, als erst erwähnte Güter verlieren; der würde fürwahr eine falsche Ausnahme machen, und die Mittel dem Endzwecke, und das Gute des Theils dem Guten des Ganzen vorziehen.

51. Und weil alle Gefahr eines ungewissen Uebels fast eben demselben gewissen Uebel nachzusetzen ist: wie schändlich würde jener handeln, der dem zukünftigen, wiewohl sehr wahrscheinlichen und bittersten Tode, mit einem freywilligen gewissen und gegenwärtigen vorkommen wollte? denn ausserdem, daß in einem Augenblicke sich viele Veränderungen ereignen können; so überwiegt auch ein längere Lebensfrist die Bitterkeit der Schmerzen selbst um viel; daß es also scheint, ein ungewis-

wisser Tod könne mit einem gewissen niemal in Vergleich kommen. Und verräth der, der sich selbst ermordet nicht ein enges und feiges Gemüth? schneidt er sich nicht jede Gelegenheit ab, Geduld zu üben, und auf Gottes Vorsicht und Güte das schuldige Vertrauen zu setzen.

52. Allein es ist nicht erlaubt, die verneinende Gesetze der natürlichen Religion zu überschreiten, um das Leben oder andre Güter zu erhalten. Denn wir sind nur insoweit schuldig, das Leben und unsre übrigen Kräfte zu bewahren und vollkommen zu machen, als sie Mittel sind, Gottes Vollkommenheiten zu offenbaren. Es wäre also höchst unrecht, dieser Mittel halber den allerletzten Endzweck zu verfehlen. Daher ist dieses allerdings zu halten, die größte Unehrbarkeit aus allen sey, den höchsten Gott zu verachten, und die Ehre Gottes zu verdunkeln.

53. Fiele hingegen ein Zusammenstoß mit den bejahenden Gebothen gegen Gott vor; so würde, weil zur Erfüllung derselben eine zureichende Gelegenheit vonnöthen ist, es zu keinem Laster angerechnet werden, in schwererer Gefahr Leben, oder Güter zu verlieren, eine Handlung zu unterlassen, die zu unmittelbar Beförderung der Ehre Gottes abzielete. Es wird ja einen andren Ort, oder eine andre Zeit geben, da er eben diese Pflicht wird erfüllen können. Und wer endlich

ohne

ohne Gottlosigkeit sich selbst erhält. Den kann man nicht für einen Menschen ansehen, der von der göttlichen Verehrung, als auf die alle und jede unsre Handlungen allzeit gerichtet seyn müssen, abwiche.

Drittes Hauptstück.

Von der natürlichen Billigkeit, oder den unvollkommenen Pflichten gegen andere.

54.

Daß die Gesetze und Verbindlichkeiten gegen andre, wenn sie aus dem Verdienste und der Würdigkeit entspringen, unvollkommen; vollkommen aber damal genennet werden, wenn sie aus dem was ihre ist folgen; haben wir oben gesehen: hieraus ist nun der Unterschied der Pflichten, die man andern schuldig ist, hergeleitet worden, da nämlich einige den unvollkommenen oder der Billigkeit, andere den vollkommenen oder der Gerechtigkeit zugemessen werden. Nun erübriget noch, daß von beyden Arten von Pflichten insonderheit gehandelt werde. Diese werden wieder, je nachdem sie entweder von der Natur allein, oder zugleich von einer dazukommenden That abhangen, in unbedingte und allgemeine, oder in bedingte und sonderbare abgetheilet.

55. Denn die natürliche Schwachheit der Menschen ist von der Beschaffenheit; daß keiner allein sich selbst vollkommen machen kann. Ein jeder also bedarf des andern Hilfe, folglich haben alle und jede nöthig, ihre Kräfte und Vermögen zu vereinigen; damit ein jeder auf solche Art sein vorgesetztes Ziel erreiche. Eben dieses ist aus dem, Allen angebohrnen Verlangen zur Gesellschaft zu schließen; am meisten aber aus dem Endzwecke des Urhebers der Natur, welcher aller Menschen Vollkommenheit gleich will.

56. Wenn wir zuwege bringen, daß ein andrer, durch den Gebrauch unsrer Kräfte seinen Vorsatz erreichen könne; so heist es: wir helfen ihm. Einem jedwedern hat mithin die Natur dieses Amt auferleget, daß er zur Erhaltung und Vermehrung der Vollkommenheiten andrer Hilf leiste. Diese ist aber unterschiedlich, je nachdem wir verschiedene Kräfte entweder der Seele oder des Leibes, oder des äussern Zustandes mit andern verbinden. Uebrigens da die Einheit in der Verbindung des Manigfaltigen besteht; so ist für sich klar, warum jene, derer Kräfte also unter sich verbunden werden, für Eins mit Recht gehalten werden.

57. Unsre Vollkommenheit kann nur durch Verknüpfung von Kräften und Vermögen erlangt werden: wer wird demnach die Verbindlichkeit ge-

gen

gen sich selbst von der Verbindlichkeit gegen andre absöndern? — Es liegt daher auch einem jeden ob, anderen zur Vollkommung der Seele, des Leibes, und des äussern Standes zu verhelfen, und noch um so viel mehr sich von Zufügung einiger Unvollkommenheit zu enthalten. Bey solcher Beschaffenheit sind ja die Pflichten, die ein jeder Andere schuldig ist, gänzlich eben dieselben, die er sich selber leisten muß.

58. In der Fertigkeit des Willens, andrer Vollkommenheiten zu befördern, und in der Neigung, für sich selbst daraus Lust zu schöpfen, erkennt man ihre Gewogenheit und Liebe. Da also die Pflichten gegen andre die nämlichen sind, als gegen sich selbst; so folget daraus, daß jedermann andre, wie sich selbst zu lieben, und ihnen Liebe zu beweisen schuldig sey. Es sind ja sowohl die Liebe seiner selbst als andrer, gleiche Mittel den letzten Endzweck zu erreichen. Man hat also insoweit ganz keinen Grund, diese Pflichten voneinander zu unterscheiden.

59. Die Tugend, andre zu lieben wie sich selbst, heist Menschenliebe (caritas). Wir sind also zur wohlthätigen, zur allgemeinen Menschenliebe verbunden; sie hat zu begleiten die Höflichkeit (humanitas), das ist die Fertigkeit, seine Liebe durch äussre Handlungen anzudeuten; hernach die Aufrichtigkeit, die Freundlichkeit, die Leutseligkeit, die Holdseligkeit und die Barmherzigkeit. Hieraus

aber

aber folget, daß Menschenhaß, Unhöflichkeit, Neid, das ist, der Verdruß ob andrer Güter, die üblen Urtheile, und endlich die Liebe seiner selbst allein der Egoismus (soliphismus) welche in einer Uebermaß der Liebe gegen sich selbst besteht, dem natürlichen Gesetze schnurgrad entgegen sind.

60. Wir sind zwar verpflichtet, andre Menschen wie uns selbsten zu lieben, jedoch nicht mehr. Daraus ist die Folge, daß, wenn die Liebesübung gegen andre mit der Liebe seiner selbst streitet, niemand schuldig sey, einen andern sich selbst vorzuziehen, wenn anderst alles übrige gleich ist. Und in diesem Verstande ist jenes gemeines Sprichwort sehr wahr: die Liebe fange von sich selbst an. Denn wie könnte jemand, andern nutzen, wenn er die sich selbst schuldigen Pflichten vernachläsigte.

61. Diese Regel würde aber trügen, wenn jemand in einem solchen Zustand versetzet würde, in welchem die Verabsäumung der Pflichten gegen sich selbst, wegen dem Streite mit den Pflichten gegen andre, zur Hervorbringung größerer Vollkommenheiten gehörte. Denn alsdann wird man das Gute des Ganzen dem Guten eines Theils vorsetzen, und die möglich größte Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes sich zum Ziele setzen müssen. Hierzu verbindt uns mit den allerstärkesten Banden der Willen des weisesten Urhebers der Natur, welchen man durch das bloße Licht der Vernunft hinlänglich einsehen kann.

62.

62. Wer uns liebt, den nennen wir Freund, wer uns aber hasset, Feind, nach der allgemeinsten Annehmung des Wortes. Wir sind verbunden, alle zu lieben, niemanden zu hassen; also sollen wir uns befleissen, für jedermann, sowohl innerliche, als auch, wenn es die Kräfte zulassen, äusserlich Freund; niemanden aber feind zu seyn. Und weil ein Uebertreter des natürlichen Gesetzes uns deßwegen nicht das Recht giebt, eben dasselbe Gesetz zu überschreiten; so sind wir schuldig, auch Feinde zu lieben, uns mit ihnen zu versöhnen, oder sie wenigstens zu besänftigen, auf daß sie uns nicht schaden.

63. Die Neigung des Gemüths, andre vollkommener zu machen, heist Gewogenheit oder Gütigkeit; die Thaten der Gütigkeit aber, ohne Hoffnung der Wiedervergeltung, die Gutthätigkeit, mit der Hoffnung, Dienstfertigkeit (officiositas). Da wir die Freundschaft aller zu erhalten, hingegen die Feindschaft zu vermeiden, verbunden sind; so ist die richtige Folge, daß wir nicht nur die Gewogenheit in uns zu unterhalten, sondern auch, so viel als an uns ist, Gutthätigkeit auszuüben, und uns derselben wechselseitig verdient zu machen schuldig sind. Wer würde aber wohl das Gute, so unserer Nothdurft nicht angemessen wäre, oder so nicht aus Liebe, sondern entweder aus Unwissenheit, oder nur aus Eigen-

nutz, oder gar aus der Absicht zu schaden herkommen, unter die Zahl der Gutthaten zuschreiben?

64. Und zwar läßt die Wohlgewogenheit, als die in einem beständigen und immerwährenden Willen besteht, sich niemals erschöpfen; kann auch nicht mit andern Pflichten zusammenstossen. Ein anders ist es mit der Gutthätigkeit. Den unsre Kräfte sind nicht unerschöpflich; und es giebt allzeit mehrere, die unsrer Hilfe bedürftig sind, als denen diese erklecklich ist. Man wird also bey entstehendem Streite der Pflichten eine Ausnahme zu machen gezwungen seyn.

65. Je nachdem aber die Pflichten gegen andere, entweder allen insgemein, oder nur gewissen Personen ins besondere, bey vorfallender Gelegenheit erwiesen werden; so werden sie auch bald unbeschränkte, (indefinitæ), bald beschränkte (definitæ) genennt. Die erstere Gattung der Pflichten beobachten jene, welche einen geschichten Lebensstand erwählen, andern desto besser helfen zu können; welche nützlichen Erfindungen nachstreben; welche endlich so wohl die Verstandes, als auch sittliche Tugenden mit eigenem Beyspiele lehren. Aber eben diese Pflichten unterlassen und übertreten die Faulenzer, welche sich keinem Lebensstande ergeben, sondern ihr Leben in der Stille, wie das Vieh zubringen, und welche entweder falsche und schädliche Lehren be-

för-

fördern, oder wahre und nützliche verhelen, oder gar fälschlich lästern.

66. Die Pflichten der letztern Art, ich will sagen die beschränkten, sind wieder zweyerley. Einige werden ohne die geringste Einbuße unsrer Kräfte; andre mit einigem Verluste des Unsrigen geleistet. Diese mag man die kostspieligen, jene aber die unkostspieligen (utilitatis noxiæ, & innoxiæ) nennen. In beiden aber ist die Gelegenheit in Acht zu nehmen, und daß bey entstehendem Zusammenstosse der stärkern Verbindlichkeit genug gethan werde.

67. Es kann nämlich die Liebe gegen andere, der Liebe gegen sich selbst nicht widerstreben. Hernach giebt es öfters Personen, denen wir nicht allein durch das gemeine Band der Natur, sondern noch in andere Wege verbunden sind. Woraus folget, daß man alsdann erst das rechte Maß der Gütigkeit hält, wann der Gutthätige sich selbst dabey nicht vergießt, und wann er jenem, mit dem er am meisten verknüpft ist, auch unersucht, am meisten Gutes thut. Denn, daß die zusammen gesetzte Verbindlichkeit stärker sey, als die einfache, ist anderwärts erwiesen worden. Denjenigen aber zu helfen wird unnöthig seyn, die selbsten zulängliche Kräfte besitzen, und sich die gehörigen Vollkommenheiten zu verschaffen im Stande sind.

68. Es ist zwar ein uraltes Sprichwort: Man soll keinem einige Liebsdienste aufdringen, keinem wider seinen Willen Gutes thun. Denn das Gute, was der andre ausschlägt, sagt man, hält er für Uebel. Wer also einen andern zwingt, selbiges anzunehmen; der erweißt ihm Haß, nicht Liebe. Muß man nicht aber einen andern aus einer schweren Gefahr entreissen, und ihm, da er sich schon den Strick um den Hals leget, beyspringen? wer wird also zweifeln, daß auch wider Willen andern Gutes zu erweisen sey, wenn nur unsre Kräfte die entgegen gesetzten, ohne eines oder des andern Schaden überwältigen können? Es wäre ja ungereimt, den mit Gewalt zu unterdrücken, den zu erhalten man sich vornahm.

69. Mit der Liebe gegen den, der uns Gutes gethan hat, ist ein Dankbares Gemüth, oder die Dankbarkeit verknüpft. Mehrere und größere Ursachen müssen mehr Gewicht haben. Bey jenem aber, der uns Wohlthaten anthut, befindet sich nebst der gemeinen Höflichkeitspflicht noch eine besondre Ursache der Beförderung unsrer Glückseligkeit. Es folget also, daß eines jeden Pflicht sey, sich gegen gutthätige Leute dankbar zu erzeigen, und diese Empfindung entweder in der Sache, oder in der That, oder mit Worten zu erklären. Kann jemand den verdienten

und schuldigen Dank nicht vergelten; so kann er doch wenigstens denselben im Gemüthe behalten.

70. Derohalben ist das Gemüth eines Undankbaren weit häßlicher, als eines Unhöflichen. Und der wird für noch schlechter, als ein Vieh gehalten, der nicht einmal durch erwiesene Gutthaten bewegt werden kann. Allein dieses Laster wird auch um so viel größer, je edler das Gute ist, was uns andre erwiesen haben. Was uns aber jemand gutes thut, ohne Willen oder Absicht; das verdienet so wenig Dankbarkeit, als den Namen Gutthat.

71. Wir haben oben gesehen, daß die Pflichten, welche die Vermehrung der Vollkommenheiten andrer zum Gegenstande haben, unvollkommen seyn. Daher erhellet, daß das, was von der Liebe, von der gutthätigen Liebe, von der Barmherzigkeit, Freundschaft, Wohlgewogenheit, Gutthätigkeit, Dienstfertigkeit, und Dankbarkeit bisher gesagt worden, von dem natürlichen Gesetze zwar befohlen werde; es jedoch natürlicher Weise nicht erlaubt sey, einen durch Gewalt zu zwingen, daß er nach diesen Gesetzen sich richten müsse. Der Begriff von Gutthätigkeit würde ja alsdann verschwinden; und mancher könnte oft zu etwas gezwungen werden, wozu er keine Kräfte hat; endlich fiel ja die natürliche Freyheit auch gänzlich über den Haufen.

72. Deßwegen ist aber diese Verbindlichkeit noch nicht wichtig. Denn wer die Billigkeitspflichten versagt, setzt sich dem Hasse andrer aus; verliert ihre Hochachtung, und folglich die nothwendigen Mittel, sich vollkommen zu machen; er lebt endlich in immerwährender Gefahr, daß nicht andre das unbillige Recht wider gegen ihn brauchen. Das wichtigste dabey aber ist, daß einem solchen Uebertreter des göttlichen Willens, nebst den natürlichen Strafen dieses Lebens, auch jene des künftigen, von der unendlichen Gerechtigkeit bevorstehen. Uebrigens kann es auch geschehen, daß unvollkommene Pflichten, in so weit als sie in äussern Thaten gelegen sind, entweder durch eine größere dringende Noth, oder durch eine neue That zu vollkommenen Pflichten werden.

Viertes Hauptstück.

Von den unbedingten vollkommenen Pflichten gegen andere, oder von der Gerechtigkeit im engern Verstande.

73.

Nachdem wir zur Genüge erwiesen haben, man müsse den gemeinen Nutzen aller befördern; so wird leicht begreiflich seyn, daß die Beleidigung andrer noch vielmehr zu unterlassen sey. Denn diese ist nicht nur wider die Naturtriebe, und also wider die, durch die alleinige Vernunft kennbaren Endzwecke des Schöpfers, sondern giebt dem Beleidigten auch das Recht sich zu schützen, Gewalt zu gebrauchen, die Beleidiger zu bekriegen, das ist, ihnen Uebels zu zufügen. Wer also seines eigenen Heils nicht vergießt; muß einem andern nicht thun, was er nicht will, daß es ihm geschehe; er muß niemanden beleidigen, oder ihm eine Unbild anthun; mit einem Worte, sich dessen, was nicht sein ist, enthalten. Hierin beruhen die Gerechtigkeit in engern Verstande, das Zwangsrecht, und die vollkommenen Pflichten.

74. Diejenigen sind überhaupt Beleidiger, und handeln unrecht, die einem andern in das Seinige einen Eingriff machen. Zu dem Seinigen eines jedweden gehören aber vor allen die Rechte der Gleichheit, und Freyheit von aller Unterwerfung. Also ists klar, daß niemand diese Rechte verletzen solle. Wie ungerecht würden nicht diejenigen seyn, die während dieses natürlichen Zustandes sich die Macht über andere Leute Handlungen anmasseten, durch äusserliche Thaten einen Stolz verriethen, und also entweder nach einem Vorrechte oder Vorzuge strebten.

75. Das Seinige eines jeden, machen die Güter der Seele, des Leibs, und des äussern Zustandes aus. Folgsam sind diejenigen Gesetze vollkommen die uns befehlen, niemanden zu einem Irrthume zu verleiten, hauptsächlich was die Kenntniß des Ehrbaren und Schändlichen betrift; eines andern Willen und Sitten nicht zu verderben; weder mit Worten, noch mit Thaten, oder bösem Beyspiele einen zu verführen; sich sowohl vom vorsetzlichen, als unversehenen (culposo) Todschlage zu hüten; keines Menschen Gesundheit zu schaden; und also sich vom Schlagen, Verwunden, Verstümmeln anderer, und dergleichen Uebelthaten zu enthalten; endlich nichts mit Gewalt oder List zu unternehmen, um andrer Schamhaftigkeit zu nah zu kommen.

76. Unter die Güter des äussern Zustandes sind hauptsächlich alles, was man Sache nennen kann, die gute Leumuth zu rechnen. Man muß also keinem seine Sachen wegnehmen, oder seinen guten Ruf auf was immer für eine Weise verletzen. Woraus zu schliessen ist, daß der Tadel und die Verachtung andrer, und daher alle Worte, Thaten, oder Schriften, die zu anderer Beschimpfung gereichen, den vollkommenen Pflichten widerstreben. Es ist zwar niemand einem andern mehr, als einfache Achtung schuldig. Wer jedoch durch äussere Verachtung jemanden die schon erworbene Achtung versagt, beleidiget denselben immer. Daries 9. Beob. XXXIX. 22. §. 9.

77. Gleichwie die Wahrheit des Urtheils von eines andern Unvollkommenheit, wenn selbiges ohne Zurechnungsrecht, und zum Schimpfe des andern an Tag gelegt wird, von dem Willen zu schimpfen frey spricht: also vermehren die falschen Tadel, oder Verläumdungen die Größe der Beleidigung. Die schwerste Verläumdung ist aber diejenige, da einer unbestimmter Lästerungen sich erlaubt, und einem so überhaupt und ohne eigentliche Bestimmung Laster zumuthet. Denn, ausserdem, daß nur eine einzelne Handlung oder That zugerechnet werden kann, und also eine solche Lästerung für gänzlich falsch zu halten ist; so

hat ein dergleichen Beschimpfter auch kaum Gelegenheit, unbestimmte Lästerungen zu widerlegen.

78. Da auch derjenige beleidiget, der einen andern an dem Gebrauche seines Rechtes verhindert; so kann nicht nur auf die vollkommenen, sondern auch auf die unvollkommenen Rechte eine Beleidigung fallen. Denn wer jemanden hindert, daß er seine Vollkommenheiten nicht vermehre; der nimmt ihm die natürliche Freyheit, und masset sich dessen, was fremd ist an. Wenn wir also gerecht seyn wollen; so müssen wir weder hindern, daß jemand was immer für eines von seinen Rechten nicht ausübe, und eine Vollkommenheit nicht erlange; noch derjenigen Bestreben zu nichte machen, die andern Hilfe leisten, oder Uebel von ihnen abwenden wollen.

79. Jenen kann man aber natürlicher Weise für keinen Hinderer des fremden Nutzens, oder für einen Beleidiger ansehen, der das Unrecht, so den andern zugefügt wird, nicht abtreibt. Denn ist gleich aller Menschen Pflicht, jedermann zu helfen, und Uebels von ihm abzuwenden; so ists doch nur Liebe, nicht Gerechtigkeit, welche dieses von uns fordert. Und dieser thut man schon genug, wenn man von dem Fremden sich enthält, es wäre denn, daß noch andre Verbindungen dazu kämen. Man muß nämlich einem jeden sein eigenes Urtheil im Handeln überlassen, sonst würde er

viel-

vielleicht gezwungen, etwas zu thun, was er nicht im Stande ist. Und eben deswegen verletzt der zwar die schuldige Liebe, der eines andern Unvollkommenheit, da er es konnte durch Worte oder ein ander Zeichen nicht verhinderte. Aber daß er ungerecht handle, mag man von ihm nicht sagen.

80. Nun aus diesen Grundsätzen läßt sich jene sehr schwere Frage beantworten: ob auch diese bisweilen Beleidiger seyn, die auf Begehren die Leistung unkostspieliger Pflichten versagen. Denn daß wir oben gelehret haben, diese Pflichten sey man nur aus unvollkommenem Rechte zu leisten schuldig; ist nur so zu verstehen, wenn es nämlich bejahende Pflichten sind, derer Gegenstand eine Handlung, und die Aufhelfung andrer ist. Ein anders ist von den verneinenden Pflichten zu sagen, welche ohne einigen Gebrauch unsrer Kräfte, und schon allein durch Unterlassung und Duldung erfüllt werden. S. Puffend. v. d. Pfl. d. Bürg. I. VIII. 5.

81. Ein jeder hat von Natur das Recht, das zu thun, was weder der göttlichen Verehrung, noch der Liebe seiner selbst, noch der Geselligkeit entgegen ist. In dem Falle allwo von den Pflichten die Rede ist, die wir ohne allen unsern Schaden, und durch bloße Unterlassung leisten könnten, wenn wir da dem gerechten Bestreben eines andern uns widersetzen; so legen wir ihm in dem Gebrauche

sei-

seines Rechtes ein Hinderniß in Weg. Es ist also gar nicht zu zweifeln, daß wir ihm da ein Unrecht anthun, und ihn beleidigen. Groot. v. d. Rech. d. Kr. u. d. Fr. II, II. K. §. 11.

82. Doch trägt sichs zuweilen zu, daß das, was wir für unschädlich halten, dem andern eine Unvollkommenheit verursache. Daher kann niemand eher urtheilen, es sey ihm Unrecht geschehen, als da er um die Pflicht der blossen Duldung gebethen; der andre sie ihm aber, ohne Beybringung einer ehehaften Ursache abgeschlagen hat. Denn damals mag er erst denjenigen, der ihm in Ausübung seines Rechtes widersteht, zur Dulduug dessen, was ihm nicht schadet, dem andern aber nützet, anhalten. Daries Beob. d. N. R. LII.

83. Niemand kann sich des Rechtes im engern Verstande, das nämlich mit einer Verbindlichkeit verknüpfet ist, begeben, und sich selbst von dem Gesetze los machen. Folglich läuft es der Gerechtigkeit zuwider, jemandes Verstand oder Willen, auch mit seinem Wissen und Willen zu verderben, ihm das Leben, die Gesundheit, den guten Ruf, und nothwendige Sachen zu nehmen, oder auf was immer für eine Weise ihn unvollkommener zu machen. Es betriegen sich also diejenigen, die ohne Unterschied sich auf die gemeine Regel beruffen: keinem geschieht mit seinem Willen Unrecht. Denn diese gilt nur,

wenn

wenn von erlaubenden Rechten die Rede ist, derer man sich zu gebrauchen; oder nicht zu gebrauchen die Freyheit hat.

84. Alles Uebel, so aus der Beleidigung entspringt, heißt Schaden. Daher sind nicht als Schaden anzusehen diejenigen Uebel, die der andre leidet, entweder vermöge des Gebrauches unsers Rechtes, oder vermöge der Unterlassung der Liebesdienste. Gleichwie aber die Beleidigung entweder nur physisch oder sittlich ist; also ist auch der Schaden entweder ein physischer, ungefährer oder zufälliger, oder aber ein sittlicher, oder mit Unrecht zugefügter. Und dieser letztere wird wieder nach Unterschiede des Verschuldens (reatus) unversehen (culposum), oder vorsetzlich, (dolosnm). Weiter kann der Schaden, beziehungsweise auf die Ursache und Weise, entweder unmittelbar oder mittelbar seyn; beziehungsweise aber auf die That, oder auf das Gesetz bald von einer Begehung, (Handlung), bald von einer Unterlassung herkommen. Diesen fügen einige noch bey, den wirklichen (positivum), und verneinenden (negativum) Schaden; welches sie jedoch eben wie unmittelbar und mittelbar erklären.

85. Einen Schaden ersetzen, heißt machen, daß der Beleidigte seine durch die Beleidigung weggenommenen Güter wieder bekomme. Hierzu

giebt

giebt es zwey gemeine Wege: einer die Zurückstellung, der andre die Genugthuung. Jene geschieht, da wir eben dieselbe einzelne Sache, welche entfremdet worden, wieder zurückgeben: die Genugthuung aber, wenn wir das Weggenommene durch etwas anders, gleichviel werthes ersetzen. Denn es giebt zwar zuweilen Gelegenheit, das Entfremdete zurück zu stellen: doch wenn das Leben, Gliedmassen, der vollkommene Zustand unsers Körpers der gute Ruf, oder die Ehre Schaden gelitten haben; da kann nur eine Genugthuung Platz haben.

86. Gut seyn für den Schaden wird von denjenigen gesagt der selbigen zu ersetzen schuldig ist. Dem Urheber einer That sind auch alle Folgen derselben zuzumessen. Nur der mit Unrechte zugefügte Schaden ist eine sittliche Wirkung der Beleidigung. Folglich wird leichtlich einzusehen seyn, warum der, der einen andern entweder vorsetzlich oder unbesonnen (durch seine Schuld) beleidiget hat, auch den Schaden zu tragen, und also seine Kräfte anzustrecken schuldig sey, um dem Beleidigten alle mögliche Ersetzung zu leisten. Setzen wir aber, daß der Urheber einer ungerechten That von der Bürde der Ersetzung frey sey; so würden die Folgen der sittlichen Handlung nicht den frey handelnden, sondern den nothleiden treffen. Wie ungereimt wäre dieses!

87. Hingegen aus diesem, daß ein ohne Unrecht zugefügter Schaden niemanden zugerechnet werden könne, folgt, daß die Rasenden, Unsinnigen, Kinder, und andre, die des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, mit Rechte zwar gezwungen werden, einem jeden das Seinige zu lassen, und also das Entfremdete zurückzustellen; von denjenigen aber, welche weder Urheber einer That sind, noch das Ihrige mit dem Fremden bereichern, noch von einer zu Grunde gegangene Sache, nach strengem Rechte keine Genugthuung gefodert werden könne. Denn alsdann gilt jene Rechtsregel: **Niemand habe gutzustehen für einen Zufall oder Unglück, es sey dann, daß es seiner Freyheit zugeschrieben werden könne.**

88. Die Ersetzung des Schadens geschieht darum, damit die, durch die Beleidigung zugefügten Unvollkommenheiten verbessert werden. Mithin ist genau zu bestimmen, wie grossen Schaden der Beleidigte, entweder unmittelbar oder mittelbar gelitten habe; damit er weder zu viel, noch zu wenig bekomme, sondern zwischen dem Entfremdeten, und dem zu Ersetzenden ein gleiches Maß gehalten werde. Denn gesetzt, der Beleidigte forderte unter dem Namen Schadens, mehr als ihm abgeht; so suchet er nicht mehr das Seinige, sondern ein fremdes, und folgsam würde er zu einem Beleidiger.

89. Wenn mehrere Urheber des Schadens sind; so ist billig dieser Unterschied zu machen. Ist die That zertheilig, so muß ein jeder für so viel gutstehen, als er geschadet hat. Ist die That aber unzertheilig, und es kann einem jeden nicht ein gewisser Theil des Schadens zugemessen werden; so sollen alle zusammen, alle für einen, und einer für alle, für die Ersetzung zu haften haben. Obwohl aber, da ein Mitschuldiger den Schaden ersetzt, das Recht des Beleidigten über die andren Helfer in so weit aufhöret; so kann er dennoch, nach Gestalt eines jeden Bosheit, und nach den von der Größe der Zurechnung anderswo gegebenen Regeln, wegen der künftigen Sicherheit sich Fürsehung verschaffen, wie an seinem Orte erwiesen werden soll.

90. Die Pflichten der Gerechtigkeit gegen andre, können wie die Pflichten der Höflichkeit, mit den Pflichten gegen sich selbst in einen Zusammenstoß gerathen. Welches, wenn es sich zuträgt; obwohl wir bisweilen durch ein inneres Gesetz, und aus Liebe, den andern uns selbsten vorzuziehen schuldig sind; so hat doch niemand natürlicher Weise das Recht, uns mit äusserlicher Gewalt zu zwingen, solches zu thun; weil dieses Recht nur von der Beleidigung herrühret, und daher, des eignen oder fremden Nutzens halber niemanden erlaubt ist, einem etwas von dem Seinigen

zu entziehen. Denn wären wir also beschaffen, daß ein jeder den andern wegen seines Vortheils berauben, oder verletzen könnte, so müßte die ganze Gesellschaft des menschlichen Geschlechtes zertrennet werden.

91. Wenn aber die Pflichten der Wohlfahrt (incolumitatis) gegen sich oder einen andern, mit den Pflichten der Gerechtigkeit also untereinander streiten, daß entweder einer zu Grund gehen, oder des andern Recht, jedoch ohne Schaden seine Wohlfahrt verletzet werden müßte: so würde, weil ein jeder das angebohrne Recht hat, sich und andre von dem Untergange zu erretten, derjenige wahrlich die Ausübung dieses Rechtes hindern, der einem andern das, was demselben nothwendig, ihm aber nur nützlich ist, auf sein Begehren abschlüge; und daher gäbe er demselben auch das Zwangsrecht. Hieraus folgt, daß, wenn das so uns nützlich oder ergötzlich ist, mit dem, was andern nothwendig ist, in Vergleich gestellet wird, auch unser Nutzen unterliegen, und der andern Noth überwinden müßte.

92. Schwerer aber ist die Frage, die Pflicht zu erwählen, wenn unsre Wohlfahrt mit eines andern Wohlfahrt zusammenstößt. In diesem Falle haben einige gelehret, sey eine jede Art, sein Heil zu retten zuläßig und ehrbar. Denn so lange als die Rechte gleich sind; kann keines kräftiger

als das andre seyn. Und daher muß alles in gleichem Zustande verbleiben. Es ist also damal kein zureichender Grund, warum der, welcher ein Mittel hat zu entrinnen, von dem andern, der selbiges nicht hat, dessen beraubt werden könne. Und weil ein jeder dieses sein Mittel mit Recht besitzt; so muß ein ungerechter Angreifer seyn, der es dem andern zu entreissen trachtet. Ueberdieß ist es von der Weisheit des göttlichen Gesetzgebers weit entfernet, widersprechende Rechte verliehen zu haben.

93. Hieraus aber folget sonnenklar, daß, wer vor Hunger sterben müßte, das Brod einem andern, dem es eben so nothwendig ist, mit Recht nicht nehmen könne; daß niemand das Recht habe, einen andern auch mit seinem Willen umzubringen, damit er in größter Hungersnoth mit seinem Leib sich speise. Daß jener, welcher sich aus dem Schiffbruche nicht anders erretten kann, einen andern von dem Brette, oder aus dem Boote, so er mit Rechte inne hat, mit nichten stossen dürfe; daß endlich dem vollkommenen Natursgesetze widerstrebe, einem, der auf der Mitte der Strasse liegt, und davon auszuweichen nicht vermag, den gewissen Tod zuzufügen, und andurch sich etwa die Flucht zu erleichtern, und was dergleichen Fälle mehr sind. Daß es übrigens zuweilen der

Liebe

Liebe gemäß sey, daß einer dem andern nachgebe und weiche; ist schon oben gelehret worden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Pflichten in Aeusserung seiner Gesinnungen.

94.

Der erkläret seine Gesinnungen der einem andern eine innere Seelenhandlung, als einen Gedanken oder das Wollen bekannt machet. Dieß kann ohne äußere Handlung, als welche ein Zeichen der innern seyn muß, nicht geschehen. Folgsam muß der, welcher die Gesinnungen seiner Seele andeuten, oder überhaupt reden will; einige äussere Zeichen gebrauchen, so den innerlichen Handlungen so wohl dessen, der sie andeutet, als desjenigen, dem diese Andeutung geschieht, entsprechen.

95. Es ist aber die Aeusserung unsrer Gesinnungen entweder eine ausdrückliche, wenn sie durch Worte, das ist, durch begliederte Töne schriftlich, oder mit was immer für anderer gewisser und bestimmter Zeichen geschieht, als mit der

Handsprach, Fußsprach: oder sie ist eine heimliche, wenn dergleichen Thaten unterlaufen, woraus man mit Betrachtung des Ortes, der Zeit, und der übrigen Umstände wahrscheinlich die Meinung des Handelnden abnehmen kann, nach diesem, was gemeiniglich zu geschehen pflegt.

96. Gleichwie alle unsre Handlungen mit dem letzten Endzwecke übereinkommen müssen: also ist die allgemeine und unbedingte Pflicht des Redenden, daß er die Gesinnungen seines Gemüthes seinem Nebenmenschen so oft mittheile, als er ohne dieses Mittel die göttliche Ehre, die Vervollkommung, seiner und der andern nicht befördern kann. Hingegen soll er sich von aller Rede enthalten, die entweder der Liebe gegen Gott, gegen sich, oder gegen den Nächsten widerspricht. Das was wir vorher von den Pflichten der Frömmigkeit, der Eigenliebe, der Gerechtigkeit und Billigkeit gesagt haben, wird davon ein sattsamer Beweis seyn.

97. Zuweilen muß man reden, zuweilen schweigen. Das Schweigen, also, das ist, die Unterlassung der Rede gehöret bald zu gebothenen, bald zu verbothenen Handlungen. Die erste ist eine Tugend, und heist **Verschwiegenheit** (taciturnitas); die zweyte ein Laster, Hinterhaltigkeit (reticentia). Das Zurückhalten einer äußern Handlung, wodurch man eine innere verrie-

riethe, auf was immer für eine Art, führt insgemein den Namen einer Verstellung. Folglich kann nicht alle Verstellung erlaubt, nicht alle Verstellung verbothen seyn; und mithin gehört sie in die Zahl der Handlungen, welche in Betrachtung des Begriffes allein, gleichgiltig genennet werden. S. 1 König. XV. 2. u. d. H. August. B. wid. d. Lüg. X. Kap.

98. Wer sich ungewöhnlicher äusserer Zeichen gebrauchet, das was er denkt, anzudeuten; der entdeckt dem andern sein Gemüth nicht; macht auch nicht, daß er verstanden werde. Folgsam spottet er entweder seiner, oder er betrügt ihn, das ist, er führet ihn in Irrthum, und beleidigt ihn. Er muß also entweder stillschweigen, oder wenn er zu reden hat, einer solchen Sprache sich bedienen, welche das Innere auszudrücken geschickt sind. Er muß Thaten oder Worte anwenden, je nachdem es der Brauch ist. S. Horaz. poet. Kunst. 73. V.

99. Die Wahrheit überhaupt besteht in der Leerheit von einem Widerspruche. Die sogenannte logische oder Gedankenswahrheit wird also in der Uebereinkommung seines Gedankens mit seinem Gegenstande; die sittliche Wahrheit in der Uebereinstimmung der Worte, oder eines andern eben so viel geltenden Zeichens mit dem Sinne

befunden. Hieraus ist abzunehmen was die logische, und was die sittliche Falschheit sey.

100. Zugleich erhellet, daß andre Reden wahr, andre falsch, und beydes so wohl im logischen als sittlichen Verstande seyn können. Zuweilen ist etwas logisch falsch, was sittlich wahr ist, und umgekehrt. Eine äußere, mit der innern übereinstimmende Handlung nennet man aufrichtig. Eine nicht übereinkommende verstellet. Sittlich wahre Reden sind also aufrichtige, sittlich falsche Reden verstellte Handlungen. Geschehen diese aber nur mit Thaten, nicht mit Worten; so heißen sie im genauern Verstande Verstellungen.

101. Eine Lüge ist eine Rede wider seinen Sinn, mit der Absicht, den andern zu betrügen. *) Eine andere heist eine äußerliche oder schädliche Lüge, welche zu des Nächsten Schaden abzielet; eine andre eine innerliche; und zwar, entweder Scherzlüge, wenn sie nur Scherz oder Freude halber geschieht; oder diensthafte Lüge, wenn man mit falscher Rede des andern Nutzen und Beförderung sucht.

102. Es ist nicht erlaubt, jemanden ein Unrecht anzuthun; von allem leeren und unbesonnenen Geschwätze wird man Rechenschaft zu geben ha-

*) S. h. August. Handb. 22. Kap.

haben. Nicht einmal einem zu helfen darf man dem andern ein Uebel zufügen. Wer wird also wohl zweifeln, daß eine Lüge, als eine verstellte Rede wider die Verbindlichkeit zu schweigen, oder die Wahrheit zu sagen, dem natürlichen Gesetze entgegen sey. Wir sind folglich zur Wahrhaftigkeit, welche eine Neigung des Gemüthes ist, das zu reden, was nicht wider unsre Gedanken ist, gänzlich verbunden. Sprichw. XIII. V. Psalm 7. Kolos. III. 9.

103. Diejenigen erklären also nicht den vollständigen Begriff von einer Lüge, die sie beschreiben, entweder als eine falsche Rede wider jemandes vollkommenes oder unvollkommenes Recht, oder als eine falsche, mit des andern Schaden verknüpfte Rede. Sollte dann der nicht lügen, der, ob er gleich nicht sonderlich verbunden ist, seine innere Gesinnung zu offenbaren, dennoch sittliche Falschheit redete, um einen andern zu täuschen? Dieß wäre ja etwas behauptet, was niemand annimmt. Ein solcher würde noch immer die gemeine Verbindlichkeit verletzen, die von der Geselligkeit, und dem Endzwecke der Rede selbst entsprießt. Ja sobald als jemand einen andern anredet; so giebt er schon zu verstehen, er wolle ihm die Wahrheit sagen. Der andre würde mit falschen Reden eben nicht zufrieden seyn. Folglich entstünde schon dadurch eine Verbindlichkeit.

104. Eine verblümte Rede (Allegorie) heißt eine fortgesetzte Rede, welche Aehnlichkeits halber in einer andern Bedeutung, als gewöhnlich, zu verstehen ist. Hieher gehören auch die Fabeln, die lehrreichen Gedichte (Apologi), und andre verblümte (figurirte) Redensarten. Diese sind also von einer sittlich falschen Rede sehr unterschieden. Denn die Worte entsprechen noch immer dem Sinne. Und der, mit welchem wir reden, (er müßte nun gar dumm seyn), kann unsern Sinn und die Wahrheit gar leicht einsehen. Ein anders wäre aber, wenn man eine besondre Verbindlichkeit hätte, seine Gedanken klar und deutlich auszudrücken, und die Worte in ihrer eigentlichen Bedeutung zu nehmen.

105 Zweydeutige Worte sind, welche nach dem gemeinen Gebrauche in mehrern Bedeutungen genommen werden. Wer verpflichtet ist, seine Gesinnungen klar zu entdecken; der muß auch alle Zweydeutigkeit im Reden vermeiden. Hingegen wird diese erlaubt seyn: wenn man die Wahrheit ohne Recht von uns fodert; die Offenherzigkeit aber demjenigen, dem wir mit Anstand die Antwort nicht schuldig bleiben können, wenig oder gar nichts nutzen; uns aber oder andern mehr schaden würde. Denn in solchem Falle täuschen nicht wir den Zuhörer, sondern lassen nur zu, daß

er sich selber täusche. S. Gen. XX. 2. Groot. III. 1. Kap. §. 8.

106. Verstellungen sind zweydeutige Thaten, die sich verschieden auslegen lassen. Was von Zweydeutigkeiten im Reden erst ist gesagt worden; gilt auch von Verstellungen. Dergleichen geheime Erklärungen geschehen ja nur durch glaubwürdige, nicht einhellig eingeführte Zeichen. Folglich erlaubt es eines jedweden natürliche Freyheit, dieselben auch wider den gewöhnlichen Gebrauch anzuwenden; wenn es nur nicht wider die Verbindlichkeit ist, die jemanden obliegt, einem andern die Wahrheit zu entdecken; und ihn in keinen Irrthum zu verleiten. I. König. XIX. 13.

107. Nicht eine jede sittlich falsche Rede ist darum eine Lüge. Mithin sind nicht als Lügner anzusehen, welche ohne Willen zu betrügen, widersinnige Worte hervorbringen, als den Rasenden, Wahnwitzigen, Kindern, Mondsichtigen; oder jenen, welchen vorgesagt worden, man werde ihnen vorlügen; und die sich des erlaubenden Rechtes die Wahrheit zu wissen begeben, folgsam gutwillig Lügen anhören wollen. Und dieses erstreckt sich auch auf den Fall, da ein Dritter, mit welchem wir nicht reden, und welcher unsern Sinn nicht wissen soll, Gelegenheit eines Irrthums daraus nähme.

108. Ob aber diejenige sittliche falsche Rede in die Zahl der Lügen gehöre, da jemand bey entstehendem Pflichtstreite, nur deswegen falsch redet, um einem stärkern Gesetze, z. B. einen Menschen von dem Untergange zu befreyen, genug zu thun; ist eine schon nach Anmerkung des h. Augustins, verwickelte und unter den Gelehrten abwechselnde Streitfrage. Die meisten behaupten mit ihm, daß dergleichen Reden in dem Redenden eine Nichtübereinstimmung, folglich eine Unvollkommenheit wirken; es sey aber kein Fall zu erdenken, da es von der Natur und dem Endzwecke der Rede abzuweichen erlaubet sey.

109. Man fügt noch bey: die Wahrheit sey schätzbarer als das Leben; man bahnete widrigenfalls den Lügen den freyen Weg, und zerrisse das stärkeste Band der menschlichen Gesellschaft. Endlich werfen sie hauptsächlich ein, eine solche falsche Rede sey der göttlichen Wahrhaftigkeit entgegen gesetzet; keine Pflicht aber sey verbindender, als die Ehre Gottes nicht zu verdunkeln. Daher lehren die Hebräer mit Wahrheit: wenn jemand zweifelhaftig zu reden weis; wohl: wo nicht, so schweige er.

110. Allein es hat auch vor Alters Kirchenväter gegeben, und es giebt noch heut zu Tage katholische Lehrer, welche dergleichen falsche Reden einer Schändlichkeit zu beschuldigen sich nicht

getrauet haben. Denn bey einem Zusammenstosse von Gesetzen, überwindt das stärkere jederzeit das schwächere. Nun sey ein stärkers Gesetz, einen Menschen unbeschädigt zu erhalten, als ihn nicht in Irrthum zu führen. Es sey, sagen sie weiter, gar keine Bosheit dabey, wenn der, mit welchem wir reden, in den Irrthum einwillige, es müßte aber jedermann in das einwilligen, was keinem oder ihm sehr wenig schadet, des andern Heil aber errettet.

111. Endlich sind sie der Meinung, das Gesetz der Liebe sey das Maaß der übrigen; und eben diese erfodere der Vorzug der Nothpflichten vor allen andern, wenn nur die Pflicht gegen Gott keinen Schaden leide. Der, welcher z B. um einen andern zu erhalten, Gift für Nichtgift ausgiebt, begehe ja nichts, was von Gott eine Unvollkommenheit bejahete, oder seine unendliche Wahrhaftigkeit in Zweifel zöge. Auch Todschläge und Entfremdungen seyn von Natur aus schändlich; hören aber auf übel zu seyn, wenn bey entstehendem Zusammenstosse der Verbindlichkeiten, ein rechte Ausnahm geschieht. Und auf diese Art werden die aegyptischen Hebammen, und das Weib Rahab von aller Schuld freygesprochen. Exod. *I*. 19. 20. Josue *II*. *)

112.

*) Dergleichen Fälle werden wahrlich sehr selten seyn; und vielleicht wird es besser seyn, daß auch von wenigen ein

112. Um diesen Beschwerlichkeiten auszuweichen, haben einige die Vorbehaltungen im Sinne erdacht. Allein so viel sie auch damit auszurichten glaubten; so wenig haben sie doch im Grunde damit ausgerichtet. Durch dieses Wort verstehen sie solche Reden, welche erst damals den wahren Sinn bekommen, wenn man die in Gedanken zurückbehaltenen Worte ihnen beygesellet, als z. B. wenn jemand auf die Frage, ob er den ihm vorgezeigten Brief geschrieben habe, mit Nein antwortete, darunter verstehend: zu Rom, da er ihn zu Wien geschrieben hatte. Derley Reden stimmen wirklich mit dem Gemüthe nicht überein; dieses werden sie doch nicht läugnen? Es ist also offenbar, daß derselben Erfinder entweder Possen getrieben, oder den Lügen einen Schutzort zu verschaffen gesucht habe.

113. Von gleichem Korn und Schrott ist die Meinung derjenigen; die an Platz der Vorbehaltungen im Sinne die Sache also erörtern wollen. Der, welcher etwas zu wissen läugnet, soll darunter verstehen, er wisse nicht was er dem andern zu entdecken hätte. Oder aber, die Worte sollen bey eben derselben Beschaffenheit der Dinge

ohne

ein gerechter Ausnahm nicht angenommen, als daß einer von allen versuchet werde. Senek. v. Wohlth. VII. 16.

ohne alle Bedeutung seyn; als welche sie ohnehin nur von der Uebereinstimmung der Menschen erhalten hätten, von welchen die Vermuthung sey, daß sie eben in solchem Fall den Worten keine Bedeutung hätten lassen wollen: allein, wird nicht durch die Urheber der ersten Meinung die Lehre von den Vorbehaltungen im Sinne, wieder aufgewärmet? Und sollten dann die Vertheidiger der letztern nicht bemerken, daß die Bosheit nicht in dem bloßen Schall der Worte, sondern in dem Willen zu täuschen befunden werde?

114. Eine weit andre Beschaffenheit hat es mit dem äussern, und wie man sie sonst nennet, nicht blos im Sinne beruhenden Vorbehaltungen. Denn diese kann ein spitzfindiger Zuhörer aus dem Geschäfte selbst, oder aus andern Zeichen leichtlich abnehmen. Man mag sich also solcher bedienen, so oft als jemand die Wahrheit zu offenbaren nicht verpflichtet, sondern vielmehr eine gerechte Ursache vorhanden ist, dieselbe zu verhelen. Denn versichert sich gleich der Redende, daß der wahre Sinn von dem Zuhörer nicht verstanden werde: so ist doch nicht des andern Täuschung, sondern nur die Verhelung der Wahrheit seine Absicht. Den Irrthum desselben läßt er nur zu. Dergleichen Vorbehaltungen sind in der That zweydeutige oder zweifelhafte Reden. Was al-

also derer Sittlichkeit betrift; davon ist schon das Mehrere oben gesagt worden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Eigenthume; und der blos ursprünglichen Art, dasselbe zu erlangen, oder von der Zueignung.

115.

Bisher haben wir von den unbedingten Pflichten gegen andre gehandelt. Es sind also die bedingten noch übrig; welche theils von der Natur, theils von einer menschlichen Einrichtung oder von Thaten der Menschen hergeleitet werden. Und zwar gleich anfänglich stellen sich uns die besondern dinglichen Rechte dar. Denn das unbestimmte Recht zu nothwendigen Dingen; ein Recht, so nicht eben diesem, oder jenem Dinge insonderheit anhängt, dieses gehört wie wir es oben erwiesen haben, unter die angebohrnen und allgemeinen Rechte; weil es aus der Natur der Menschen alleinig herfließt.

116. Alle Menschen haben natürlicher Weise ein gleiches Recht; keiner hat in soweit ein eignes zu

den

den Dingen. Folglich giebt es auch von Natur aus keine eignen Dinge; Dinge, die einzelnen Menschen angehörten, sondern alle Dinge sind vom Eigenthume frey, und keinem zugehörig. Das ist, wie man sagt, sie sind einer verneinenden Gemeinschaft, wovon niemand ausgeschlossen werden konnte. Dergleichen war die Gemeinschaft der Dinge im ersten Zeitalter. S. Virg. I. Georg. 126. V.

117. Hieraus folgt I, daß in diesem Zustande zwar alle das Recht zu allen Dingen hätten, jedoch ohne Ausschliessung eines andern: II. daß so wohl die von sich selbsten erwachsenen, als die durch die Kunst und Fleiß, worzu alle vermöge des natürlichen Gesetzes, um die wechselseitige Glückseligkeit zu befördern verpflichtet sind, hervorgebrachten Dinge gleichsam frey ausgesetzet, und keinem eigen wären; III. daß ein jeder das Recht hätte zu solchen Handlungen, ohne welche er jenes Recht zu den Dingen nicht ausüben könnte, als das Recht Wild zu fangen, Obst abzubrechen, eine Wohnung zu bauen, durch alle Orte durchzugehen, wenn nur niemand beleidiget würde. In diesem Verstande sagt Justin im XLII. 1. Alle zusammen hatten ein Erbeigenthum.

118. Eine Sache Einnehmen, ergreifen, heist dieselbe seiner Macht also unterwerfen, also in seine physische Gewalt bringen, daß sie

mit

mit Ausschliessung andrer, zum Gebrauche dienlich sey. Der Gebrauch einer Sache, die verbraucht wird, kann nur einem einzigen nutzen. Man darf auch keinen von dem ergriffenen Gebrauche ohne Beleidigung ausschließen. Also konnte ein solcher, der die Sache einmal hielt, derselben nicht beraubet werden. Sondern bey sonst gleichem Bewandnisse müßte der Stand des Besitzers besser seyn. Daher gehörte auch dieses Recht der Sachen zu den vollkommenen Rechten. S. Cic. v. d. Endz. III. 20.

119. Nach Vermehrung des menschlichen Geschlechtes hätten die von sich selbsten erwachsenen Dinge für alle nicht erklecket. Es war eine größere Pflege und beständige Arbeit, mühesame und künstliche Sachen hervorzubringen nothwendig. Allein die Nächstenliebe erkaltete gar bald. Die Beobachtung der natürlichen Gesetze nahm ab. Viele legten sich auf den Müssiggang, und wollten dennoch leben. Die Fleißigen verlohren Mühe und Arbeit. Daher mußte man allerley Sachen zum künftigen Gebrauche einnehmen, aufbehalten und in der Absicht, sich dieselben eigen zu machen, bewahren, das ist, besitzen. *)

120.

*) Dieser ist der phylosophische Ursprung des Eigenthumsrechts. Den historischen findt man in Gen. I. 29. IX. 2.

120. Die Einnehmung einer niemanden zugehörigen Sache, mit dem Willen, sie als eigen zu haben, nennet man Zueignung. Hierzu wird aber erfodert, I. daß die Sache niemanden zugehörig sey; II. daß eine That hinzukomme: denn von Natur aus ist keine äussere Sache jemanden eigen; III. daß die That hinlänglich sey, die Sache unter seine physische Gewalt zu bringen, das ist, daß eine Ergreifung, eine Aufbewahrung, eine körperliche Besitzung zugegen sey; IV. daß diese Aufbewahrung geschehe mit dem Vorsatze, die Sache als eigen zu haben; und diese ist die rechtliche Besitzung.

121. Die Ergreifung und Besitzung einer Sache wäre fruchtlos gewesen, wenn es jemanden würde erlaubt gewesen seyn, den Besitzer zu stöhren, und ihm die Sache wieder wegzunehmen. Aus der That der Zueignung ist also entsprossen sowohl die verneinende Verbindlichkeit andrer, sich von solcher Sache zu enthalten, als auch das sittliche Vermögen, oder das **Recht des Besitzers, mit dem Wesen und den Folgen der Sache selbst nach Willkuhr zu verfahren**, oder zu erklären, was er wolle, daß damit geschehen solle oder nicht, wenn nur niemand beleidiget wird. Und dieses Recht ist es, was wir Eigenthum nennen. Es ist also das Eigenthum ein Recht in der Sache, welches einer Person in der

Sache zukömmt, ohne Betrachtung einer andern Person. S. *L. 1. D. de adq. vel am. possess.*

122. Wenn mehrere zugleich die nämliche Sache sich zueignen; haben alle gleiches Recht, und können die übrigen ausschliessen; daher haben sie ein gemeinschäftliches Eigenthum (condominium), welches sonst eine bejahende (positive) Gemeinschaft genennet wird. Wenn aber aus diesen mehrern keiner einen Theil des eignen Rechtes hat; sondern die Sache der ganzen Gemeinde ist; so entsteht eine vermischte Gemeinschaft.

123. Das, was ein zureichendes Mittel zur Erlangung ist, heißt eine Erlangungsart. Und diese ist entweder ursprünglich, wenn die Sache keinem zugehörte; oder abstammend, wenn sie schon einem andern eigen war. Der Grund aber, woraus die Gerechtigkeit der Erlangung abzunehmen ist, heißt der Titel. Es war also anfänglich der Titel, oder die entfernte Ursache des Eigenthums, das angebohrne Zueignungsrecht. Die Art aber, oder die nächste Ursache war die Zueignungsthat selber. Diese ist mithin allein die wahre ursprüngliche Art, das Eigenthum zu erlangen.

124. Aus dem gesagten lassen sich folgende Schlüsse ziehen. I. Wer so wohl physisch als sittlich kann und will; der erlanget die Sache. II.

Jedoch wer eher kömmt; der mahlet eher, wie das Sprichwort sagt. III. Die von uns, uns zugeeignete Sache und das Eigenthum gehören zu dem Unsrigen. Was sich aber andre zueignen, gehört zu dem Seinigen des andern, und kann ihm ohne Beleidigung nicht weggenommen werden. IV. Das Eigenthum ist kein angebohrnes, sondern erworbenes Recht. V. Nach eingeführtem Eigenthume, hörte ein Theil des ursprünglichen Zustandes auf; verschiedene Rechte kamen hinzu; und eine Ungleichheit mußte entstehen

125. Es giebt einige, welche diesen Eigenthumsursprung bestreiten und sagen: Sachen, wozu alle Menschen ein angebohrnes Recht haben, konnten nur mit einhelliger Einstimmung derselben zugeeignet werden. Hernach sind sie der Meinung, vielen sey auf diese Art zu viel zugekommen, welches andre, nicht ohne Unrecht, entbehren müßen. Groot *) und Puffendorf **) antworten, die Sachen seyn vormals mit allgemeiner Einwilligung zertheilet, und einem jedwedern zugleich die Erlaubniß gegeben worden, das übrige sich alsdann zuzueignen. Also geben sie auch die Zertheilung, als eine der ältesten und ursprünglichen Erlangungsarten an.

*) II. B. II. Kap. §. 1. 5. N.

**) N. u. V. R. IV. B. IV. Kap. §. 4.

126. Was hat es aber solche Umschweife nöthig? Die Gemeinschaft der ersten Zeit war ja keine bejahende, sondern eine verneinende Gemeinschaft, in welcher alles keinem zugehörig, und gleichsam frey ausgesetzet war. Das angebohrne Recht der Sachen also war nur ein Recht, eigenthumslose Sachen zu ergreifen; nicht aber ein Recht zu verhindern, daß andre, wenn sie wollen und können, dieselben sich zueignen. Indem daher durch dergleichen Zueignung niemanden ein Unrecht geschah; so war es auch gar nicht nöthig, andrer Erklärung zu erwarten. Uebrigens wie groß eines jedwedern Bedürfniß war, mußte man seiner Willkuhr überlassen, wenn nur allen das, was sie vonnöthen hatten, übrig blieb. S. Gen. I. 29.

127. Diejenigen Sachen können zugeeignet werden, welche I. keinem zugehörig, oder von dem Eigenthumsherrn verlassen sind, die er nemlich nicht mehr in dem Seinigen haben will; II. welche zu unserm Gebrauche dienen können; III. welche eines erschöpflichen Gebrauches, der Ergreifung und Bewahrung fähig sind: sie mögen alsdann leblos oder belebt, wie Fische, Vögel, und die erstern wieder beweglich oder unbeweglich seyn; ja man sieht auch leichtlich ein, daß man unvernünftige Thiere tödten, und selbe ver-

verspeisen möge, indem wir mit diesen keine Rechtsgemeinschaft haben.

128. Auf diese Weise eignet man sich zu, I. lebende Dinge durch die Jagd, durch das Fischen, und durch den Vogelfang, wenn sie, nur mit Netzen oder andern Werkzeugen; oder auch in einem eingezaunten Orte also bewahret werden, daß sie nicht entfliehen können; II. leblose Sachen, als 1. bewegliche durch das Finden, z. B. Edelgesteine, Steinchen an dem Gestatte des Meeres, Schätze an eigenthumsfreyen Orten; 2. unbewegliche, durch das Eingehen in den Grund und Boden, durch Gränzen, Zäune setzen, durch Zubereitung mit Mühe und Arbeit zu besserem Gebrauche, ob man gleich nicht alle einzelne Erdklosse durchwandert. S. *L.* 3. §. 1. *de adq. vel am pos.*

129. Hingegen läßt sich nicht zueignen, was nicht eigenthumfrey ist, als die Menschen, und was in diesem Zustande sich befindt, daß sich schon jemand derselben Zueignungsrecht zugeeignet habe, z. B. Fische in demjenigen Theile eines Flusses, den sich ein andrer schon zugeeignet hat; Schätze auf fremdem Grunde und Boden. Diese Sachen nennet man liegende, oder schlechterdings keinem zugehörige.

130. Niemals verlassene Sachen lassen sich auch nicht zueignen, als die Güter der Schifbrü-

chigen; desgleichen verlohrne Sachen, als die aus einem Wagen entfallen; eben also entloffene, wenn sie kennbar sind; endlich Sachen von einem unerschöpflichen Gebrauche, und welche weder aufbehalten, noch ergriffen werden können, z. B. die Sonne, das Meer, die Luft. Denn bey dergleichen findt weder Besitz, noch die übrigen Eigenthumsursachen Platz. Und daher blieben sie in der Gemeinschaft der erstern Zeit. Virg. *Æn. VII.* 229. V.

Siebendes Hauptstück.

Von den Wirkungen des Eigenthums; oder von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Eigenthume und aus dem Dazukommen entstehn.

131.

Der Eigenthumsherr hat das Recht, mit dem Wesen der Sache, und den Folgen nach Belieben zu verfahren. Die allgemeine Wirkung des Eigenthums ist also, daß ihm vermöge der natürlichen Freyheit, auch das Recht zukomme, zu allen möglichen Handlungen in seiner Sache;

und daß ein jeglicher verbunden sey, den Eigenthumsherrn in der Ausübung dieser Rechte nicht zu stöhren, und die zugefügte Beleidigung zu ersetzen.

132. Hieraus werden aber die besondern Rechte des Eigenthumsherrn abgeleitet, I. daß er seine Sachen besitzen; II. allen Nutzen daraus schöpfen; oder auch III. sich des Besitzes oder Eigenthums, entweder des ganzen, oder zum Theile begeben möge. Daher wird jedermann ein Meister und Regierer seiner Sache genennt.

133. Aus dem Vermögen des Besitzes folget das Recht, alle andre von seiner Sache auszuschliessen, und ihnen alle Handlung mit derselben zu untersagen. Weiters kann der Eigenthumsherr dieselbe bewahren, die verlohrne von einem jedwedern Aufhalter abfodern, und nach erwiesenem Eigenthume sich wieder zueignen (vindicirn).

134. Vermöge des Rechtes, was er zu allem Nutzen hat, ist dem Eigenthumsherrn erlaubt, seine Sache nicht nur zu **brauchen**, das ist, das was die Noth erfodert, zu nehmen; sondern auch zu **genießen**, nemlich alles, was dieselbe hervorbringt, zu seinem Nutzen und Vergnügen anzuwenden; hernach zu verbessern, ja in eine ganz andre Gestalt umzugiessen (specificirn).

135. Aus dem Rechte, mit seiner Sache nach Willkuhr zu verfahren, fließt endlich auch

das Recht, das Eigenthum seiner Sache auf andre zu bringen (was man geben heißt), und dieses entweder ganz, oder nur einen Theil davon. Wer einen Theil giebt, giebt wieder entweder nur das Recht über das Wesen der Sache allein, das wahre (directnm) Eigenthum (Proprietät); oder das Recht auf alle Folgen, das nützliche Eigenthum (dominium utile); oder das Recht, vermöge dessen er, der Eigenthumsherr etwas in seiner Sache dulden, oder was er thun könnte, nicht thun will, die Dienstbarkeit (servitus) genannt, als z. B. den Gebrauch, oder Nießgebrauch (usus fructus). Jener, der Gebrauch, ist das Recht, eine fremde Sache zu brauchen; dieser, der Nießgebrauch, das Recht, dieselbe auch zu genießen, jedoch ohne Beschädigung der Sache selbst.

136. Ja vermöge der Gerechtigkeit im eingeschränktern Verstande, hat auch ein jeder die Erlaubniß nach dem äußerlichen Gerichtsstande, seine Sache zu verderben, zu verwüsten, zu Grund zu richten, und zu mißbrauchen; wenn er nur niemanden dadnrch schadet. Wiewohl Sachen zu verschwenden und hinauszuwerfen widerstrebet den unvollkommenen Pflichten gegen andre, so wie gegen sich selbst. S. *L. 2. D. si a par. quis manum.*

137. Man darf niemanden, weder in seinem angebohrnen, noch in einem bedingten Rechte beleidigen; und die zugefügte Beleidigung muß man ersetzen. Also erhellet, daß der **Diebstahl**, das ist, eine boshafte Wegnehmung einer fremden Sache, wider des Eigenthumsherrn Wissen und Willen, mit dem Vorsatze, sich dieselbe zuzueignen; der **Raub**, ein gewaltthätiger Diebstahl; der **Eingriff**, (Invasio), oder die That, wodurch man einen andern aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache wirft; und endlich aller **Betrug**, und entweder vorsetzlich, oder wenigstens mit unserm Verschulden zugefügter Schaden, durch das natürliche Gesetz verbothen sey; folglich der Urheber eines solchen Uebels zum Ersatze, oder zur Genugthuung verbunden werde.

138. Wer wird ferner zweifeln, daß man nicht auch eine fremde Sache, die ungefähr zu uns gekommen ist, zurückstellen; oder wenn sie gar mit **unserer Einwilligung** von einem Dritten verheelet worden, dem Eigenthumsherrn offenbaren müsse? Würden wir sonst nicht Ursache seyn, daß der Eigenthümer um seine Sache komme? Würde dieß nicht beleidigen heißen? Demnach ist auch klar, daß ein jeglicher die Zurückstellung einer fremden Sache, entweder selber zu machen, oder **mit Stillschweigen nicht zu verhindern** schuldig

sey. Denn ein derley Stillschweigen wäre mit dem Willen, einen andern zu beleidigen verknüpft.

139. Im Gegentheile ein ungefähr zugefügter Schaden kann niemanden zugerechnet werden; sondern der Zufall schadet seinem Herrn. Mithin wenn z. B. ein Thier, ohne des Herrn Verschulden, die Sache eines andern verdirbt; hat der Herr dieser Sache den Schaden, als einen ungefähren Schaden zu leiden. Weder der Eigenthumsherr des Thieres mag zum Ersatze des Schadens, oder zur Auslieferung des Thieres, so den Schaden zugefüget hat, gezwungen werden. Sondern in gleichen Umständen ist immer der Stand des Besitzers der bessere.

140. Im Zusammenstossen gehen die Nothpflichten gegen sich selbst, den Bequemlichkeitspflichten gegen andre, ohne Bedenken vor. Das angebohrne Recht zu nothwendigen Dingen konnte durch die Einführung der Eigenthumsherren niemanden benommen werden. Denn es entsproß ja aus der unveränderlichen Verbindlichkeit, sich selbst zu erhalten. Hieraus folget also von selbsten, daß, wenn wer in der äußersten Noth ist, und keinen andern Weg hat, sich zu retten; er mit Rechte, auch wider den Willen des Eigenthümers, demselben seine Sache wegnehmen, verderben, und zu Grund richten möge; versteht sich, wenn dieser nicht in gleicher Noth steckt.

141. Daher kömmt es, daß man fremde Sachen, zur Erleichterung des Schiffes in das Meer hinaus werfen; bey einer Feuersbrunst, des Nachbarn Haus abtragen; Waffen zur Beschützung, einem andern entreissen dürfe, und dergleichen. Es sey dann, der Eigenthumsherr wäre bereit und fähig, unser Ungemach auf eine andre Art abzuwenden.

142. Jedoch so bald als die Zurückstellung der entfremdten Sache geschehen kann; ist man zu derselben verpflichtet. Denn das Recht hierzu ist nur aus der Noth entsprungen. Also bekömmt es auch nur von dieser das Maaß. Folglich wenn der Gebrauch erklecklich ist; so hat man kein Recht auf das Wesen selbst: und wenn das Wesen nur für eine Zeit vonnöthen ist; so kann man dasselbe, oder ein diesem gleichgiltiges nicht für allzeit auch nach Verschwindung der Noth behalten. Sonst litte der Eigenthumsherr durch eben diese längere Zurückhaltung einen Schaden.

143. Der Zuwachs, welchen eine, in einem Eigenthume sich befindende Sache erlangt, heißt das **Dazukommen** (accessio); und zwar das **natürliche**, wenn es durch die Natur allein; das **durch Fleiß erworbene** (industrialis), wenn es durch eines Menschen That, und das **vermischte**, wenn es auf beyde Weise, zugleich geschieht.

Von

Von dem natürlichen Dazukommen findt man diese Arten: I. Die **Geburt** (foetura), das ist, die Früchte der Thiere, als z. B. die Lämmer von den Schafen; II. Die **Anspühlung** (alluvio), da an einen Grund, unvermerkt immer mehr Erde angesetzet wird; III. Die **Gewalt eines Flusses**, das ist, der auf einmal geschehene Zuwachs; IV. ein in dem Flusse entstandenes **Eiland** (Insel); V. Die **Veränderung des Rinnsals**.

144. Zwo Regeln hat man von diesem natürlichen Dazukommen. 1. Der Zuwachs unserer Sache, so aus derselben entspringt, gehöret uns. Ein Eiland, ein verlassener Rinnsal gehört dem Herrn des Flusses. Was von Thieren erzeuget wird, gehört sogleich dem Eigenthümer des Thieres. 2. Wenn der Zuwachs irgend anders woher kömmt, und man **weiß woher** (certæ originis); so ist die Sache dem vorigen Herrn zurückzustellen, als bey der Gewalt der Flüsse. **Weiß man aber nicht woher** (incertæ originis), als in der Anspühlung: so hat der Eigenthümer der Hauptsache das erste Recht, den Zuwachs sich zuzueignen.

145. Arten des durch Fleiß erworbenen Zuwachses sind folgende: I. Die **Beyfügung** (adjunctio), von welcher es wieder diese Unterarten gibt: 1. die **Fassung eines Edelsteins**, 2. die **Einwebung des Purpurs**; 3. das **Bauen**, 4. das **Anschweissen**: 5. die **Anlötung**: 6. das Ge-

mähl-

mählde: 7. die Schrift: II. die **Vermischung flüßiger**, und die **Vermengung trockener** Dinge; und III. die **Umstaltung** (Spezifikatio), wenn z. B. aus Silber ein Gefäß, aus Weintrauben ein Wein gemacht wird.

146. Die Lehre von dem durch den Fleiß erworbenen Zuwachse, enthält ebenfalls zwo Regeln. Die 1te ist: Wenn meiner Sache etwas neues, aber nicht fremdes zuwächst; so gehört es mir zu, als wenn ich auf meiner Tafel male. Die 2te: Wenn das zugewachsene Fremd ist; so kann es entweder von der Sache abgesöndert werden, oder nicht. In jenem Fall muß man es seinem vorigen Herrn zurückstellen: in diesem wird die Sache **nach gewißen Antheilen gemeinschäftlich**; jedoch so, daß der Urheber der Gemeinschaft dem andern allen Schaden ersetzen müsse. Kann aber die Gemeinmachung niemanden zugerechnet werden: so ist die Entscheidung entweder durch beyder Uibereinstimmung, oder durch das Loos zu machen, wer die Sache erhalten, und dem andern durch ein gleichgiltiges Ding die Genugthuung leisten solle.

147. Die Arten des vermischten Zuwachses sind endlich diese: das **Säen** und **Pflanzen**. Von diesen sind eben die Regeln zu merken, welche von dem durch Fleiß erworbenen Zuwachse. Daher ist jener Grundsatz: **Der Zuwachs folget seiner Hauptsache**, in allem Verstande nicht wahr; sondern

dern nur in diesem Falle, wenn meiner Sache etwas zuwächst, was ich physisch und sittlich erlangen will und kann. Denn damals ist der Zuwachs (das Dazukommen) eine Art, und zwar eine zum Theil ursprüngliche Art, das Eigenthum zu erlangen.

Achtes Hauptstück.

Von Verträgen.

148.

Versprechen heißt, einem andern seinen Willen erklären, daß man etwas leisten, das ist, geben, thun, oder nicht thun wolle. Annehmen aber, seinen Willen erklären, die versprochene Sache, als das Seinige erkennen zu wollen. Ein angenommenes Versprechen heißt ein **Vertrag**. Folglich ist in einem Vertrage die Uibereinstimmung oder Gleichförmigkeit zweener Willen auf das Nämliche.

149. Hieraus ist zu folgern, daß zu einem Vertrage erfordert werde, I. daß zween oder mehrere sich erklären, das Nämliche zu wollen, das ist, daß sie übereinstimmen, II. daß die Leistung mög-

lich sey. Sind diese zwey Stücke beobachtet worden; so wird das Seinige des Versprechers, das Seinige des Annehmers. Daher veräussert jener durch den Vertrag entweder eine Sache, oder seine Mühe, oder einen Theil seiner natürlichen Freyheit: dieser aber erlanget eines von diesen, durch eine abstammende Art.

150. Den Willen eines andern kann man nicht wissen, als aus äusserlichen Zeichen. Folglich nur so, **wie sich jemand erkläret; haben wir das Recht, ihn zu beurtheilen.** Eine hinlängliche Erklärung gilt dem Willen gleich. Wenn gleich also die sich vertragenden anders dächten, und anders redeten; so gälte der Vertrag nichts desto minder. Welche aber ihren **Scherz** klar an Tag legen, oder nur erst **abhandeln** und verabreden, ob man einstimmen solle, oder nicht; die machen mitsamen noch keinen Vertrag. S. *L. 7.* §. 2. *de supell. leg.*

151. Vermög der Erklärung wird der Vertrag bald **ausdrücklich**, bald **stillschweigend.** Ausdrücklich durch Worte, Schrift, Bothschaft, oder andre derley Zeichen. Stillschweigend, wenn man ihn entweder nur aus Thaten abnehmen, oder aus dem, was ausgedrückt worden, durch eine nothwendige Folge ziehen muß. z. B. Wer in einem Wirthshause sich zu einem allgemeinen Ti-

sche setzt; der verspricht heimlich, daß er seinen Theil zahlen wolle.

152. In einem Vertrage verspricht entweder nur einer, und einer nimmt nur an; oder es versprechen beyde etwas, und auch beyde nehmen an. Der erstere Vertrag ist **einseitig**, der andere **zweyseitig**.

153. Das Versprechen allein, ohne entweder vorhergehende oder nachfolgende Annehmung, ist noch nicht genug, daß die Sache des Versprechers dem andern nicht Annehmenden zukomme. Wenn also jemand derley Versprechen nicht erfüllet; so überschreitt er nur eine unvollkommene Verbindlichkeit, indem er nichts von dem was zu den Seinigen des andern gehört wegnimmt. Hieraus kann man ja einsehen, was **Zusagen** heißt. Man erkläret es sonst, daß es ein **Versprechen** sey, so **ohne Recht anzunehmen geschehen ist.**

154. Daher wenn jemand schriftlich, oder durch einen Bothen einem Abwesenden etwas verspricht, so mag er sein Versprechen ohne Ungerechtigkeit zurück nehmen, bevor der Brief übergeben, der Both dessen Willen erkläret, und der andere seine Einwilligung dazu gegeben hat. Sollte auch gleich alsdann die Annehmnng des andern darauffolgen; so hat das Versprechen dennoch keine Wirkung, weil beyderseitige Einwilligung schon mangelt. **Senek. v. Gutth. 21. V.**

155. Der Versprecher, der seinen Vertrag nicht hält, versaget dem Annehmer dies zu leisten; was er in das Seinige schon übertragen hat. Mithin beleidigt er ihn. Wider einen Beleidiger hat das Zwangsrecht Platz, welches ein vollkommenes Recht ist. Folglich hat der Versprecher auch eine vollkommene Verbindlichkeit, das ist, er muß den Vertrag halten; seine, dem Gläubiger gegebene Treue befreyen, und also sich der **Untreue** enthalten, welche eine vorsetzliche Verletzung der gegebenen Treu ist. Die Verträge sind daher höchst nothwendig, auf daß eine, sonst unvollkommene und unsichre Verbindlichkeit sicher und vollkommen werde.

156. Alle, welche physisch und sittlich einwilligen können, mögen auch Vertrag machen. Folgsam Rasende, Aberwitzige, Unsinnige, Kinder oder der Natur nach Weysen, vollständig Betrunkene, und Träumende können keinen Vertrag eingehen. Denn es mangelt ihnen der Gebrauch des Verstandes und der Vernunft, und also das Vermögen ihren Willen zu erklären.

157. **Ein Irrthum in dem Vertrage** unterschleicht entweder von der Seite des **Versprechenden**, oder des **Annehmenden**, oder eines dritten. Immer muß er aber dem jenigen zugerechnet werden und schaden, welcher desselben Ursache ist. Wenn also nur den Versprecher sein

Sinn betrogen hat; so muß ihm auch allein sein Irrthum schaden. Denn was mit Worten erkläret wird, ist für den wahren Willen zu halten.

158. Wenn der Irrthum von dem Annehmenden kömmt, welcher entweder selber irret, oder wissentlich und vorsetzlich den andern täuschen will; so wird ihm auch der Irrthum und Betrug zugerechnet. Und zwar, wenn der Irrthum oder Betrug die einzige und endliche Ursache des Vertrages war; so ist nicht nur allein der Vertrag nicht giltig, wegen Mangel aller Einwilligung des Versprechers; sondern der täuschende Annehmer ist auch schuldig, den zugefügten Schaden zu ersetzen.

159. War aber der Irrthum nur allein die **Bewegursache** zum Vertrage, und fiel in denselben also ein, daß der andre ihn dennoch, wiewohl nicht auf eben diese Weise, eingegangen hätte: so wird der Vertrag zwar gelten; die dem Irrenden aber zugefügte Beleidigung zu ersetzen seyn. Endlich wenn der Irrthum von einem **dritten** herkömmt; so ist er auch nur diesem zuzurechnen: es sey dann, auch der Annehmer merke, daß ein Ausnahm eines Irrthums heimlich darunter stecke.

160. Wir setzen nun einen, mit ungerechter Furcht erpreßten Vertrag. Hier wähnet Groot *), er

*) 4. B. XI. Kap. §. 7.

er gelte, weil doch eine unbedingte Einwilligung vorhanden ist. Puffendorf *) hingegen läugnet, daß jemand natürlicher Weise das Recht habe, einem andern eine Furcht einzujagen, um einen Vertrag zu erpressen; daß also, wer eine ungerechte Furcht jemanden einjaget, das gethane Versprechen nicht annehmen könne. Nun ohne Annehmung gelte kein Vertrag, wenn gleich der Versprecher einwillige. Wir fallen in so weit dem ersteren bey, daß, wenn die in sich ungerechte Furcht, äusserlich für gerecht gehalten werde, der Vertrag in dem äussern Gerichtsstande zu halten sey. In Ansehung des innern Gerichtsstandes, des Gewissens aber, kann doch niemals einiges Recht daraus erwachsen.

161. Alles, was man geben, thun, oder nicht thun kann, physisch sowohl als sittlich, heißt der Gegenstand eines Vertrages. Zu etwas unmöglichen gibt es also keine Verbindlichkeit, als z. B. einen Hippozentaur zu geben. Der Versprecher dessen könnte doch aus anderm Grunde zur Genugthuung angehalten werden, wenn er nämlich mit Vorgebung der Möglichkeit den andern getäuschet hat, als z. B. ein Goldmacher. Wenn das Versprechen zwar anfänglich hätte ge-

*) B. d. Pf. d. M. u. B. IX. Kap. §. 25.

leistet werden können; der Versprecher alsdann aus seiner Schuld die Leistungskräfte verlohren: so ist dieser annoch verpflichtet, auf alle andre mögliche Art genug zu thun. Zum Beyspiele kann ein muthwilliger Verschwender dienen.

162. Die Versprechung einer unerlaubten und schändlichen Sache ist ungiltig. Denn dieß wäre ja ein klarer Widerspruch, daß eine Handlung von dem natürlichen Gesetze sollte verbothen seyn, und wir dennoch zur Leistung derselben verbunden werden. So wie ein Vertrag ohne Annehmungsrecht nichtig ist; so kann er auch ohne Versprechungsrecht nicht bestehen. Wer kann wohl einem andern eine fremde Sache versprechen?

163. Der Annehmende bekömmt durch den Vertrag etwas in das Seinige. Also hat er überhaupt das Recht, nicht zu dulden, daß er von andern in dem, durch das Annehmen erlangten Rechte gestöhret werde; insonderheit aber das Recht, den Versprecher zu zwingen, daß er das, durch den Vertrag verabgeredte erfülle. Und dieses leztere Recht heißt ein persönliches Recht, weil es einer Person nicht über alle, sondern nur über eine Person zukömmt, daß sie etwas zu geben oder zu thun schuldig sey.

164. Man verspricht entweder Thaten und Unterlassungen, oder körperliche Dinge, oder andere

dere Rechte der Sachen. Folglich wird das Ver- Versprechen erfüllet, wenn der Versprecher, so viel als in ihm ist, thut oder unterläßt, oder die Sache übergibt, das ist, derselben physischen Besitz überträgt, oder wenn er duldet, daß der Annehmer den Gebrauch des Rechtes oder der Sache habe.

165. Verspricht man eine unzertheiliche und **unmittelbar einzelne** Sache; so übergeht das Recht, welches der Versprecher über dieselbe hat, durch das Annehmen in den Annehmenden. Wenn also der Versprecher der Eigenthumsherr ist; so wird das Eigenthum, als eine unkörperliche Sache, alsogleich an den Annehmer übertragen; und zur Erlangung des Besitzes ist nur die Uibergabe vonnöthen. Denn schon vor dieser kömmt dem Annehmenden ein **Recht** zu, **welches auf einer gewissen, versprochenen Sache haftet**, (jus reale); vermöge dessen er dieselbe von einem jedwedern mit Rechte abfodern könnte.

166. Wenn aber eine **nur mittelbar** einzelne Sache oder Größe versprochen wird, als z. B. ein Pferd, hundert Dukaten; hängt es immer noch von der Willkuhr des Versprechers ab, zu bestimmen, was für eine Sache in Individuo er hergeben wolle. Daher erlangt der Annehmende nicht das Eigenthum, und das Recht über die Sache (jus reale), vor der Uibergab die wenig-

stens von Hand zu Hand (brevi manu), oder durch fernere Hand (longa manu), oder durch Zeichen (symbolisch) geschehen muß; oder vor einer andern hinlängliche Bestimmung der Sache. Er hat nur allein ein persönliches Recht, oder ein Recht zur Sache, daß der Versprecher das Versprochene gewiß mache. Gesetzt aber, es werde ein allgemeines Ding versprochen, als Schutz, Beystand; so wird das Versprechen unnütz seyn; und auch mit der geringsten Sache erfüllt werden können.

167. Bedingniß heißt der Umstand, welcher die That auf eine künftige ungewisse Begebenheit aufschiebt. Nun ist entweder schon aus der Natur der Sache eine Bedingniß dabey und wird darunter verstanden, und dann heißt sie eine natürliche; oder sie wird erst in der Verabredung beygefügt, und dann heißt sie eine willkührliche. Diese heißt im engern Sinne Bedingniß; und wird in eine mögliche und unmögliche eingetheilt.

168. Die mögliche Bedingniß ist wieder, bald eine zu erfüllende (potestativa), wenn sie von der Willkuhr des Annehmers; — bald eine zufällige (casualis), wenn sie von dem Glücke abhängt; — bald eine vermischte, wenn sie von der Willkuhr und dem Glücke zugleich abhängt. Ferner ist eine andre aufschiebend

(sus-

(suspensiva) bis die Bedingung entsteht, vor welcher Recht und Verbindlichkeit keine Kraft hat: — eine andre, eine auflösende (resolutiva), da das Recht und die Verbindlichkeit anfängt, aber bey ankommender Bedingniß aufhöret. Indem niemand zu mehr verbunden wird, als er erkläret, daß er wolle; so hebt sich der Vertrag auch auf, wenn die Bedingniß mangelt. Die Bedingung ist also eine Art eines Vertrages, welchen man halten muß, es sey dann, die Bedingniß wäre unmöglich, das ist, entweder der Natur, oder dem Gesetze entgegengesetzt.

169. Wer unter einer schändlichen Bedingniß etwas verspricht; wird zwar vermöge des Vertrages nicht verbunden, weil er nichtig ist: wenn er jedoch das Versprochene schon geleistet hat; so kann er es nicht mehr zurück fodern. Denn wer mit Wissen gibt, was er nicht schuldig ist; der erkläret stillschweigend, er wolle es nmsonst geben, und schenkt es. Nun das Geschenkte kann nicht mehr zurückbegehret werden. Siehe *L. 82. D. de R. J.*

170. **Es wird sehr gestritten, ob eine, von dem natürlichen Gesetze verbothene Handlung auch unkräftig sey.** Bey dieser Gelegenheit wird es nicht undienlich seyn, folgende drey Regeln fest zusetzen. Die erste sey also: Eine einfache, verbothene und daher auch unerlaubte

Handlung verschafft dem Handelnden keine Rechte, und ist in so weit auch ungiltig. Denn wäre es nicht ein offenbarer Widerspruch, daß das natürliche Gesetz eine Handlung verbiete, und dennoch vermöge der selber ein Recht gebe?

171. Die zweyte Regel lautet also: Wenn die Handlung zusammengesetzet ist, oder nicht in sich, sondern nur wegen eines anhangenden äußern Umstandes verbothen wird; so kann der Handelnde aus jenem Theile der Handlung, der zugelassen ist, ein Recht erlangen. Denn es läßt sich keine geschickte Ursache beybringen, warum eine zertheiliche Handlung, in so weit als sie erlaubt ist, ihre Wirkung gar nicht erreichen solle.

172. Die dritte endlich ist diese: Eine in Ansehung des Einen unerlaubte Handlung kann doch in Ansehung des andern gelten; und zwar auf doppelte Weise: entweder in dem innern sowohl als äußern Gerichtsstande, oder wenigstens in einem aus beyden; je nachdem das Recht, dessen sich dieser bedienet, bald ein inneres, bald ein äußers, oder beydes zugleich ist. Denn wenn jemand sich seines Rechtes gebraucht; so hat er kein widersprechendes Gesetz. Es hört also die Ursache auf, warum die Handlung seiner Kraft beraubet werden solle. Siehe Groot. *II.* V. § 10. 1. N. u. §. 16. wie auch *II. XI.* §. 11.

173. So wie der Versprechende durch die, dem Vertrage hinzugefügte Bedingniß nicht mehr verbunden wird, als er erkläret hat, daß er wolle: eben also, wenn ein Tag zur Leistung des Versprechens beygesetzt wird; kann der Annehmende die Sache nicht eher fodern, als der bestimmte Tag herangekommen ist. Ist aber das Versprechen rein, ohne Tag und Bedingung; so ist der Versprecher schuldig, das selbe zu halten, so bald als er es thun kann, und der Annehmende es fodert. Doch solle dieser nicht gleich mit dem Sacke erscheinen S. *L.* 105. *D. de Solut. L.* 33. *D. de usur.*

Neuntes Hauptstück.

Von dem Besitzrechte und dem vermeinten Eigenthume.

174.

Die menschliche Vernunft hat, wie es die Erfahrung lehrt, ihre Grenzen. Niemand ist mit solchem Sach-Kenntnisse begabt, daß ihm nicht das meiste, auch nach allem angewendeten Fleiße unbekannt bleibe. Alles was wir durch un-

sre physische Kräfte nicht wissen können, wie auch was wir zu wissen nicht schuldig sind, das nennen wir auf eine unüberwindliche Weise nicht wissen, ohne Widerstrebung einiges Gesetzes. Es ist also klar, daß man von sehr vielen Sachen eine gerechte Unwissenheit habe. S. *L.* 42. *D. de R. I.*

175. Was aus unüberwindlicher Unwissenheit begangen wird; kann niemanden zugerechnet werden. Eine That oder Unterlassung also, so bey einer fremden Sache unterläuft; kann so lang als diese Unwissenheit dauret, für keine sittliche Beleidigung angesehen werden; sondern ist eine in dem Gesetze zugelassene Handlung. Es hat folglich ein jeglicher das Recht, dieses als gerecht zu thun; was es nicht wäre, wenn er seine Unwissenheit überwinden könnte. S. L. 99. D. de R. I.

176. Wer eine gerechte Unwissenheit einer fremden Sache hat; der ist in **gutem Gewissen** (in bona fide.) Wer aber für das Seinige ausgibt, was er doch fremd zu seyn weis, oder aus seiner Schuld nicht weiß; der ist **in bösem Gewissen** (in mala fide) Und daher nennet man jemanden entweder einen gewissenhaften oder ungewissenhaften Besitzer.

177. Daraus erhellet, daß ein gewissenhafter Besitzer nicht wisse, daß es eine fremde Sache sey; sondern sich nur für den Herrn halte; folglich mit Rechte den Besitz unterdessen behalten,

oder

oder den verlohrnen wieder erlangen, und alle Handlungen, die mit der Meynung des wahren Eigenthümers verknüpfet sind, unternehmen könne; weder ihm die, dem Herrn zugefügte Beleidigung zuzurechnen sey: hingegen einem ungewissenhaften Besitzer, und dem, in welchem das böse Gewissen dazugekommen ist, alle Handlung hernach zugerechnet werde, welche zur Ausübung des Eigenthums gehöret. S. *L.* 136 *D. de R. I.*

178. Und aus diesem ist weiter zu schließen, daß es eine verm inte Zueignung, einen vermeinten Zuwachs, eine vermeinte Uibertragung des Eigenthums oder eines andern Rechtes gebe. Es kann nämlich jemand eine fremde Sache ergreifen, entweder weil er sie für keinen zugehörig hält; oder weil er das, was seiner Sache zuwächst, für das Seinige erkennet; oder weil er glaubet, sie sey ihm von dem wahren Eigenthumsherrn übergeben worden. Ein dergleichen Irrthum ist von aller Schuld frey.

179. Daher, obgleich keine wahre Zueignung, weder ein wahrer Zuwachs, noch eine wahre abstammende Erlangung einiges Eigenthums oder Rechtes vorhanden ist; so wird dennoch ein gewissenhafter Besitzer für den wahren Eigenthumsherrn gehalten, bis das Widerspiel erhellet, und der wahre Herr ausfindig gemacht wird. Ein anders wäre, wenn einige Schuld des Besitzers darun-

unter waltete: als z. B. wenn man entweder aus dem Orte, oder aus der Beschaffenheit der gefundenen Sache sattsam abnehmen könnte, daß die Sache jemanden andern zugehöre.

180. Unter anderen Rechten des Eigenthums zählt man auch dieses, daß einer seine Sache sich wieder zueignen, folglich auch alle hiezu gehörige Mittel ergreifen könne. Doch muß der wahre Herr in dieser Gattung sein Eigenthum darthun, das ist, dem Besitzer Glauben machen, daß die von ihm besessene Sache sein, des Herrn sey. Nach dessen Erweisung muß die Vermuthung (præsumptio) der Wahrheit weichen.

181. Allein eine schwere Frage pflegt aufgeworfen zu werden: ob dieses vermeinte Eigenthum durch die Länge der Zeit in ein wahres Eigenthum verwandelt werde; das ist, ob die **Verjährung** sich auf das blosse Naturgesetz gründe. Man nennet diese sonst eine abstammende Erlangungsart, wodurch jemand eine fremde Sache so sein eigen machet, daß der vorige dazukommende Herr, derselben Zurückstellung nicht mehr fodern könne; wenn er sie nur I. mit einem gerechten Titel, II. mit gutem Gewissen, III. ununterbrochen, IV. durch lange Zeit besitzet.

182. Groot, Puffendorf, Wolf, und andere mehr bejahen es, wiewohl nicht aus ebendemselben Grunde. Einige beruffen sich 1. auf die

vermuthete Verlassung der Sache, welche so lange nicht besessen, oder bey vorgefallener Gelegenheit nicht zurückgefodert worden. 2. Andere wollen, daß ein stillschweigendes Einverständniß dazwischen gekommen sey, welches dem langwierigen Besitzer das wahre Eigenthum zuspricht. 3. Wieder andre holen den Grund aus dem Endzwecke des Eigenthums her, und sagen, dieses könne nicht stäts in Ungewißheit wanken, und das vermeinte Eigenthum müsse also mit dem wahren vermischet werden. 4. Endlich sind einige für die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes zu sehr besorget, da sie meynen, diese könne bey Zulassung beständiger Strittigkeiten wegen des Eigenthums unmöglich bestehen.

183. Wenn eine Sache wahrhaft verlassen wird; erlanget man das Eigenthum durch die Zueigung, dagegen haben wir nichts einzuwenden. Allein, wenn die Verlassung nur vermuthet, und erdichtet ist, muß sie der Wahrheit weichen, sogleich als der wahre Herr sich erkläret, daß er niemals den Willen gehabt, sie zu verlassen. Ja eine dergleichen Vermuthung ist sogar wider das natürliche Gesetz. Darf dann jemand seine Sachen wegwerfen? —

184. Vielleicht wird das Stillschweigen des Eigenthümers der Verlassung das Wort sprechen? Nichts minder. Entspringt jenes nicht oft aus

Un-

Unwissenheit, aus Furcht vor dem Besitzer? Aus diesem, daß jemand der fremden Besitzung nicht widerspricht, folgt ja noch nicht, daß er auch dem immerwährenden Eigenthume der Sache nicht widerspreche. Ein stillschweigendes Einverständniß, dem Besitzer die Sache lassen zu wollen, ist eben so ohne Grund erdichtet. Vielmehr ist zu glauben, daß alle wollen, die verlohrne Sache soll seinem Herrn zurückgestellet werden.

185. Die Vermischung des vermeinten Eigenthums mit dem wahren hat nicht viel bessern Grund. Allein, sie gelte. — Wir wollen sie als die Ursache der Verjährung annehmen. Nach erkanntem wahren Eigenthumsherrn wird sie doch nicht mehr Platz finden? Die Furcht der Vermischung wird ja verschwinden?

186. Endlich, die allgemeine Glückseligkeit beweist noch nicht, daß die Verjährung, dem vollkommenen Rechte nach, gelte. Liegt nicht auch dem menschlichen Geschlechte an Erzeigung der Gutthätigkeits und Dankbarkeitspflichten? Und dennoch schließt niemand eine vollkommene Verbindlichkeit zur Leistung derselben daraus. Dem Frieden und der Ruhe ist genug gesteuret durch das Besitzungsrecht, welches einem jeden zugestanden wird, bis der andre sein wahres Eigenthum erweist. Ist dieß geschehen, wie soll die

Zurückstellung der Sache dem allgemeinen Besten widerstreben?

187. Es ist also kein zureichender Grund vorhanden, warum der Herr, der niemand beleidiget, wider seinen Willen, das Eigenthum der Sache natürlicher Weise verlieren, und dem Besitzer überlassen solle. Besonders wenn wir betrachten, daß die Zeit, nach welcher entweder die Verlassung, oder das Einverständniß, oder die Vermischung abzumessen wäre, auf keine Weise durch das natürliche Gesetz bestimmt werden könne, ob nämlich 10, 20, 100, oder wie viele Jahre endlich zur Verjährung erforderlich seyn. Es gehöret folglich die ganze Verjährungslehre zu den eingesetzten Rechten.

188. Wenn wir aber erdichten wollen, daß der Besitz der Sache durch undenkliche Zeiten ruhig gedauret habe, so daß kein Mensch das Gegentheil denke; so wird der Erweiß des wahren Eigenthums wohl unmöglich seyn. Folglich wird auch das Besitzungsrecht von dem wahren Eigenthumsrechte, der Wirkung nach schwerlich mehr zu unterscheiden seyn.

180. So bald als aber der Herr sein Recht dargethan hat; ist ein ungewissenhafter Besitzer, welchem alle Handlungen, die Ausübung des Eigenthums betreffend, zugerechnet werden, nicht allein schuldig die Sache, wenn sie noch vorhanden

ist,

ist, zurückzustellen, und allen Schaden zu ersetzen, sondern wenn sie auch wegen Verzögerung, ohne welche es nicht geschehen wäre, zu Grund gegangen ist, den Herrn schadlos zu halten; nicht minder alle, sowohl genossene als zu genießende Früchte zu ersetzen, welche nämlich entweder er selbst, oder der Anfoderer hätte genießen können.

190. Hingegen ist ein gewissenhafter Besitzer zwar dem Eigenthumsherrn, vermöge der Sache selbst, nicht aber vermöge der That in der Sache, verpflichtet, als welche er mit Rechte für die seinige gehalten hat. Daher wenn die Sache verschlimmert, oder gänzlich zu Grund gerichtet worden; ersetzet er keinen Schaden. Die noch vorhandene Sache aber, und allen daraus erwachsenen Gewinn muß er zurückstellen; weil nämlich der Besitzer mehr, als er vorher gehabt hatte, daraus erlangt hat.

191. Und dahin gehören I. die Schätzung sowohl einer vertauschten Sache, wenn er sie umsonst gehabt hätte; als einer geschenkten, wenn er eine andre geschenkt hätte, und der Herr die Sache von dem zweyten Besitzer nicht erhalten könnte. II. Hernach alle vorhandene Früchte, wie auch die, wodurch er reicher geworden ist, als wenn er z. B. die seinigen ersparet hat; nicht aber die gänzlich verzehrten, oder erst zu genießenden

den

den Früchte. S. *L.* 151. & 206. *D. de R. I.*

192. Unkösten, die man auf eine Sache, entweder um sie zu erhalten, oder zu genießen, oder zu zieren ausgibt, nennet man Aufwand; und ist selbiger von dreyerley Art: ein **nothwendiger**, ein **nützlicher**, oder ein zur **Ergötzung** dienender Aufwand. Nun ist jedermann schuldig, seine Sachen zu erhalten, und zu verbessern. Also muß man einem Besitzer, er mag gewissenhaft oder ungewissenhaft seyn, seinen nothwendigen und nützlichen Aufwand zurück ersetzen. Denn ein solcher hat nichts gethan, was nicht der Herr selbst hätte thun sollen. Und dieser hat kein Recht, aus einer fremden Sache einen Gewinn zu ziehen.

193. Was aber den zur Ergötzung dienenden Aufwand betrift, den macht ein ungewissenhafter Besitzer mit Wissen und Willen, obwohl er ihn zu machen nicht verbunden wäre. Es scheint also, als ob er ihn für den Eigenthümer unentgeltlich machen wolle. Allein ein gewissenhafter Besitzer mag denselben abziehen, das ist, wegnehmen ohne einige Beschädigung der Sache, oder ihn von dem Eigenthumsherrn abfodern, in so weit dieser Gewinn daraus zöge.

194. Uibrigens muß dieses, was ein gewissenhafter Besitzer für die Erlangung der Sache freywillig ausgelegt hat, mit dem Aufwande nicht

vermischt werden. Denn, wenn der Herr auch dieses zurückgeben müßte; so würde er in der That nichts erlangen. Es ist also genug, daß der Besitzer sich seines Schadens halber, bey demjenigen erholen könne, von dem er die Sache empfangen hat. Weder kann er von dem Herrn etwas fodern; außer in dem Falle, da er die Sache, welche sonst gewiß würde zu Grund gegangen seyn, z. B. von einem Seerauber in dieser Absicht auslöset, damit er sie seinem Herrn zurückstelle. Dem Findenden ist man auch nicht einmal, nach dem vollkommenen Rechte, einen Findungslohn schuldig; es sey dann, er wäre versprochen worden. S. *L. 15. D. de præser. verb.*

Zehendes Hauptstück.

Von wohlthätigen Verträgen insbesondere.

195.

Nach eingeführtem Eigenthume der Sachen, hatten nicht alle Leute einerley äußerliches Vermögen. Einige hatten an gewissen Sachen einen Uiberfluß, da andre daran Mangel litten.

Die

Die Menschen aber waren schuldig, sich mit gegeneinander abwechselnden Kräften vollkommen zu machen. Daher ist die Verbindlichkeit entstanden, sich einander die Sachen und Bemühungen mitzutheilen.

196. Jedoch war jenes Band unvollkommen. Man konnte keinen wider seinen Willen zwingen, einem andern das Seinige zu leihen. Denn sonst wäre die Einführung des Eigenthums vergeblich gewesen. Wer also ein fremdes unter das Seinige haben wollte; hatte die Einwilligung des Herrn und folglich einen Vertrag vonnöthen. Diese Verträge, in wie weit sie eine vollkommene Verbindlichkeit wirken, heißen auch Kontrakte.

197. Das **Wesentliche** eines Kontraktes nennen wir das, ohne welches kein Kontrakt seyn kann, also daß er entweder eine gänzlich nichtige Handlung ist, oder ein andrer Kontrakt werde. Das **Natürliche** heißt, was für sich darinne ist, und darunter verstanden wird; aber in der ausdrücklichen Verabredung ausbleiben kann. **Zufällig** ist, was nicht einmal darunter verstanden wird; sondern durch die Handlung beygesetzet werden mag.

198. Wenn einer dem andern durch einen Vertrag, Sachen oder Mühewaltungen **unentgeltlich** verspricht, das ist, ohne daß er etwas von eben demselben verlange; so heißt es ein **unentgeltlicher**, oder **wohlthätiger** Kontrakt. Wer-

den aber beyde Theile zur Leistung einer Sache verpflichtet; so nennet man es einen beschwerenden, oder Tauschhandel. Die Uibertragung des Unsrigen an den Annehmer ohne Vergeltung aus Freygebigkeit ist überhaupt ein Schenkung. Ein jeder wohlthätiger Kontrakt ist also einseitig, und enthält eine Art von Schenkung. Im Gegentheil ein beschwerender Kontrakt ist immer zweyseitig, und kein Schenkung, sondern ein Tausch. S. *L.* 19. §. 2. *D. de donat.*

199. Was man verschenket, ist alles, entweder eine Sache selbst, oder der Gebrauch der Sache, oder eine Mühe. Die Sache selbst, sie mag körperlich oder unkörperlich seyn, wenn sie umsonst hergegeben wird, macht die Schenkung im strengern Sinn aus. Wird aber nur der Gebrauch der Sache unentgeltlich verliehen; so hat man zu sehen, ob die Sache gleichgeltend (fungibilis) ist, an deren Stelle eine andere von eben derselben Gattung gesetzet werden kann; hieher gehöret alles, was Zahl, Maaß und Gewicht hat: und dieses heißt Borgen (mutuum.)

200. Oder die Sache ist nicht gleichgeltend, der Gebrauch nützt sie ab, als ein Pferd, eine Wohnung; Hier hat man wieder zu betrachten, ob es jemand 1. auf eine bestimmte Zeit, oder 2. nach seinem Abfoderungsbelieben hergebe. In je-

jenem Falle entsteht das **Leihen** (commodatum); in diesem das **Ausbitten** (precarium).

201. Endlich ein unentgeltlich geliehener Dienst oder Bemühung erstreckt sich bald auf die Verwahrung einer fremden Sache, und heißt **in Verwahrung nehmen** (depositum); bald auf die Ausführung eines aufgetragenen Geschäfftes, und wird **Vollmacht** (mandatum) genannt. Von diesen Kontrakten sind aber die Verträge vom Schenken, vom Borgen, Leihen, in Verwahrung nehmen, und von Uibernehmung der Vollmacht wohl zu unterscheiden.

202. Von Schenkungen gelten folgende Regeln. 1. Der Schenker veräußert entweder eine Sache, oder ein Recht. Also kann nur der Eigenthumsherr schenken. 2. Einmal eingegangene Verträge muß man halten; folglich auch die verschenkte Sache nach der Schenkung ausliefern. Weder hat der Schenker ein Recht zu wiederrufen. 3. Allein, eine noch nicht angenommene Freygebigkeit ist noch keine Schenkung. Man kann sie also, sie mag einfach oder **belohnend** seyn, ohne Beleidigung wiederrufen. 4. So wie in Verträgen, also auch in Schenkung bekömmt niemand mehr, als der Schenker sich erkläret hat, hergeben zu wollen. Mithin mag auch eine Bedingung angehänget werden, als z. B. wenn der Schenker vor dem Beschenkten sterben sollte. Und dieß ist die

Schenkung im Todesfalle. 5. Der Vertrag der gegeneinander gemachten Schenkung verbindet den Schenker sowohl als den Beschenkten, und gehöret folglich nicht unter die wohlthätigen Kontrakte.

203. Borgen ist ein wohlthätiger Kontrakt, wodurch eine gleichgeltende Sache mit dieser Bedingung hergegeben wird, daß sie nach einer gewissen Zeit in ebenderselben Art zurückgegeben werde. Der Gläubiger veräußert also, überhaupt zu reden, die Sache nicht, sondern verleiht nur deren zeitlichen Gebrauch; welchen er mithin vor der Verfallzeit nicht zurückfodern kann.

204. Weil jedoch der Gebrauch einer gleichgeltenden Sache in deren Verbrauche besteht; so hat der Schuldner das Recht, mit der ausgeborgten Art vollständig umzugehen. Er wird der Herr der ihm gegebenen Sache, und trägt auch die Gefahr derselben. Daraus erhellet, daß zwar die hergeliehenen Körper, nicht aber die Größe veräußert werden. Denn, was wir andern schuldig sind, ist fremd *). Folglich ist der Schuldner verbunden, dem Gläubiger das Geborgte in ebenselbem Maaße, und ebenselber Eigenschaft zurückzustellen; damit dieser nämlich nicht weniger

em-

*) L. 213. D. de V. S.

empfange, als er gegeben hatte, und nur allein den Gebrauch vermisse.

205. **Leihen** ist ein wohlthätiger Kontrakt, wodurch eine nicht gleichgeltende Sache jemanden umsonst, und so gegeben wird, daß sie wieder, nach einem gewissen Gebrauche, und nach einer gewissen Zeit, in ebenderselben Art zurückgestellet werde. Dem also etwas geliehen wird, der darf die Sache nicht mehr brauchen, als es der Vertrag zuläßt, ohne Begehung eines **Diebstahls des Gebrauches** (furtum usus). Nach vollendetem Gebrauche muß er sie in der nämlichen Art, das ist, ebendieselbige Sache dem Ausleiher zurückgeben; daher alle Sorge tragen, daß sie weder zu Grunde gerichtet, noch verschlimmert werde. Die zum Gebrauche der Sache nöthigen Unkösten, als z. B. das Pferdfutter tragen; und wenn die Sache aus seiner Schuld verdorben, oder beschädiget wird, Genugthuung leisten.

206. Allein, es ist eine Frage: 1. Ob jemand die geliehene Sache dem Ausleiher vor der Zeit, wenn er sie bedarf, zurückstellen müsse; oder 2. wenn die ausgeliehene Sache ungefähr zu Grund gegangen ist, welches bey dem Herrn nicht geschehen wäre, ob er eine andere zu ersetzen schuldig sey. Es sind einige, welche behaupten wollen, es sey eine stillschweigende Verabredung unterlossen, dieses zu leisten. Allein beydes kann nach

strengem Rechte geläugnet werden. Denn, gehört nicht ein gewisser Gebrauch der Sache schon dem, welchem sie geliehen worden; der ihm dann wider seinen Willen nicht mehr genommen werden kann? Ist es nicht natürlich, daß die Sache ihrem Herrn zu Grund gehe? Nun diese Rechte bleiben unverletzt, bis die Verträger das Widerspiel genugsam erklären: wiewohl die Billigkeit öfters etwas anders zu erfodern scheint.

207. Wenn etwas für den Gebrauch einer Sache versprochen wird; so heißt es nicht mehr leihen: sondern der Vertrag wird zu einem beschwerenden Kontrakte. Ein anders ist eine **Erkenntlichkeit** (honorarium); da man ohne vorhergehendes Versprechen, jemanden etwas zur Vergeltung gibt. Bey dem Ausbitten (precarium) kann man die Sache nach Belieben wieder zurückfodern. Es ist also von Seiten des Hergebers gar keine Verbindlichkeit. Wohl aber der Empfänger muß die Sache dem Herrn, wann er sie immer abfodert, zurückgeben.

208. Das **Niederlegen**, oder vielmehr das **Aufzubewahrengeben** (depositum) wird erkläret, als ein Kontrakt, wodurch einem eine Sache in die Verwahrung gegeben wird, mit der Bedingung, daß sie, wenn der Herr immer will, zurückgegeben werde. Dem Verwahrer liegt also ob, eine fleißige Verwahrung der Sache, durch

die verabredete Zeit; die Enthaltung von allem Gebrauche der Sache; die Zurückstellung der verwahrten Sache, auch vor der bestimmten Zeit; und die Ersetzung des durch sein Verschulden verursachten Schadens. Allein, Schuld würde es nicht seyn, wenn einer bey sonst gleichen Dingen seine eignen Sachen den verwahrten vorzöhe, die Sache lieber dem Herrn als dem Uiberbringer zurückgäbe, und sie einem Rasenden gar versagte; S. *L.* 31. §. 1. *D. depos.*

209. Hingegen ist der Herr verbunden, alle zur Verwahrung der Sache gemachten Kosten zu ersetzen. Uibrigens, wenn dem Verwahrer der Gebrauch der Sache erlaubet, oder ihm etwas für die Verwahrung versprochen wird; so heißt der Vertrag im ersten Falle Borgen oder Leihen; im letztern aber verwandelt er sich in einen Tauschkontrakt.

210. Aus der oben gegebenen Erklärung der **Vollmacht**, daß sie ein Vertrag sey, wodurch jemand eines andern Geschäfft umsonst zu verwalten übernimmt; wird man leicht folgende Regeln entdecken. I. Der Vollmachtgebende, oder Bevollmächtigende (mandans) ist die sittliche Ursache der Handlungen des Bevollmächtigten (mandatarii), nach jenem bekannten Spruche: **Was einer durch einen andern thut, ist soviel, als wenn er's selbst gethan hätte.** II. Der Bevollmächtig-

tigte, oder Sachwalter (procurator) verrichtet als dieser, alles im Namen des Vollmachtgebenden. Er stellet ihn vor (repræsentat); folglich erwirbt er auch die Rechte und Verbindlichkeiten für denselben. III. Der Sachwalter ist schuldig, das ihm aufgetragene Geschäfft mit allem Fleiße zu verrichten, und den aus seiner Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

211. Eben so ist IV. die Pflicht, und zwar vollkommene Pflicht des Bevollmächtigenden, das nach ertheilter Vollmacht vollzogene Geschäfft gutzuheißen, und den Sachwalter schadlos zu halten; wenn er etwas von dem Seinigen, bey Verwaltung des Geschäffts ausgeleget; nicht aber, wenn er zufälliger Weise einen Schaden erlitten hat, an dessen Ersatz nicht gedacht worden. Denn hierzu ist der Vollmachtgebende nicht verbunden, oder nach Bewandniß der Sache nur aus unvollkommener Verbindlichkeit. S. *L.* 26. §. 6. *D. mandat.*

212. V. Wer ein nicht aufgetragenes Geschäfft freywillig und unentgeltlich übernimmt; der wird nicht ein Bevollmächtigter, sondern ein Geschäfftführer, Geschäffttrager (negotiorum gestor), oder ein freywilliger Sachwalter (procurator voluntarius) genannt. Er wird aber verpflichtet, als ein Bevollmächtigter. Es wird ihm alles zugerechnet, was aus der Sachwaltung er-

erfolget. Seine Pflicht ist also, die Sache mit größter Emsigkeit zu verrichten, Rechenschaft zu geben, und allen, sowohl vorsetzlich, als aus Verschulden zugefügten Schaden zu ersetzen.

Eilftes Hauptstück.

Von den Tauschkontrakten überhaupt, und von dem Werthe der Sachen.

213.

Wer seine Sachen oder Bemühungen einem andern nicht umsonst gönnen will; der trachtet allzeit, daß er von dem andern ebenfalls eine Sache oder Bemühung erlange, das ist, daß ihm der andere auch etwas gebe, oder thue. Alle beschwerende Kontrakte also lassen sich auf diese vier Arten beziehen. I. Ich gebe, auf daß du gebest. II. Ich gebe, auf daß du thuest. III. Ich thue, auf daß du gebest. IV. Ich thue, auf daß du thuest. In diesen beruhet folglich der Handel (commercium), das ist, die gegeneinander gemachte Mittheilung der Sachen, so man durch die Kontrakte erkläret.

214. In beschwerenden Kontrakten als solchen, fällt alle Schenkung weg. Keiner der Kontrahirenden will etwas umsonst hergeben. Beyde verlangen, einer von dem andern soviel zu empfangen, als sie hergeben; folglich, daß der Gebrauch der Kräfte des andern dem Gebrauche seiner Kräfte gleich gelte. Kurz, das, was man einander leistet, soll in Ansehung des Nutzens gleich seyn.

215. Hieraus entsteht die Nothwendigkeit, die körperlichen und unkörperlichen Sachen, wie auch die Bemühungen, als Gegenstände, die man beyderseits wechseln wollte, gegeneinander zu halten, das ist, ihre Gleichförmigkeit und Verschiedenheit sich vorzustellen, alsdann das Maaß der Nutzbarkeit (quantum utilitatis), und also ihre Gleichheit gegeneinander zu bestimmen.

216. Nichts ist in dem Eigenthume, oder einem andern, unsrem Rechte (welches diesem ähnlich ist) zu finden, worinne sich nicht ein gewisser Grad der Vollkommenheit oder Nutzbarkeit denken ließe. Das Maaß der Vollkommenheit insgemein, und insbesondre das Maaß der Nutzbarkeit, die wir uns in einer Sache vorstellen, heißt der **Werth**; die Bestimmung des Werthes die **Schäzung**; der bestimmte Werth aber der Sachen, die im gemeinen Leben gäng und gäbe sind, ihr **Preis**. Alles, was in unsrem Eigenthume ist,

hat

hat seinen Preis; und was nicht eigen seyn kann, ist auch kein Gegenstand des Preises *).

217. Die Tauschhandlungen verdanken ihren Ursprung der wechselseitigen Noth und Bequemlichkeit. Daher sind die Gegenstände der Vertauschung meistentheils nicht **einerley Art** (homogenea), sondern **verschiedener** (heterogenea); deren Nutzbarkeit sich also auf unterschiedliche Weise äußert. Der Werth und Preis mithin enthält in sich das Verhältniß des Maaßes zweyer Sachen gegeneinander, das ist, ein mathematisches Verhältniß. Nun dieses ist in Gegenständen verschiedener Art nicht physisch oder natürlich, sondern sittlich, nach der Menschen Willkuhr bestimmet, willkührlich, erdichtet. Und darum wird auch der Preis also erkläret, daß er **das sittliche Maaß sey, so den Sachen und Bemühungen nach Willkuhr der Menschen zugeeignet worden, damit man ihr Verhältniß gegeneinander bestimmen möge.**

218. So wie die Einheit, welche zur Erforschung der Größe einer Sache angenommen wird, derselben **Maaß** ist; also nennet man Sachen, welche einerley sittliches Maaß, das ist, eine Gleichheit in Ansehung der Nutzbarkeit haben, **gleichgiltige.** Auf diese Weise ist z. B. der Preis

*) S. Plaut. *Asin. Sc. III. v. 46.*

Preis eines Pferdes nicht begreiflich, außer man nimmt eine andere Sache an, z. B. 20 oder 30 Schafe, mit denen es verglichen wird. Es ist daher eine gewisse Anzahl Schafe dem Preise und dem Maaße des Pferdes gleichgiltig. Zwo Sachen können also vermöge des Preises, eine anstatt der andern gesetzet, und ohne Verletzung der Gleichheit gegeneinander vertauschet werden.

219. Der Eigenthumsherr, da er das Recht hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu verfahren; mag auch seinen Sachen und Bemühungen einen größern oder kleinern Preis bestimmen *), und diesen alle Augenblicke verändern. Denn ein solches Verhältniß ist ein **Zuwachs** des Eigenthums, vermöge dessen zugelassen ist, das Unsrige mit dem Fremden zu vertauschen, oder nicht. S. Genes. *XLVII.* 14.

220. Jedoch die **Nutzbarkeit** der Sache, sie sey wahr oder eingebildet, gemein oder sonderbar, mit der Seltenheit verknüpfet, da nämlich diese Sache durch den Gebrauch mehr oder weniger erschöpfet werden kann; erzeuget, vermehret, und vermindert die Preise der Sachen **). Die Nutzbarkeit allein, ohne alle Seltenheit, macht keinen Preis. Also hat Wasser, wo es häufig ist, keinen

Preis.

*) Senek. *VI.* v. Gutth. 15.

**) Tacit. Jahrb. *VI.* 17.

Preis. Weder die Seltenheit allein, ohne allem Scheine der Nutzbarkeit, reitzet uns zur Erlangung des Eigenthums einer Sache, noch zur Preissetzung. Was gelten wohl weiße Fliegen?

221. Nichts ist in dem Eigenthume, oder in einem diesem ähnlichen unsrem Rechte, was nicht einen Nutzen oder eine Seltenheit hätte. Also können auch alle Sachen, die des Eigenthums oder gleichsam desselben fähig sind, mit der Nutzbarkeit oder Seltenheit aller anderer Sachen einigermaßen verglichen werden, und ihren Preis haben. Und dieser Werth der einzelnen Sachen; in wie weit diese, durch das Maaß eines andern, was immer für eines Gegenstandes, gegeneinander geschätzet und gleich werden können, ist der **gemeine Preis** (pretium vulgare).

222. Nicht minder hatte einer eben dieses, was der andre brauchte. Oft, was dieser geben wollte, war jenem nicht anständig. Ja es äußerte sich meistens eine große Schwierigkeit, den physischen Größen oder Bemühungen die beyderseitige Nutzbarkeit auszugleichen, und keine zu überschreiten. Zuweilen waren die Sachen selbsten so groß oder schwer, daß man sie nicht bequem übertragen konnte. Daher mußte man eine Materie ausfindig machen, deren bestimmte physische Größe das Maaß des Preises eines jeglichen Dinges wäre. Diese Materie aber, welche die Stelle aller zu ver-

tau-

tauschender Sachen vertritt, heißt **Geld**; und ein in gewisse Theile abgetheiltes und gezeichnetes (geprägtes) Geld, **Münze** *).

223. Das Geld ist also das allgemeine Maaß aller tauschfähigen Sachen, oder ein allgemeines Aequivalent. Folglich kann es anstatt aller zu vertauschender Dinge, und eines jeden gemeinen Preises gesetzet werden. Und dieser, durch das Maaß des Geldes bestimmte Preis der Sachen, Arbeiten, und Rechte, heißt der **Preis oder Werth am Gelde** (pretium eminens).

224. Aus dem Endzwecke des Geldes aber erhellet, daß eine Materie erfodert werde, welche 1. in sich eine Nutzbarkeit, und einen gemeinen Preis habe; 2. welche weder zu seltsam, noch zu gemein; 3. welche fest und dauerhaft; und 4. welche in die kleinsten Theilchen theilbar, leichtig, haltbar, und überbringlich ist: 5. Warum endlich die glänzenden Metalle erwählet worden, in welchen nämlich allein alle jene Erfodernisse vollkommen anzutreffen sind; warum das Geld **ächt** sey, dessen gesetzter Werth, der Materie und dem Gewichte entspricht: und warum es heut zu Tage mit einer offentlichen Forme und Bildnisse gepräget werde.

225.

*) Also beschreibt den philosophischen Ursprung des Geldes der Rechtsgelehrte Paul *L. 1. D. de Contr. emt. vend.*; den historischen erzählet Salmas *de usurp. XV.* Kap.

225. Man ersann das Geld, um es in der Vertauschung an die Stelle anderer schätzbaren Sachen, als etwas gleichgeltendes zu setzen. Durch eine Tauschhandlung geht es aus dem Eigenthume des einen in das Eigenthum des andern. Der vornehmste und ordentliche Gebrauch des Geldes besteht also in dessen Veräußerung. Uibrigens mißt man auch die Größe eines Vermögens, und folgsam den **Reichthum**, die **Bequemlichkeit**, die **Armuth**, die **Dürftigkeit**, und den **Bettelstab** eines jeden nach dem Gelde.

226. Einen **billigen** Preis nennt man, welcher in Tauschhandlungen durch allgemeine Einwilligung der Verträger, eingeführet worden. Im Gegentheile wird er ein **unbilliger** Preis seyn; als wenn er z. B. aus Irrthum oder List gesetzet wird *). Dieser Preis wäre aber natürlicher Weise **unbillig**, wenn jemanden, der arbeiten will, die nothwendigen Sachen mangelten. Darum ist der Preis der nothwendigen Dinge so zu bestimmen, daß sie mit dem Preise einer schlechten Arbeit verdienet werden können. Aus gleicher Ursache, wenn wir den Gebrauch alleinig ansehen, sollen die nothwendigen Dinge weniger gelten, als die nutzbaren, und diese wieder weniger, als die bloß vergnügenden.

Zwölf-

*) S. Cic. *Ver. IV.* 7. Seneк. v. Gutth. *V.* 15. Kap.

Zwölftes Hauptstück.

Von verschiedenen Tauscharten.

227.

Hundert und hundert Arten gibt es, wie wir unsere Sachen, Arbeiten, und Rechte, mit den Sachen, Arbeiten, und Rechten eines andern vertauschen können. Einige als öfters vorfallende, haben ihren eigenen Namen bekommen.

228. Man kann aber vertauschen, 1. den gemeinen Preis einer Sache mit dem gemeinen Preise einer andern, **das ist**, Sache für Sache geben; und dieses heißt insonderheit eigentlich **Tausch**: 2. den Werth am Gelde, oder ein gewisses Geldmaaß mit der Sache; und alsdann entsteht **Kauf** und **Verkauf**: 3. ein bestimmtes Geld mit dem Gebrauche einer nicht gleichgeltenden Sache, oder mit einer Arbeit, welcher Tausch, **Miethen**, **Vermiethen** (locatio, conductio) genannt wird: 4. eine jede Sache oder Arbeit mit dem Gebrauche einer gleichgeltenden Sache, als beym **Geld auf Zinse** (Interessen) ausleihen geschieht: 5. endlich Geld mit Gelde; und dieß ist der Wechsel (cambium).

229. Weiter vertauscht man 6. das nützliche Eigenthum (dominium utile) einer Sache mit der Verbindlichkeit zu leisten, entweder einen jährlichen Zins (canon); und diesen Tausch nennen wir **Erbzinsrecht** (emphyteusis); oder die Treue, das ist, die Sorge und Fleiß, daß nichts zum Nachtheile des andern geschehe; und da entspringt ein **Lehn** (feudum). Endlich 7. trägt man Sachen und Arbeiten zusammen zu einem allgemeinen Gewinne; da wird eine **Gesellschaft** (Societas). Die übrigen Tauschhandlungen haben keinen Namen.

230. Tauschende wollen nichts umsonst dem andern geben, sondern eben soviel von ihm zurückempfangen, und also die **Gleichheit** gehalten wissen. Da jedoch in dem natürlichen Stande, die Preise der Sachen von eines jeden Willkuhre abhangen, und niemand schuldig ist, in Schätzung seiner Sache sich nach dem Urtheile anderer zu richten: so werden diejenigen Sachen gleich seyn, welche die Verträger für solche halten. Denn diese haben das Recht, der Sache, die sie hindangeben, einen gleichen Werth zu setzen, als jene hat, die sie dagegen erlangen. Nur weder List, noch Irrthum soll etwas, was die Sache selbst angeht, verschweigen. Denn die Pflicht der Tauschenden erfodert, daß die Mängel der Sache geoffenbaret, und wenn einige darunter steckten, vermöge der na-

natürlichen Bedingung die Ungleichheit gehoben werde.

231. Der Tausch insonderheit ist ein beschwerender Kontrakt, wodurch ein gemeiner Preis gegen einen gemeinen geleistet wird. Zur Uibertragung unsrer Sache aber an einen andern ist nicht immer die Uibergabe nothwendig. Folglich erhellet, daß 1. der Tausch der allerälteste Kontrakt sey; 2. daß er auch durch bloße beyderseitige Einstimmung geschlossen werden könne.

232. Der Kontrakt, wodurch eine Sache gegen ein gewisses Geld versprochen wird, heißt **Kauf, Verkauf.** Zu dessen Wesenheit wird also 1. erfodert die **Einwilligung**, eine **Waare**, und der **Werth im Gelde.** 2. Der Käufer muß alsogleich das Geld, und der Verkäufer die Waare hergeben, ausgenommen, es wäre ein anders verabredet worden, oder einer folgte des andern Treue und Glauben. 3. Wenn eine einzelne Sache von einer gewissen Art (in specie) verkaufet worden; so erlangt der Käufer das Recht in der Sache vor der Uibergabe; der Verkäufer aber wird ein Schuldner einer gewissen Art. Folglich, wenn die Sache ungefähr zu Grunde geht, geht sie dem Käufer zu Grunde. Sollte sie der Verkäufer noch einmal veräußern; so wäre der zweyte Verkauf ungültig. 4. Hingegen das Geld ist man nur in seiner Gattung (in genere) schuldig. Der

Ver-

Verkäufer wird vor der Uibergabe dessen nicht Herr. Es geht ihm also auch nicht zu Grunde.

233. Zuweilen wird eine fremde Sache verkaufet. In diesem Falle, wenn nicht auch der Käufer gewußt hat, daß es eine fremde Sache sey; so ist es dem Kaufe nach ganz **natürlich**, daß der Verkäufer **Gewähr** (evictio) leisten müsse, das ist, daß er den Käufer, wegen der von dem Herrn zurückgenommenen (evicta), oder mit Rechte sich wieder zugeeigneten Sache schadlos halten müße.

234. Zu den **zufälligen Bestimmungen** (accidentalia) eines Kaufes gehören die Verträge, welche meistens hinzugesetzet werden; als der Vertrag vom **Wiederkaufe** (de retrovendendo); das **verlustigmachende Gesetz** (lex commissoria), oder der Vertrag, daß, wenn der Käufer den Preis binnen einer gewissen Zeit nicht zahlt, die Sache ungekauft seyn solle; der Vertrag der **Zueignung auf einen bestimmten Tag** (addictio in diem), daß, wenn niemand inner den bestimmten Tag eine bessere Bedingung antragen werde, die Sache gekauft, oder widrigenfalls, wenn sie angetragen würde, ungekauft seyn soll. Von allen diesen gilt jener Satz: **Wie die Verträger es verabgeredet haben; so sey das Recht.**

235. **Miethen** (bestehen), **Vermiethen** (in Bestand verlassen), ist ein Kontrakt, von dem

Gebrauche einer nicht gleichgeltenden Sache, oder von Leistung einiger Arbeit für ein gewisses Geld oder **Lohn**. Der **Vermiether** (locator) ist jener, der den Gebrauch der Sache, oder die Arbeit: der **Miether** aber (conductor) oder Bestandmann, derjenige, der das Geld oder den Lohn verspricht. Insonderheit heißt ein Miether eines Ackers, eines Landguts (agri) ein **Pachter** (colonus); der Miether eines Hauses, einer Wohnung, ein **Hausmann**, ein **Innmann**, ein **Innwohner** (inquilinus).

236. 1. Dem Vermiether liegt ob, den Gebrauch der Sache, oder die Arbeit durch die bestimmte Zeit zu leisten; und es steht ihm nicht frey, den Miether wegen eigenen Bedürfnisses eher auszujagen. 2. Der Miether ist gehalten, die Sache so zu gebrauchen, daß er sie nicht mißbrauche, oder verderbe; den Lohn (ungeachtet der Unfruchtbarkeit) zu geben; die Sache ohne gerechte Ursachen nicht zu verlassen. Jedoch mag er seinen Gebrauch einem andern wieder in Bestand (in Afterbestand) verlassen (sublocare).

237. 3. Sollte der Vermiether die vermiethete (in Bestand verlassene) Sache etwa verkaufen; so kann er dem Käufer nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hatte. Daher kann der Käufer den Bestandmann vor der Zeit nicht austreiben. 4. Wenn der Miether nach verflossener Miethzeit

fort-

fortfährt die Sache zu brauchen, mit des Vermiethers Stillschweigen; so geschieht heimlich eine neue Vermiethung, eine **Wiedervermiethung** (relocatio). 5. Wenn jener, der etwas in Verwahrung gibt, oder derjenige, der etwas zu leihen nimmt, für den Gebrauch der Sache Geld verspricht: so wird sowohl das Aufzuhebengeben, als das Leihen zu einer Vermiethung.

238. So wie eine unentgeltliche Vergönnung des Gebrauches einer nicht gleichgeltenden Sache leihen heißt; welches aber, wenn jemand einen Preis für den Gebrauch sich ausdingt, zu einer Vermiethung wird: eben also wird das Borgen, welches in unentgeltlicher Verleihung des Gebrauches einer gleichgeltenden Sache besteht, in eine **Ausleihung auf Zinse** verwandelt, wenn ein Zinns versprochen wird. **Zinns** aber nennt man im weitern Verstande alles, was für den Gebrauch einer Sache bezahlt wird *).

239. Von der Sittlichkeit des Geldausleihens auf Zinse ist immer der heftigste Streit gewesen. Wir glauben nicht, daß es dem Naturgesetze ohne Unterschied widerstrebe. Denn 1. der Gebrauch des Geldes kann großen Nutzen bringen. Folglich

*) Daher Plautus: Denn, wenn ich nicht Geld werde ausborgen können; so bin ich entschlossen, es auf Zinse zu nehmen. Asin. *I. III.* Auftr. am E.

hat er nicht minder seinen Preis, als der Gebrauch einer nicht gleichgeltenden Sache. 2. Bin ich nicht vollkommen verbunden, den Gebrauch meiner Sache einem andern umsonst zu verstatten. Damit ich also in dieses einwillige, kann ich mir etwas von dem andern ausdingen. 3. Sind alle der Meinung, daß man wegen eines aufhörenden Gewinns, oder wegen eines entstehenden Schadens, was immer für Zinse annehmen könne. Warum sollte also jene unbestimmte Leistung, nicht durch ein gewisses Versprechen erkaufet werden können?

240. Ferners 4. gilt ja der Kontrakt der Gesellschaft, daß man Sachen und Arbeiten zu einem gemeinen Gewinne zusammentrage; warum sollte der Zinsvertrag nicht gelten, vermöge dessen einer die Sache, der andre die Arbeit beyträgt? jedoch also, daß, wer die Sache dazu hergibt, einem größern ungewissen Gewinne absage, damit er des Hauptgutes (Kapitals, Sortis), das ist, der zum Gebrauche hergegebenen Sache, und des wenigen Gewinnes gesichert sey. 5. Gott selber hat den Hebräern gestattet, daß sie den Auswärtigen gegen Zinse leihen konnten *). Was aber durch das Gesetz der Natur unbedingt verbothen ist; dieß ist von Gott durch die Offenbarung nicht zugelassen worden.

241.

*) Deuter. XXIII. 19. V. u. f.

241. Die Gegner machen vergebens den Einwurf: I. Das Geld sey unfruchtbar, und bringe keine Früchte; II. Der Schuldner sey der Herr, welchem allein der Gewinn gehöre. Denn erstlich hat es gar nicht seine Richtigkeit, daß das Geld unfruchtbar sey. Bringt es nicht sehr reichliche bürgerliche Früchte? Ein Haus, eine Büchersammlung (Bibliotheck) ist eben so unfruchtbar. Kann man beyder Gebrauch dennoch nicht vermiethen? Ferner um das zweyte zu beantworten, hat nicht der Schuldner von dem Gläubiger das Eigenthum erlanget? Läßt sich diese Vergönnung nicht schätzen?

242. III. Daß die Zinse in dem alten, so wie in dem neuen Gesetze, *) von den heiligen Vätern, und durch die päbstlichen Schlüsse verdammet worden, hat eben so viel Kraft. Dieser Verbot gehört theils zu den eingesetzten Gesetzen, theils zu den Juden -- oder beißenden (mordentes) Zinsen, oder die man blos für das Borgen annimmt. Die natürlich erlaubten Zinsen müßen dem Geldgebrauche, und dem leichterwerblichen Gewinne des Schuldners angemessen seyn. Zinse, von Armen oder jenen begehren, (denen unentgeltlich beyzuspringen ohnehin unsre unvollkommene Pflicht war) stritte freylich wider die Liebe des Nächsten.

*) Exod. XXII. 25. Levit. XXV. 36.

243. Der **Wechsel** ist ein Geldtausch gegen Geld, entweder in verschiedenen Münzsorten, und in dem nämlichen Orte, oder in einem andern. Jenes heist die **Umsetzung des Geldes** (cambium manuale); dieses der **trassirte Wechsel** (cambium trassatum).

244. Zum letztern gehören vier Personen, I. der **Herr des Wechsels oder Geldes**, der **Remittent** (campsarius), der das Geld an ein anders Ort schicket; II. der **Trassirer, Trassant, Wechsler** (campsor, trassans), durch welchen es überschicket wird; III. der **Acceptant**, oder **Trassat** (acceptans trassatus), der das übermachte Geld auszahlet; IV. der **Präsentant** oder **Wechselsinnhaber** (præsentans), welchem das Geld bezahlet wird. Die Pflichten dieser kann man aus den Grundsätzen des Tausches, und hauptsächlich des Geldausleihens auf Zinse herleiten, und auf unzählige Umstände anwenden.

245. Der Kontrakt, wodurch die Erbnutzbarkeit oder das nützliche Eigenthum (dominium utile) eines Landgutes, gegen Leistung eines gewissen jährlichen Zinses, zum Erkenntnisse des Grundeigenthumes (dominii directi) verliehen wird, heist das **Erbzinsrecht** (emphyteusis). Daher ist der Grundherr (dominus directus) schuldig, das Landgut (rem emphyteuticam) zu übergeben; der Erbzinsmann (emphyteuta) aber,

das-

dasselbige zu verbessern, und den jährlichen Zins (canonem) zu bezahlen.

246. Der Zins ist nicht nach den Früchten ausgemessen. Denn er kann in der mindesten Sache bestehen. Folglich entschuldiget von diesen weder Unfruchtbarkeit, noch Untergang eines Theils des Landgutes. Uebrigens ist es durch die Natur nicht ausgemacht, sondern muß aus der Verabredungsformel bestimmet werden, ob das nützliche Eigenthum gleich erlösche, sobald als man den Zins einmal nicht bezahlt, oder ohne Einwilligung des Grundherrn den Grund verkauft hat.

247. Die Verleihung der Erbnutzbarkeit oder des nützlichen Eigenthums, unter der Bedingung der Treue, ist ein **Lehn** (feudum) oder **Lehnkontrakt** (contractus feudalis). Also erhellet leichtlich, daß die wesentlichen Stücke eines Lehns sind, 1. das **Lehngut** (res feudalis), 2. das **Grundeigenthum** des Lehnsherrn (domini directi), 3. das nützliche Eigenthum oder die Erbnutzbarkeit des **Lehnmannes**, **Vasallen** (vasalli), und 4. endlich die die **einander zu leistende Treue**. Alles übrige wird durch die Verträge und eingesetzte Gesetze bestimmet, und in einer besondern Wissenschaft abgehandelt.

248. Es ist noch übrig die **Handlungsgesellschaft**, welche eine Verabredung zweyer oder mehrerer ist, Sachen oder Arbeiten zu gemein-

schaftlichem Gewinne zusammen zu tragen. Hieraus fließen von sich selbst diese Sätze. 1. Wer nichts beyträgt, oder aus der beygetragenen Sache keinen Gewinn hofft; ist kein Mitglied der Gesellschaft. 2. Wenn die Gesellschaft allgemein (universalis) ist, das ist, von allen Gütern; so ist es natürlich, daß nicht allein Gewinn und Schaden, sondern auch das Hauptgut (Kapital, Sors), das ist, das zusammengeschossene Geld (pecunia collata) gemeinschäftlich sey, und die Antheile der Mitglieder eine aritmetische Gleichheit bekommen; wenn auch einer weniger beygetragen, und aus gerechter Ursache mehr als ein andrer, ausgeleget hätte.

249. 3. Wenn aber die Gesellschaft in demjenigen allgemein (generalis) ist, was man durch Arbeit und Handlung erwirbt; oder besonders (particularis) in einzeln Dingen oder Arbeiten: so erfodert die Natur des Kontraktes, daß der Gewinn und Schaden nach geometrischem Verhältnisse getheilet werde; einem jeden aber sein Hauptgut unverletzet bleibe. 4. So wie die übrigen Kontrakte, also muß auch die Gesellschaft durch die verabredete Zeit dauren. Es darf auch keiner aus derselben, wider den Willen des andern treten, wenn nur auch dieser die Gesetze des Kontraktes beobachtet.

250. Glücksfall (alea) ist ein ungewisser Ausgang, der uns Gewinn oder Schaden bringen kann. Daher 1. wenn einer von den Verträgern den Ausgang gewiß in dem Kontrakte weiß, so ists kein Glücksfall mehr. 2. Da ein jeder mit seiner Sache nach Gutdünken verfahren; ja sie auch, in dem äußerlichen Gerichtsstande, verbrauchen kann: so ist kein Zweifel, daß die Glückskontrakte (contractus aleatorii), von einer in sich ehrbaren Sache gelten; z. B. von Auswerfung des Netzes gegen Bezahlung eines gewissen Preises.

251. Auch diese Kontrakte sind entweder wohlthätig oder beschwerend. In diesen letztern wird alsdenn die Gleichheit gehalten; wenn zwischen der Furcht, des Schadens, und der Hoffnung des Gewinns ein Verhältniß beobachtet wird, und die Verträger aller List und Betrugs sich enthalten.

252. Hieher gehören hauptsächlich der Hoffnungskauf (emptio spei); die Loterie; der Glückstopf; der Assekurations- oder Gefahrabwendungskontrakt; die Bodmerey; die Loosentscheidung, als Wahlloos, Zutheilungsloos, und Theilungsloos; die Leibrenten (census vitalitii); und endlich die Spielkontrakte. Und diese sind sodann rechtmässig, wenn man sowohl die übermässige Gewinnsucht, als auch den verschwenderischen Geld- und Zeitverlust vermeidet. Cic. Pfl. I. 29.

Drey-

Dreyzehndes Hauptstück.

Vom Eide, und andern Arten, die Verträge zu bestättigen.

253.

Zeichen oder Reden, wodurch wir unsere Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit bestättigen, heissen Betheurungen, Bezeugungen. Jene Bezeugung aber, wodurch wir die göttliche Rache, unter der Bedingung einer sittlich falschen Rede herausfodern, wird ein Eid oder Eidschwur genannt; und bald ein Versprechungseid, wenn jemand sein Versprechen bekräftiget; bald ein Versicherungseid (assertorium). Ein Unsinniger, ein Aberwitziger, einer, der die Eidesformel nur liest, ohne Willen zu schwören, diese schwören nicht. Ovid. Heroid. XXI. 135. V.

254. Der Endzweck des Eides von Seiten des Schwörenden ist: seinen Worten einen größern Glauben zu geben. Denn, wer Gott als ein allwissendes, allmächtiges, und gerechtestes Wesen erkennt; wird nicht für so boshaft zum voraus gehalten, daß er die Treue brechen, und der göttlichen Barmherzigkeit absagen wolle. Der

End-

Endzweck von Seiten dessen, welchem geschworen wird, ist, von der Wahrheit und Aufrichtigkeit des Schwörenden überzeuget und versichert zu werden. Cic. Pfl. 31.

155. Nichts soll man unbedacht, nichts unbesonnen thun; mithin um so weniger den andern betrügen, den Religionsvorwand, oder göttlichen Namen mißbrauchen. Daher wird man leicht einsehen, warum **Ueberlegung**, **Gerechtigkeit**, und **Wahrheit**, als drey Eigenschaften des Eides erfodert werden. *) Sind diese zugegen; so offenbaret der Schwörende die Eigenschaften Gottes, und befördert also seine Ehre. In der heiligen Schrift werden keine andere Eidschwüre verbothen, als welche ohne Noth und aus Leichtsinn abgeleget werden. S. **Matth.** *V.* 33. **V.**

256. Beweggründe, die einen Schwörenden zur Aussage der Wahrheit, oder zur Erfüllung des Vertrages antreiben sollen, sind die Allwissenheit, Allmacht, und Gerechtigkeit Gottes. Wäre es nicht ein unnützer Eid, wenn jemand bey einem Wesen schwüre, in welchem er ersterwähnte Eigenschaften nicht erkennt, als bey dem Haupte, bey den Augen, bey des Landesfürsten Heile, bey einer Gans, bey der Zahl drey; oder wenn der schwüre, welcher Gott läugnet, oder ihm die Sorgfalt für menschliche Dinge abspricht?

*) Jerem. IV. 2.

257.

257. Hieraus folgt daß die Eidesformel der Religion des Schwörenden gemäß einzurichten sey. Denn wer bey falschen Göttern schwöret, die er für wahre hält; der stellet sich dieselben, als allwissende, allmächtige, und die gerechteste vor. Es ist also, in Ansehung so eines Schwörenden eben so viel, als wenn er durch den wahren Gott geschworen hätte. Martial. *XI.* Epigr. 94. u. *Can.* 16. *Caſ. XXII. q.* 1.

258. Und da derjenige, welcher einen solchen Eid annimmt, oder auch zu dessen Leistung sich anbietet, keine sittliche Ursache ist, daß der andre eine irrige Meinung von Gott hege: so verschwindet der Grund, warum ihm die Handlungen des Aberglaubens und der Abgötterey zugerechnet werden sollen. S. Gen. *XXXI.* 53. V.

259. Wenn jemand dem Kajus 100. Gulden verspricht, und diese zu zahlen, sich mit einem Eide verpflichtet: so wird er nicht 200 Gulden schuldig. Und insoweit, nämlich den Gegenstand betrachtet, erzeuget der Eidschwur keine doppelte Verbindlichkeit. Jedoch, weil durch den Eid neue Beweggründe zu halten, hinzukommen: so ist es ungezweifelt, daß in Ansehung des Schwörenden, auch ein neues Band entstehe. Daher wird die erstere Verbindlichkeit das Band der Gerechtigkeit; letztere aber das Band der Religion genannt.

260. Der Eidschwur macht eine neue Verbindlichkeit der Religion in Ansehung Gottes, nicht aber der Gerechtigkeit in Betracht dessen, welchem man schwöret. Denn diese erwächst aus dem Vertrage. Mangelt dieser; so wird man den Schwörenden vor der Welt zur Erfüllung seines Eides nicht zwingen können. Allein vor Gott, und vermög der Religion, ist er immer dazu verpflichtet; wenigstens wenn die beschworne Erklärung gilt: z. B. wenn jemand schwört, er wolle 1000. Gulden unter die Armen austheilen.

261. Ist also der Vertrag nichtig, z. B. aus Mangel der Annehmung; so folget nicht gleich daraus, daß auch der Eid nicht gelte Denn obwohl die alleinige Anrufung Gottes einen Vertrag, wo keiner ist, nicht macht: so kann der Eid dennoch gelten, in Ansehung des Versprechens. Und in diesem Verstande muß vor Gott ein jeder Eid gehalten werden, welcher ohne Seelenschaden gehalten werden kann; und dieses wegen des Religionbandes.

262. Wenn aber der Vertrag entweder unerlaubet oder physisch unmöglich wäre; so würde der Eid vermöge der Religion so wenig verbinden, als der Vertrag vermöge der Gerechtigkeit. Denn der Eid kann weder das Unerlaubte erlaubt, noch ein nichtiges Versprechen giltig machen. Ueberdem verdunkeln diejenigen immer die Ehre

Gottes, welche sich mit dergleichen gottlosen und unbesonnenen Eidschwüren beflecken.

263. In diesem ersterörterten Sinne ist der Spruch wahr. Der Eid richte sich nach der Natur der Handlung, welche er begleitet. Denn die Bedingungen, die in dem Vertrage stillschweigend enthalten sind, gehören auch mit zum Eidschwure. Also, wenn jemand falschen Schmuck für ächten einkaufet, und den Preis zu zahlen schwört, so versteht er heimlich darunter, wenn der Schmuck ächt ist. Und eben diese Bedingung steckt auch im Eidschwure.

264. Daher wenn aus der Willenserklärung kein Vertrag entsteht: so entsteht keine Verbindlichkeit der Gerechtigkeit wenn auch ein Eid dazu kömmt, jedoch zur Entstehung der Religionverbindlichkeit ist es hinlänglich, daß einer klar und ohne Bedingung eine mögliche Sache beschworen hat; und daß also wenigstens das Versprechen gelte, obgleich der Vertrag, aus Mangel der Annehmung unkräftig wäre.

265. Hieraus erhellt die Ursache, warum, (obwohl der durch ungerechte Furcht erpreßte Vertrag nichtig ist), dennoch der beygefügte Eidschwur nicht verletzet werden könne; wenn nur das Versprechen sowohl physisch als sittlich gehalten werden kann. S. Wolf. R. d. N. *III*. B. §. 958.

266. Der Einwurf einiger fällt also von sich selbst hinweg. Sie sprechen: wer schwört: er wolle sich die Hand abhauen, ist nicht verpflichtet es zu thun, folglich auch dieser nicht, welcher mit einem Eidschwure einem andern 100 Gulden verspricht. Aber welch grosser Unterscheid. Kann man nicht ohne Eid jemanden 100 Gulden versprechen? Wer kann aber die Abhauung seiner Hand versprechen? S. Cic. Pfl. *III.* 31.

267. Der Eid desjenigen, welcher schwört die Wahrheit zu sagen, indem er wissentlich falsch redet, heist ein falscher **Eid** (pejeratio); die Verletzung des richtig abgelegten Eides aber ein **Meineid** (perjurium). Es ist also ein falscher Eid eine beschworne Lüge; und der Meineid eine geschworne Untreue. Beyde Handlungen sind den göttlichen Vollkommenheiten entgegengesetzet, und Arten einer Gotteslästerung. S. Cic. Pfl. *III.* 29.

268. Man hat noch andre Arten, die Verträge zu bestättigen, als die **Verpfändung** (oppignoratio), und die **Bürgschaft** (fidejussio). Jene ist eine Handlung, wodurch dem Glaubiger das **Recht** auf eine **Sache** eingeräumet wird, damit er, wenn die Hauptschuld nicht gezahlet werden sollte, aus jener sich Genugthuung verschaffen möge.

269. Eine solche verpfändet Sache nennet man ein **Pfand** (pignus); das dem Glaubiger

aber zugewachsene Recht, das Pfandrecht (jus pignoris). Ein Pfand, so dem Glaubiger übergeben wird, heißt ein **Pfand** insonderheit; welches aber bey dem Schuldner bleibt, — eine Hypotheke.

270. Aus dem bisher gesagten fließen von sich selbst folgende Sätze. I. Aus der Wesenheit des Pfandes erkennet man, daß der Glaubiger kein Recht zum Nießgebrauche der verpfändeten Sache habe. Doch kann ihm diese durch einen Vertrag erlaubet werden, welches im Latein *Antichresis* heist. II. Der Schuldner muß um die bestimmte Zeit das Pfand auslösen, das ist, die Schuld bezahlen; zu deren Sicherheit das Pfand versetzet worden.

271. III. Sollte die Schuld nicht bezahlet werden; so hat der Glaubiger das Recht, sich Genugthuung aus der verpfändeten Sache zu verschaffen, und folglich diese zu veräußern, oder als eigen für sich zu behalten. Den **Ueberrest** des **Preises** (hyperocha), das ist, den Theil des Preises von dem Pfande, welcher das, was ihm gehöret, übersteigt, kann er nicht behalten. IV. Durch einen zufälligen Verlust des Pfandes wird der Schuldner von der Hauptverbindlichkeit nicht befreyet. Uebrigens ist das gesammte Vermögen des Schuldners von Natur, allzeit für die Schuld verpfändet.

272. Bürgschaft ist ein Vertrag, wodurch jemand verspricht, eines andern Schuld zu zahlen, wenn er sie selber nicht zahlen sollte. Daher sind in diesem Falle zween Schuldner; der Hauptschuldner (principalis), und der Bürge (fidejussor, debitor accessorius). II. Der letztere hat sich nur bedingungweise verbunden. Folglich kann er nicht angegangen werden, als nach angegriffenen (excusso) Hauptschuldner, das ist, nachdem dessen Vermögen untersucht worden. Daher hat der Bürge, vermöge der Natur der Bürgschaft, vor andern Schuldnern das Vorrecht (beneficium ordinis). III. Wenn die Hauptschuld unkräftig ist; so ist auch die Bürgschaft nichtig. Mithin erlöscht diese, sobald als der Hauptschuldner seine Schuld bezahlt hat.

273. Sicherstellung (cautio) heist eine Handlung, wodurch jemand wegen einer Sache gesichert wird. Diese Sicherstellung aber kann geschehen, bald mit bloßem Versprechen, bald mit Schwören, bald mit Verpfändung, und endlich auch mit Bürgestellung (satisdatione). Eine jede Sicherstellung enthält in sich die Bedingung einer Hauptverbindlichkeit. Allein ohne diese kann sie nicht bestehen. Uebrigens ist diese Nothwendigkeit der Sicherstellung ein Zeugniß daß die Menschen ihr Versprechen eben nicht immer halten.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Arten, wie die Verbindlichkeiten und Verträge aufgehoben werden.

274.

Die Verbindlichkeit wird aufgehoben, wenn der, welcher einem andern etwas zu geben oder zu thun verpflichtet war, verpflichtet zu seyn aufhöret. Die Aufhebung der Verbindlichkeit wird die Befreyung genannt.

275. Das, was man schuldig ist leisten, heißt zahlen, abtragen (solvere). Nach geleisteter Zahlung wird das Recht des Glaubigers, folglich auch die Verbindlichkeit des Schuldners aufgehoben. Wenn nicht die ganze Schuld, an dem Orte, zu der Zeit, auf die Weise, wo, wann, und wie man zu zahlen schuldig ist, geleistet wird; so ist der Abtrag, die Zahlung nicht geschehen. Man kann also dem Gläubiger wider seinen Willen nichts statt der Zahlung geben (dare in solutum), das ist, eines für das andere zahlen; es sey dann, die eigentliche und wahre Bezahlung wäre unmöglich, und die Verbindlichkeit, eben so viel zu zahlen, bestünde noch.

276. Derjenige vergütet, hebt Schuld gegen Schuld auf, (compensat) welcher um seine Schuld zu zahlen, dem Glaübiger daß als Zahlung zurechnet, was dieser ihm schuldig ist. Indem man eins statt des andern, jemanden wider seinen Willen nicht zahlen kann: so lassen sich nur solche Schulden gegeneinander aufheben, die ganz gleichgeltend sind, nämlich eine Gattung Dinge mit derselben Gattung Dinge. In solchem Fall zahlt der vergütende von der Hand weg, und wird von der Verbindlichkeit befreyet. Hingegen eine bestimmte Schuld (debitum liquidum), von welcher man gewis weis, was, wie viel, und was für ein Ding zu zahlen ist, mit einer unbestimmten; Thaten mit Thaten; oder eine Gattung mit einer andern verschiedenen, oder mit einer Art zu vergüten, ist nicht erlaubet, außer wenn der andre darein williget.

277. So wie der Schuldner im Verzuge ist, wenn er von dem Tage, oder dem Glaübiger gemahnet, nicht zahlet; und also zur Ersetzung des verursachten Schadens verbunden ist: eben ist der Glaübiger im Verzuge, wenn er die anerbothene Zahlung ohne Ursache nicht annimmt. Folglich ist der, aus unterlassener Annehmung der Sache entsprungene Schaden, dem Gläubiger allein zuzurechnen; und insofern hört der Schuldner

durch Anbietung der Schuld auf, verbunden zu seyn.

278. Wenn die insonderheit oder in der Art schuldige Sache zu Grund geht; so verschwindt auch das, auf selber haftende Recht, und dessen Leistung wird unmöglich. Mithin wird ebenfalls die Verbindlichkeit, dieselbe zu leisten aufgehoben. Sollte eine ungerechte That des andern die Ursache des Zugrundgehens seyn; so entsteht dafür das Recht, die Erstattung zu fodern. Geht aber die Sache durch einen Zufall zu Grunde; so geht sie nur jenem zu Grunde, welcher Herr derselben ist, oder ein anders Recht anf die Sache erworben hat.

279. Niemand überträgt mehr Recht an einen andern, als er übertragen zu wollen sich erklärt hat. Wer also auf eine gewisse Zeit, für einen gewissen Zustand, oder unter einer Bedingung sich verbindlich macht; wird von der Verbindlichkeit frey, wenn die Zeit verläuft, der Zustand sich ändert, oder die Bedingung ausbleibt.

280. In den gegenseitigen (reciprocis) Verträgen verstehen sich die vorhergehenden Leistungpunkte unter den darauffolgenden als eine Bedingung, gleich als ob gesagt wäre: Ich werde es leisten, wenn auch du es wirst geleistet haben. Folglich wird leicht zu errathen seyn, warum die Verbindlichkeit des unschul-

di-

digen Theils wegen der Treulosigkeit des andern ein Ende habe. Groot. *III.* 19 Kap. §. 14.

281. Das Recht, was jemand aus einem Vertrage hat, kann er an einen andern übertragen, und folglich auch an den Schuldner. Diese Uebertragung, wenn sie von einem unentgeltlich geschieht, heißt **Nachlassung** (remissio), **Annehmung für bezahlt** (acceptilatio), **Vertrag, die Schuld nicht zu fodern** (pactum de non petendo) Wenn aber die Nachlassung in einem zweyseitigen Vertrage von beiden Seiten geschieht; so heißt sie ein **wechselseitiges Nichtwollen** (mutuus dissensus). Folglich sind sowohl die Nachlassung, als das wechselseitige Nichtwollen, bey noch unversehrter Sache (re adhuc integra) Befreyungverträge, sie heben das Recht des Glaubigers auf, und zernichten die aus dem Vertrage entspriessende Verbindlichkeit. S. L. 35. *D. de R. J.*

282. Gesetzt aber, es sey der Vertrag mit einem Eide befestiget. Die natürlichen Bedingungen der Verträge sind auch in den Eidschwüren; mithin, da durch die Nachlassung oder durch das beyderseitige Nichtwollen die strenge Rechtsverbindlichkeit aufhört; hört auch die Verbindlichkeit der Religion auf. Wie? wenn aber die Verträger sich beynebens auch mit einem Eide verbunden hätten, den Vertrag niemals aufheben zu wollen?

Da wird zwar die Nachlassung oder das beyderseitige Nichtwollen das Band der Gerechtigkeit zernichten, aber nicht das Band der Religion.

283. So wie der Glaubiger dem Schuldner platterdings die ganze Schuld nachlassen kann: so kann er sie ihm auch unter der Bedingung einer andern Leistung nachsehen; folglich die Verbindlichkeit neuern (novare); die ihm geschehene Anweisung (assignatio) annehmen; und also die rechtliche Anweisung (delegatio) vollbringen, oder sein Recht einem Dritten abtretten (cedere).

284. **Neuerung** ist ein Vertrag, wodurch die erstere Verbindlichkeit mit Veränderung der Schuldursache oder Weise in eine andere verwandelt wird, so, daß eben derselbe Schuldner und Glaubiger verbleiben. **Anweisung** aber ist eine Handlung, wodurch der Schuldner statt der Zahlung einen andern an seine Stelle setzet, der für ihn, auch ohne Einwilligung des Glaubigers zahlen soll. Derjenige, welcher einen andern stellt, heißt der Anweisende (assignator); der, welcher gestellet wird, der Angewiesene (assignatus).

285. **Rechtliche Anweisung** ist ein Vertrag, wodurch der Schuldner dem dareinwilligenden Glaubiger anstatt seiner einen andern Selbstschuldner (debitor expromittens, expromissor) setzet. Zum Selbstschuldner machet sich dieser, welcher eines andern Hauptverbindlichkeit auf sich

nimmt.

nimmt. Bey dieser rechtlichen Anweisung müssen also drey ihre Einwilligung geben: der Anweisende, oder erste Schuldner (delegans); der Angewiesene, oder der an Platz gesetzte Schuldner (delegatus); und der Glaubiger, welchem die Anweisung geschieht (delegatarius).

286. Abtrettung ist eine Handlung, wodurch man dieß, was ein andrer schuldig ist, auf einen andern bringt. Hiezu wird zwar die Einwilligung des Abtrettenden (cedentis) und desjenigen, dem es abgetretten wird (cessionarii) erfodert; nicht aber des Schuldners. Die Ursache dessen ist nicht, weil der Abtretende, als ein Bevollmächtiger, und der, dem abgetreten wird, als ein Bevollmächtigter anzusehen ist; sondern weil einem jeden erlaubt ist, mit seinem Rechte nach Belieben zu verfahren; auch ohne Wissen und wider den Willen des andern, wenn diesem nur kein Schaden dadurch zuwächst.

287. Aus diesem ist leicht verständlich, daß 1. durch die Neuerung die vorhergehende Verbindlichkeit, und die dazu gehörigen, als die Bürgschaft und Pfänder zwar erlöschen; aber der Hauptschuldner zu einer andern Schuld gehalten sey. 2. Daß durch die blosse Anweisung der erste Schuldner nicht befreyet werde, wohl aber durch die rechtliche, wenn gleich der zweyte Schuldner, oder der Angewiesene nicht zu zahlen im Stande

wä-

wäre. 3. Endlich daß durch die Abtrettung das Recht des erstern Gläubigers zwar aufhöre; jedoch an dessen Platz derjenige komme, dem abgetretten worden ist, und folglich die Verbindlichkeit des Schuldners in der That nicht erlösche.

288. Niemand kann mit sich selbst einen Vertrag machen, und folglich durch einen Vertrag sich etwas schuldig werden: daher wenn eine **Vermengung der Schuld und des Darlehens** (debiti & crediti confusio) geschieht, da nämlich entweder der Schuldner zum Glaubiger, oder der Glaubiger zum Schuldner wird; so muß die Verbindlichkeit aufgehoben werden.

289. Es ist auch ein allgemeines Sprichwort: **Der Tod löset alles auf:** die Todten sind ja weder einer Verbindlichkeit, noch eines Rechtes fähig. Jedoch nicht ohne Ausnahme kommen die Glaubiger nach dem Tode des Schuldners um ihr Recht. Denn, wenn das Recht in den, von dem Verstorbenen hinterlassenen Habschaften eben so gut kann ausgeübet werden; so geht die Verbindlichkeit auf ihre Besitzer über; und folglich verbinden Kauf, und Verkauf, Miethen, und Vermiethen, und dergleichen Verträge auch dieselben.

290. Haftete aber das Recht auf der Person allein, ihrer sonderbaren Geschicklichkeit oder ihres Standes willen, als in dem Gesellschaftskontrakte oder der **Vollmacht**: so ist es wahr,

daß

daß durch den Tod desjenigen, der den Vertrag mit eingegangen ist, derley Verbindlichkeiten und Rechte erlöschen, und nach dem Tode eines oder des andern Kontrahirenden ihr gänzliches Ende erreichen.

Fünfzehndes Hauptstück.

Von der Auslegung der Gesetze und Verträge.

291.

Etwas auslegen heißt, dessen wahres Ziel erklären. Das Ziel (scopus) gehöret entweder zu einer Wirkung, oder zu den Zeichen der Gedanken. Daher ist die Auslegung zweyfach, der Sachen, und der Wörter.

292. Die Auslegkunst hat zwar ihren eigenen Sitz in der Denkung — und Schriftrichterkunst (logica & critica). Man hat sie aber in der Rechtsgelehrtheit sehr nothwendig. Daher wer= die allgemeinen Auslegungregeln, welche in jene Wissenschaften gelehrt worden in der unsrigen mehr bestimmet, und auf verschiedene Fälle angewendet.

293. Sollte man jene wohl anhören, welche vorgeben, die Auslegung habe in dem Naturrechte kei-

keinen Platz; weil die natürlichen Gesetze ohnehin klar sind unsern Seelen eingedrückt, auch nicht mündlich oder schriftlich gegeben worden: weil sie von dem allerweisesten Gesetzgeber herkommen, welcher nicht dunkel geredt hat; und folglich sey die Auslegung derselben überflüssig?

294. Es ist wahr, die ersten Naturgesetze sind klar. Aber können deswegen alle, auch die entferntern, ohne Vernunftschluß und Auslegung begriffen werden? Sie sind uns zwar mit Worten nicht verkündiget worden. Folget aber daraus daß die Auslegung der Sachen darum unnütz sey, nämlich des wesentlichen Zieles, wozu uns die angebohrnen Triebe führen? Ferners drücket man die Verträge mit Worten oder andern Zeichen aus. Deren Kraft bedarf ja auch der Erklärung. Endlich wenn auch die Dunkelheit nicht von Seiten des Gesetzgebers ist; so wird sie doch von Seiten unsers Verstandes seyn, und Erörterung vonnöthen haben.

295. Wenn die Wörter allzeit eine bestimmte Bedeutung hätten, und wenn die Redenden ihren Willen immer deutlich und bestimmt genug ausdrüdrückten; so brauchten wir freylich keine Auslegung. Allein bey dem sich ergebenden Gegentheil, muß sie wahrlich nothwendig werden.

296. Die erste Regel ist also diese: die Auslegung kann weder allein nach dem Sinne des Reden-

denden, noch allein nach dem Sinne des Zuhörers gemachet werden; damit nicht durch Andichtung eines andern Sinnes, entweder der Versprecher sein Versprechen nichtig mache, oder der Annehmende mehr Recht fodere, als ihm der andere übertragen wollte. Ein jeder ist schuldig diejenige Wörterdeutung anzunehmen, welche durch richtige Auslegung herausgebracht wird. S. Cic. Pfl. *I.* 13.

297. Von einem jeden Redenden vermuthet man, daß er die Wörter in dem bekannten und gemeinen Sinne nehme, denn dazu ist er verpflichtet. Man muß also in der Auslegung derselben von dem gemeinen Sprachgebrauche derjenigen Zeit, da geredet worden, nicht abweichen, ohne triftige Ursachen, oder Muthmassung, welche anderswohin leitet. S. *L.* 7. *D. de sup. leg.*

298. Aus diesem fliessen folgende Sätze: 1. Alten Gesetzen und Verträgen ist nicht diese Bedeutung beyzulegen, welche die Wörter heut zu Tage haben, sondern, welche sie damals hatten. 2. Auch neuere Reden können nicht nach erster Bedeutung, oder nach ihrem Ursprunge (etymologia) ausgeleget werden. Sonst hießen die Wörter: *Tyrannus*, *Fur*, *Hostis*, *Sophista*, heut zu Tage noch ein König, Knecht, Fremder, Weiser, wie vormals; wider den Sinn des Redenden, und den gemeinen Sprachgebrauch.

299. Daher muß man auch die Kunstwörter (termini technici) in der Bedeutung nehmen, in der sie von den Kunsterfahrnen genommen werden (denn diese ist die gemeine und bekannte), wenn nur der, welcher sie gebraucht ein Kunsterfahrner ist. Zum Beispiele dienen die Wörter: *Exercitus*, *Majestas*, *Canadia*. Eine Auslegung mit einer Vorbehaltung im Sinne wäre immer fehlerhaft und irrig.

300. Doch ist der bekanne Sinn vielfältig, seyn, entweder in einzeln Wörtern, als *Gallus Jus*; oder in einer ganzen Rede, z. B. **Ich vermache dem Kajus** 1000; wenn mehrere Kajus heißen; und unter 1000. kann man Dukaten, Gulden, oder Pfunde verstehen. Hier hat die Muthmassung Platz, und der wahre Sinn muß aus den Umständen des Redenden, des Ortes, der Zeit, der Weise, der Ursache, und des Endzweckes, nach dem bekannten Verse: *Quis*, *quid*, *ubi*, *quibus auxiliis*, *cur*, *quomodo*, *quando*. errathen werden.

301. Insbesondre aber hat man zu sehen, I. auf den Stoff, wovon die Rede ist; II. auf die **Wirkung**; auf die **mitverknüpften Nebenumstände**. Der Stoff ist der Gegenstand, von dem die Rede ist. Nach diesem müssen also die Wörter abgemessen werden, weil man vermuthet, daß alles, was immer über diesen Gegenstand ge-

sagt wird, mit selben übereinstimme; und daß dem Manne, der über einen gewissen Gegenstand dachte, keine anderen Worte beifielen, als die bestimmet sind, eben diese Sache auszudrücken, und welche mit dieser eine natürliche Verbindung haben. Sieh L. 90. de V. O. und L. 7. de R. J.

302. Weiters müssen die Wörter so genommen werden, daß sie eine Wirkung haben, und nichts Unbesonnenes, oder Ungereimtes, das ist, nichts physisch, oder sittlich Unmögliches daraus folge; denn so lange der Sinn noch zweifelhaft ist, muß man niemanden etwas zumuthen, was wider die gesunde Vernunft ist. Sieh L 19. ff. de LL.

303. Nichtweniger kann man den mit den Wörtern verbundenen Sinn aus den mitverknüpften Nebenumständen abnehmen. Sie sind entweder dem Ursprunge, und dem Orte nach zugleich verbunden, das ist, sie sind von dem nemlichen Verfasser, und in dem nemlichen Werke, ohne nur dem Ursprung nach, Parallelstellen. Denn da man von niemanden vermuthet, daß er von dem nemlichen Gegenstande widersprechend denke, weil man voraussezen muß, ein jeder wolle so lange eben das, bis man's gewiß weiß, daß er seinen Willen geändert habe, so folget, daß die Auslegung so geschehen müsse, daß die dunklen Wörter durch andere, die klar sind, erörteret werden, und

zwischen dem Vorhergehenden, und Nachfolgenden ein Zusammenhang sey. Sieh L. 24. D. de LL.

304. Zu den mitverknüpften Nebenumständen des Ortes gehöret vorzüglich der Grund, und Endzweck des Sazes, er sey nun ein Gesez, oder Vertrag. Grund nennen wir hier die Ursache, das Absehen, und den Endzweck, die den Verfasser bewegten diesen Saz vorzutragen. Hier gilt diese Regel: **Man muß jener Auslegung folgen, welche dem Beweggrunde nicht entgegen ist.**

305. Denn ist einmal der Grund da, so ist auch dasjenige da, so macht, daß etwas vielmehr wirklich ist, als nicht ist; nun der Grund bestimmet den Willen, folglich, wenn wir einmal den Beweggrund wissen, so wissen wir auch, was der Verfasser wollte; und im Gegentheile, hört der einzige Grund, und der Endzweck, warum der Verfasser dieses gewollt hat, auf, so muß auch der Wille aufhören.

306. Uebrigens muß der Grund des natürlichen Gesezes aus der Natur, und dem Endzwecke, des Menschen, der Grund der positiven Geseze aber vorzüglich aus der Geschichte hergehollet werden. Welche ohne dieses Licht zur Auslegung schreitten, werden immer im Finstern herumtappen.

307. Nun haben wir drey Arten, der Auslegung; denn entweder reden wir, wie wir denken, und dann müssen die Worte nach der erklärenden Auslegung (declaratiua interpretatio) in der gemeinen Bedeutung genommen werden.

308. Oder wir sagen weniger, als wir denken, so daß der Beweggrund von einen weiteren Umfange ist, als die Worte, und da muß die ausdehnende (extensiua) Auslegung gebraucht werden. Daher schliessen wir, daß jener, der wegen einer Hungersnoth die Ausfuhrt des Getraides verbiethet, auch Mehl auszuführen verbiethe.

309. Oder wir sagen mehr, als wir denken, so daß die Wörter sich weiter ausdehnen als der Grund, und in diesem Falle hat die einschränkende Auslegung (restrictiua) Plaz. Daher erstrecket sich das Gesez, bey Todesstraffe auf der Gasse kein Blut zu vergiessen, nicht auf den Wundarzt, der einem Kranken zur Ader läßt.

310. Derjenige überlistet ein Gesez, oder einen Vertrag, der zwar nach den Worten des Gesezes, oder Vertrags, aber doch wider den Sinn desselben handelt. Wir müssen also selbe immer mit Ausdehnung, oder Einschränkung so auslegen, daß das Gesez, oder der Vertrag auf keine Art überlistet werde. Sieh L. 29 ff. de LL.

311. Man pflegt auch diese Regel zu geben: das Gehäßige muß man einschränken, das Günstigere ausdehnen. Da man aber nicht bestimmet, was Gehäßig, was Günstig sey, und da die nämliche Sache in verschiedener Rücksicht Gehäßig und günstig seyn kann, so ist diese Regel unnüz, besonders weil, wenn wir auf den Grund des Ge-

sezes, und die übrigen Muthmassungen sehen, die Straffen oft ausgedehnet, die Belohnungen eingeschränket werden müssen. Man habe daher immer die Billigkeit vor Augen, und denke, was der sagen würde, welcher geredet hat, wenn er zugegen wäre, oder wenn er das gewußt hätte, was man itzt weiß. S. L. 10. 11. 24. D. reb. dub. L. 17. D. de sup. leg.

Sechzehndes Hauptstück.

Von den erlaubten Mitteln, sich im Stande der Natur Recht zu verschaffen.

312.

Bishieher haben wir jene Geseze entwickelt, nach denen die menschlichen Handlungen eingerichtet werden müssen, und deren Beobachtung die höchste Glückseligkeit, welche die Menschen in diesem Leben erreichen können, bewirken würde. Doch lehret die Erfahrung, daß viele entweder aus Unwissenheit, oder auch Bosheit von ihnen abweichen, nicht nur die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst verlezen, sondern auch die Rechte ihrer Nebenmenschen kränken: wir müssen also von den ferneren Mitteln handeln, durch welche die Uebertretter dieser Geseze im Zaume gehalten werden können.

313. Der innerliche Gottesdienst ligt im Verstand und im Herzen; die Herzen kann kein Mensch ausforschen, und der Verstand läßt sich nicht physisch zwingen, folglich kann niemand durch eine äussere Gewalt zu diesem Gottesdienste gezwungen werden. Hier gibt es kein anderes Mittel als daß man die Unwissenden, und Irrenden mit Worten, und Unterricht belehre.

314. Aber auch zu Handlungen des äußerlichen Gottesdienstes kann im Stande der Natur kein Mensch den anderen zwingen, denn sie sind sich gleich. Die Gebräuche, und Gepränge sind im Stande der Natur, und wenn wir auf keine Offenbarung sehen, ganz willkührlich eingeführte Zeichen, die folglich von der Willkühr eines jeden abhangen. Ja wenn einer seine Begriffe von Gott dem andern mit Gewalt aufdringen könnte, wäre wohl jemand, der nicht alle Augenblicke von dem tollen Aberglauben der anderen Beunruhigung, und Gewaltthätigkeit befürchten müßte? Vergl. Covarruvias ad cap. peccatum. 2ter Th. 10 §.

315. Auch bliebe die natürliche Gleichheit, und Unabhängigkeit von andern nicht ungekränket, wenn jemand den andern durch äussere Gewalt zwingen könnte, daß er die Pflichten, welche er nur sich selbst schuldig ist, oder die bejahenden Pflichten gegen andere, die nur in der Vermehrung ihrer Voll-

kommenheiten bestehen, erfülle. Es bleibt also kein anderes Mittel übrig, als daß wir ihn durch Uiberreden, durch guten Rath, durchdringendes Bitten, und andere innere Zwangmittel zur Erfüllung dieser Pflichten bewegen.

316. Aber sezen wir den Fall, jemand kränke mein Recht der Gleichheit, der Unabhängigkeit, so, daß meiner Seele, dem Leibe, Leben, den Gliedern, oder meinen übrigen Sachen eine Verlezung entweder bevorsteht, oder wirklich zugefügt worden ist; nehmen wir nun weiter an, ich könne diese Uibel nicht anders abwenden, als wenn ich demjenigen, der mich verlezen will, andere physische Uibel anthue, so äussert sich ein Zusammenstoß der Pflichten gegen sich selbst, und gegen andere, daher muß in gleichen Umständen (in pari causa) die Ausnahme so gemacht werden, daß ich die Pflichten gegen mich den Pflichten gegen andere vorziehe.

317. Und in diesem Falle ist es erlaubet, den anderen so viele Uibel zuzufügen, als nöthig ist, den Endzweck, die Selbsterhaltung, zu erreichen, nämlich so viele Uibel, als der fortdaurende Stand des Zusammenstoßes fodert, bis die gegenwärtige Verlezung abgetrieben, die schon zugefügte ersezet, oder vergütet, und vor jeder zukünftigen hinreichende Sicherheit erlanget worden.

318. Weil das Recht einen andern zu zwingen nur aus dem Zusammenstoße der Pflichten entsteht, und nur jene Mittel erlaubet sind, welche zur Abwendung der Verlezung nöthig sind, so ist's eine sichere Folge, daß man keine härteren Mittel gebrauchen dürffe, so lange gelindere hinreichen. Denn wenn jemand gleich zu strengen Mitteln grieffe, gebrauchete er Mittel, die nicht nöthig sind, Mittel, zu denen er kein Recht hat, die folglich unerlaubt sind: und so wird der, welcher zuvor der Beleidigte war, der Beleidiger, so bald er die Gränzen der nothwendigen Vertheidigung überschreitet.

319. So lang also noch eine Hoffnung ist, daß sich der andere durch Worte, oder Handlungen, die ihm eben keinen Schaden thun, abschrecken lasse, uns in Zukunft nicht zu kränken, oder daß er zur Ersezung der Verlezung, die er uns vielleicht aus einem Irrtume, oder Unwissenheit zugefüget hat, könne beweget werden, so lange wäre es unerlaubet, gewaltsame Mittel zu gebrauchen. Eben diese gälte, wenn derjenige, auf dessen blosses Wort „ er wolle uns nicht verlezen, oder die Verlezung ersezen " man nicht sicher genug glauben könnte, bereit wäre, uns auf andere Arten, z. B. durch taugliche Bürgen, oder Pfänder sicher zu stellen.

320. Weiters fließt aus diesen Grundsäzen: daß, wenn zwey, oder mehrere sich über ein ihnen zustehendes Recht gegenseitig widersprechen, das ist streiten, derjenige, welcher auf die streitige Sache Anspruch macht, sich derselben nicht gleich bemächtigen könne wenn der Gegner, welcher Einwendungen macht (protestatur) sich auch der Gewaltthätigkeit enthält. Da aber das gute Gewissen und das vermeinte Recht des anderen machen, daß er sein Recht nicht abtretten muß, wenn er nicht überzeiget wird, daß die Ansprüche des anderen gerecht sind, so muß vielmehr vor allen getrachtet werden, daß dem anderen der Anspruch, dessen Grund ihm gerechter Weise unbekannt seyn kann, gewiß gemacht, das ist bewiesen werde. Vergl. Terenz. Eunuch. IV. 7. 19.

321. Was ohnehin klar ist, bedarf keines Beweises. Die angebornen Rechte, als das Recht der natürlichen Gleichheit, der Freyheit, des guten Leumundes, der erlaubten Unwissenheit lassen sich aus der Natur des Menschen begreiffen, folglich darf der, welcher sich auf sie beruffet, selbe nicht erst beweisen, sondern er hat die Vermuthung für sich, bis der andere das Gegentheil beweist.

322. Ein jeder Beweis hat daher die erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten, und folglich eine That zum Gegenstande; und zwar zu erst kann gefragt werden, ob diese That wirklich geschehen? hernach, ob sie mit Recht geschehen? Hievon ist dieses zu

merken, daß derjenige, welcher von einem andern eine That, sie sei 1) erlaubet, oder 2) unerlaubet, durch welche sich dieser verbunden haben soll; oder 3) eine That von sich anführet, durch welche er das Recht erlanget habe, dieses beweisen müsse; indem sein Gegner die angebornen Rechte für sich hat, nemlich im ersten Falle die natürliche Freyheit, im zweiten das Recht des guten Leumundes, und im dritten die erlaubte Unwissenheit.

323. Aber derjenige, welcher behauptet, das was er gethan, habe er mit Recht gethan, ist aus der nemlichen Ursache, nemlich wegen der angebornen Rechte des guten Leumunds und der erlaubten Unwissenheit von der Nothwendigkeit frey, es zu erweisen; daher ist unter anderen Rechten des Besizes auch dieses, daß er die Nothwendigkeit zu beweisen auf den andern wälzet. Vergl. L. 2. ff. de prob.

324. Der Beweis einer That ist zweyfach, entweder künstlich, der aus der Natur der Sache selbst, aus dem Augenscheine, oder von einer anderen Erfahrung hergenommen wird; oder er ist unkünstlich, durch Eidschwüre, durch Instrumente, das ist Schriften, in welchen der Hergang der Sachen erzählet wird, und durch Zeigen oder Personen, deren Aussage wir gebrauchen, um einer That Glauben zu verschaffen.

325. Und weil man einen einzigen Zeigen, wenn er verschlagen ist, von dem Widerspruche und der Unwahrheit nicht überzeigen kann, weil ferneres jenes, was moralisch wahr ist, doch logisch falsch sein kann, zum Beweis einer That aber die logische Wahrheit erfodert wird, daher kömmt es, daß ein einziger Zeige, wenn er gleich sonst glaubwürdig ist, und die Sache selbst gesehen hat, dennoch eine That, und ihre so verschiedenen Umstände durch seine Aussage nicht hinreichend beweist, sondern wenigstens zwei, oder drei Zeigen da seyn müssen, welche die Wahrheit sagen können, und wollen, und also von ihrer Aussage keinen Vortheil erwarten. Sieh L. 1. §. I. C. c. de Test.

326. Einen Streit entscheiden heißt eine That auf die Geseze anwenden, und dann erklären auf welcher Seite die Wahrheit sey. Wenn also die That hinreichend bewiesen worden, so wird derjenige, welcher an dem Rechte des anderen zweifelt, oder dem es ganz unbekannt war, nun davon vergewißet; er kann also den Streit nicht fortsezen, sondern er muß das Recht seines Gegners anerkennen, und von seinem Anspruche abstehen. Der Streit ist also natürlicher Weise entschieden, wenn das bewiesen worden, was streitig war.

327. Wenn aber hinreichende Beweise mangeln, so ist jener Grundsaz, den wir kurz vorher aus dem einem jeden angebohrnen Recht bewiesen ha-

haben, als richtig anzunehmen: daß in zweifelhaften Fällen der Besizer vorzuziehen seye. (*) Doch ereignen sich oft solche Umstände, daß der Streit auch aus diesen allgemeinen Grundsäzen nicht entschieden werden kann, zum Beispiele, wenn man nicht weiß, welcher aus zween Zwillingen zu erst geborn worden; oder wenn ein Landgut dem Titius vermacht worden, und man wüßte nicht welchem Titius? da ihrer zwei sind. Und in diesem Falle kann keiner dem andern wider seinen Willen sein Recht nehmen, es mag auch noch so zweifelhaft seyn.

328. Denn obschon keiner der Streitenden ein gewisses Recht hat, seinem eigenen Urtheile zu folgen, so ist doch auch keiner von beiden verbunden, sich dem Urtheile des anderen zu unterwerffen; und weiters kann weder der eine, noch der andere mit Gewalt die streitige Sache an sich reißen, sowohl weil beide gleiche Rechte haben, als auch weil von Natur niemand Gewalt gebrauchen kann, sondern nur wenn ihm eine Unbild oder Beleidigung angethan wird; in unserem Fälle aber ist es auf beiden Theilen ungewiß, wer denn beleidige.

329. Wenn also der Zweifel fortdauret, so müssen Unterredungen (colloquia) gehalten, Unterhandlungen (tractatus) oder Berathschlagungen

über

(*) Vergl. Grot. II. XXIII. 11.

über Errichtung eines Vertrages angestellet, Friedenstifter (procuratores pacis) und Mittelsmänner (arbitratores) das ist, Personen gebrauchet werden, welche durch ihren Rath, und Bemühen den Streit ohne Partheylichkeit beyzulegen suchen, und folglich müssen sie so den Streit, welcher nicht entschieden werden kann, durch eine beiderseitige Einwilligung enden, das heißt beilegen (componere).

330. Nun diese Beilegung des Streites geschieht entweder unentgeltlich (gratuito) wenn nämlich einer sein streitiges Recht dem anderen umsonst abtritt, und dann heißt sie eine gütliche Beilegung im besonderen Verstande, oder ein gütliches Vertragen (compositio amicabilis) oder sie geschieht mit einer Gegenvergeltung (onerose) da nämlich der eine Theil von seinem Anspruche absteht, wenn ihm der Andere dafür etwas gibt, oder verspricht, oder jener etwas zurückbehalten darff, und dieser Vertrag heißt ein Vergleich (transactio). Weil nun alle Verträge gehalten werden müssen, so folget klar daraus, daß, wenn der Streit einmal gütlich beygeleget, oder ein Vergleich darüber getroffen worden ist, beide Theile zufrieden seyn müssen, und daß der Streit dadurch geendet sey.

331. Wenn die Streitenden auch auf diese Arten nicht einig werden, so können sie eine einstimmige Bewilligung Compromiß eingehen (compromissum), das ist, einen Vertrag, daß sie den

Ausspruch einer gewissen Person, oder eines Schiedsrichters befolgen wollen; wenn diese Person einwilliget, und das Schiedrichtersamt (arbitrium) auf sich nimmt, so hat sie nun die Pflicht auf sich, die Sache genau zu untersuchen, die Gründe beider Theile genau abzuwägen, und dann ohne Rücksicht auf die Personen bloß nach der Wahrheit, das Urtheil, den Schiedspruch (laudum) zu fällen, und beide streitende Theile sind wegen des Vertrages vollkommen verbunden sich nach diesem Spruche zu richten.

332. Wenn endlich auch dieses Mittel den streitenden Theile mißfiele, so können sie zu dem Glükesvertrage (contractus aleatorius) das ist, zum entscheidenden Loosen ihre Zuflucht nehmen. Vergl. Sprüchw. XVIII. V. 18.

333. Weil zur Abwendung einer Verlezung gewaltsame Mittel nur dann erst erlaubet sind, wann die gelinderen unwirksam sind, so folgt, daß, wenn weder eine gütliche Beilegung, weder ein freiwilliger Vergleich, noch ein Schiedspruch, oder das Loos Plaz findet, der verlezte Theil von dem Rechte, sich mit Gewalt wider jenen, der ihn verlezet, zu vertheidigen, Gebrauch machen, und ihn folglich durch Gewalt zwingen könne, sich über die zweifelhafte Sache, als eine zweifelhafte, zu vergleichen. Daher rechtfertiget nicht jede Verlezung den physischen Zwang, sondern nur jene, welche auf keine andere Art abgelehnt werden konnte, oder eine anderst

un-

unabwendbare (indeclinabilis) war. Cicero von den Pflichten I. 11.

334. Feindseligkeit (hostilitas) ist die erklärte Gesinnung jemanden Gewalt anzuthun, nnd der eine solche Gesinnung hat, ist ein Feind (hostis). Also haben zu Feindseligkeiten, wie zum Kriege, nur jene ein Recht, denen eine Verlezung zugefüget wird, nicht aber die selbst eine anthun wollen.

335. Es ist also unmöglich, daß ein Krieg von beiden Seiten wirklich gerecht sey. Aber das ist wohl ganz möglich, daß er auf beiden Seiten ungerecht sei, zum Beispiele: wenn in einer zweifelhaften Sache keiner billige Vorschläge zur Beilegung des Streites annähme. Denn wenn der Eine zum Vergleiche bereitet wäre, und der andere sich weigerte, so ist nur der leztere der verlezende Theil, und führete einen ungerechten Krieg.

336. Jener, welcher die ersten Feindseligkeiten ausübet, oder der angreiffende Theil führet einen Anfallskrieg (bellum offensiuum). Der sich aber den ersten Feindseligkeiten widersezet, führet einen Vertheidigungskrieg (bellum defensiuum). Es gibt also sowohl ein Recht zum Anfallskriege, wenn die Verlezung schon zugefüget worden, oder wenn sie gewiß bevorsteht, als auch zum Vertheidigungskriege, wenn eine Verlezung, oder Gewaltthätigkeit wirklich angethan wird.

337. Einige verstehen durch den Vertheidigungskrieg jenen, den der Verlezte führet, obwohl er die ersten Feindseligkeiten ausübet; und durch den Anfallskrieg, den der Verlezende führet, und in diesem Verstande wäre ein jeder Vertheidigungskrieg gerecht, ein jeder Anfallskrieg ungerecht. Aber diese lezteren Bedeutungen sind wider den gewöhnlichen Sprachgebrauch.

338. Weil aber, um die ersten Feindseligkeiten mit Recht ausüben zu können, eine Verlezung vorhergegangen sein muß, welche doch nicht vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß, so wird in soweit ein jeder Anfallskrieg, oder der Krieg desjenigen welcher zuerst feindselig handelt, für ungerecht, hingegen der Vertheidigungskrieg, oder desjenigen, welcher sich widersezet, für gerecht gehalten.

339. Ein gerechter Feind hat das Recht dem, welcher ihn verlezet, alle Gewalt anzuthun, die nöthig ist; das Maaß aber der erforderlichen Gewalt kann nur nach den vorkommenden Umständen bestimmet werden; denn bisweilen läßt sich eine grössere Verlezung auch durch ein gelinderes Mittel, bisweilen eine geringere nur durch ein gewaltsamers Mittel abwenden. Folglich gehöret auch das Recht des Krieges, und der Feindseligkeiten zu den unbestimmten Rechten.

340. Es gibt also ein Recht zu was immer für Gewaltthätigkeiten, gegen die Person des

Verlezenden, auf seine Sachen, und Rechte; der Verlezte kann sie anfallen, wegnemmen und durch die Kriegseroberung (occupatio bellica) sich selbe zueignen, wenn es nämlich die Absicht des gerechten Krieges fordert, das ist, wenn der Verlezte die Ersezung des schon zugefügten Schaden sonst nicht erhalten, die gegenwärtige Verlezung nicht abwenden, und für die Zukunft nicht sicher sein könnte, und in diesem lezten Falle ist mit dem Rechte des Krieges, auch ein Straffrecht (ius puniendi) verbunden. Vergl. h. Augustin. caus. 23. .2. c. 2.

341. Wer diese Gränzen überschreitet, geht von einem gerechten Kriege zu einen ungerechten über. Weil es aber hart ist diese Gränzen in einem vorkommenden Falle zu bestimmen, so überläßt man es in dem äusseren Gericht dem Urtheile des Verlezten, welche, und wie viele gewaltsame Mittel zur Erreichung seiner Absicht nöthig sein. Weil es bey Thaten so schwer ist, das wahrhaft Gerechte von dem, was nur so scheint, zu unterscheiden. Androm. Rhod. Paraphr. L. 1. c. 3. pag. 10

342. Weil jener, der sich über das Unglück des anderen freuet, ihn hasset, und sein innerer Feind ist (inimicus), ein gerechter äusserer Feind aber (hostis) nicht das Unglück des Verlezenden, sondern die Abwendung der Verlezung zur Absicht haben darf, so folget, daß es verbothen sei, den, der uns verlezet hat, zu hassen, daß die Rache (vindicta) verbo-

verbothen sei. Unter Rache verstehen aber wir alle Handlungen, durch die wir jemanden nnr deßwegen Uibel zufügen, weil auch er uns Uibel angethan hat.

343. Denn daß es zuweilen erlaubet ist' dem anderen Gewalt anzuthun, dieses ist eine Ausnahme wegen des Zusammenstoßes der Pflichten; die inneren Seelenhandlungen aber können mit anderen Pflichten nicht zusammenstossen, weil die Feindseligkeiten nur äußere Handlungen sind, und unbeschadet der Liebe gegen Feinde ausgeübet werden können. Die Sogdianer sagten also zu Alexandern ganz recht: sie hätten ihn nie gehasset, aber da er sie nun angegriffen, seien sie seine äussere Feinde geworden. Curt. VII. c. X.

344. Aus diesen Grundsäzen müssen alle vorkommenden Fälle erkläret werden. So hat jederman das Recht der **Nothwehre**, der **schuldlosen Vertheidigung** (ius inculpatae tutelae), das ist, das Recht sein Leben, seinen Leib, Glieder, die Keuschheit auch mit Ermordung des Angreifers zu vertheidigen, wenn ein gelinderes Mittel unnüz ist. Denn dazu leiten uns die angebornen natürlichen Triebe, und die Stimme der gesunden Vernunft, die uns lehret, daß in einem solchen Zusammenstoße das Gesez: auch seinen Nächsten zu erhalten, nicht beobachtet werden könne. S. Cic. für den Milo. IV.

345. Es machet auch keinen Unterschied, wenn gleich der Angreiffer unsinnig, rasend, oder schuldlos wäre; denn das Recht sich zu vertheidigen hat seinen Grund, nicht in der Bosheit des anderen, sondern in der Verbindlichkeit, und in dem Rechte sich zu erhalten. Doch wenn sich einer durch die Flucht vollkommen sicher stellen könnte, dann wäre kein Zusammenstoß da, und folglich auch kein Recht, den Angreiffer umzubringen; er müßte also die Flucht ergreiffen, die eben so wenig Schändliches hätte, als wenn jemand einem wüthigen Hunde, oder einem wilden Thiere auswieche.

346. Wenn aber solche Umstände vorfiehlen, in denen aus der Unterlassung der Selbstvertheidigung ein gleiches, oder gar ein größeres Gut entspränge, dann ist sie nicht befohlen, sondern bald nur erlaubet, bald gar verbothen; nur daß die so große Verwirrung in einem solchen Falle einige Entschuldigung verdienet. Aber wenn die Unbild nur gering ist, z. B. eine Ohrfeige, so kann sie auf gelindere Art abgehalten werden; es wäre also ungerecht den Angreiffer umzubringen, wenn er nicht eine noch größere Gewaltthätigkeit androhet.

347. Den Verläumder umbringen, um seine Ehre zu vertheidigen, ist ein unschickliches Mittel, weil das Urtheil anderer Leute, von unserer Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit durch den

Mord

Mord für uns nicht vortheilhafter, sondern vielmehr nachtheiliger ausfallen wird; folglich hat niemand ein Recht seinen Verläumder zu tödten, sondern er muß seinen guten Namen durch andere Mittel zu erhalten suchen, und zwar entweder durch Thaten, wenn er sich so aufführet, daß er der Welt zeiget, sein Verläumder habe gelogen; oder durch Worte, wenn er zeiget, wie wenig der andere Glauben verdiene, wie falsch sein Vergeben sey. Aber eine jede Erwiederung einer Unbild (retorsio iniuriæ), wenn man Verläumdungen mit Verläumdungen vergilt, ist Rache, und folglich den natürlichen Gesezen zuwider. Sieh Groot. II. I. §. 10. n. 3.

348. Einige haben gezweiflet, ob es erlaubet sei, seine Sachen, und Rechte mit gewaffneter Hand, und selbst mit Ermordung des Angreiffers zu vertheidigen? weil 1) zwischen den Sachen des einen, und dem Leben des anderen kein Ebenmaß ist; 2) weil wir ohne das verbunden sind unsere Sachen freiwillig hinzugeben, um das Leben des anderen zu erhalten. Allein wer unsere Sachen nimmt, der nimmt uns auch die Mittel, mit denen wir das Leben erhalten; wäre es unerlaubet uns in ihrem Besize zu vertheidigen, so wäre es auch anderen erlaubet, uns selbe wegzunehmen. Es ist auch nicht nothwendig, daß zwischen dem mir verursachten Schaden, und den Uibeln,

die ich dem Verlezenden anthun will, ein Ebenmaß beobachtet werde, wenn nur dieses Verhältniß da ist, daß mir ein Schaden zugefüget worden, und daß die Gewaltthätigkeit ein nothwendiges Mittel, mich zu schüzen, sey. Wäre diese in minderen Sachen verbothen, so würden die Diebe täglicher kühner werden.

349. Obschon es vor der Welt von dem Urtheile eines jeden abhangt, welcher Mittel er sich zu seinem Endzwecke bedienen wolle, so würde ein solcher doch wider die Menschenliebe, und die natürliche Billigkeit handeln, der wegen einer Sache, die er leicht entbehren könnte, und die er andere zu retten ohne dies vermöge der Wohlthätigkeit umsonst herzugeben verpflichtet wäre, einen fliehenden Dieb tödten würde, obschon er kein anderes Mittel hätte, seine Sache zu retten. Daher kann eine vor der Welt gerechte Vertheidigung nicht gleich auch vor Gott gerecht genennet werden. Matth. V. S. Groot. I. II. §. 13.

350. Das Recht der Verlezung zuvorzukommen ist ein sittliches Vermögen, eine jede bevorstehende Unbild mit Gewalt abzutreiben; und dieses Recht hat der Mensch auch, wenn sein Leben, Leib, seine Sachen in eine gegenwärtige, und gewiße Gefahr gerathen; wenn man aber ein Uibel nur befürchtet, oder nur argwöhnet, (suspinari) das ist sich nur dunkel aus geringen, und zweydeuti-

gen

gen Gründen sich eine Gefahr vorstellet, in diesem Falle ist sowohl das Uibel, als auch das Vertheidigungrecht ungewiß, folglich ist keine gerechte, und hinlängliche Ursache zum Kriege da. Vergl. Xenoph. Feldz. des Cyrus 2. B. 5. H.

351. Hat der Verlezte nicht Kräfte genug, sein Recht durchzusezen, so kann er die Seinigen mit den Kräften anderer vereinigen, das ist, sich um Kriegshilfe (auxilia bellica) umsehn; und weil ein jeder, wenigstens unvollkommen verbunden ist, anderen zu helfen, so hat ein jeder das Recht anderen Hilfe zu leisten, auch ehe selbe durch einen Vertrag versprochen wird. Denn niemand könnte dieses versprechen, wenn er nicht schon vorher ein sittliches Vermögen hätte, selbes zu thun, folglich macht nur der Vertrag jenes zu einem Rechte im engen Verstande, was vorher bloß erlaubet war.

352. Doch muß es dem Urtheile eines jeden überlassen werden, ob er dem anderen Hilfe versprechen könne, und deßwegen hat ein jeder nach den natürlichen Gesezen das Recht neutral zu seyn. Uibrigens wer einem ungerechten Feinde hilft, der vermehret die Kräfte desselben mich zu verlezen, folglich verlezet auch er mich, er wird mein Feind, ich kann auch ihn als meinen Feind behandlen.

353. Das physische Vermögen ist von dem sittlichen sehr unterschieden; weiters geschieht es oft, daß derjenige im Kriegen an physischen Kräften

überlegen ist, dem es doch an sittlichen Vermögen gebricht, und umgekehret. Daher ist der Sieg, oder ein solcher Ausgang des Krieges, durch den die physischen Kräfte des einen Feindes machen, daß der andere nicht mehr widerstehen kann, kein Beweis des Rechtes; folglich gibt es kein Recht des Sieges, wenn nicht ein Vergleich, oder Vertrag hinzukömmt; weil nun dieser Vertrag gehalten werden muß, so folget daraus, daß es Verträge gibt, die doch giltig sind, wenn sie auch durch Gewalt und Furcht erpresset worden sind.

354. Ein Zweikampf (duellum) ist ein Kampf unter zweien, die sich verabreden, daß sie sich an einem gewissen Orte, zur gewissen Zeit, auf eine gewisse Art schlagen wollen, und daß der Sieg den Streit entscheiden soll. In einem Zweikampfe läuft also sowohl der Verlezte, als auch der Verlezende augenscheinlich Gefahr sein Leben, oder wenigsten seine Glieder zu verlieren, daher ist der Zweikampf ein unschickliches Mittel einen Streit zu enden; sondern wenn die Sache zweifelhaft ist, so ist er nach den obenangeführten Grundsäzen auf beiden Seiten ungerecht.

355 Ist aber die Sache gewiß, so ist doch der Zweikampf von Seite desjenigen ungerecht, der die Verlezung zugefüget hat, weil er noch eine neue anzuthun drohet; und von Seite des Verlezten ist er auch ungerecht, weil er die Gränzen der Nothwehr

über-

überschreitet, seine gerechte Sache, und sein Leben ohne Noth auf ein Gerade wohl hinwaget, und nur Haß gegen seinen Feind, aus Rachgier andere taugliche, und sichere Mittel ausschlägt.

356. Auch wird der Zweikampf dadurch nicht gerechtfertiget, daß bisweilen zwischen Menschen der Krieg erlaubet ist. Denn das Recht, Krieg zu führen, besteht nicht darinn, daß ein uns zustehendes Recht durch ein Treffen, dessen Ausgang immer ungewiß ist, entschieden werde, sondern daß wir sowohl gegen die Sachen, als auch gegen die Person des Verlezers alle tauglichen Mittel zu aller Zeit, wo immer, und auf was immer für eine Art anwenden. Gesezt aber, daß jemand einen anfiehle, um sich mit ihm zu schlagen, und dieser sich vertheidigte, so wäre es, weil sich nach dem Naturrecht jeder schüzen kann, schon kein Zweikampf mehr (*).

357. Alles dieses scheint nach dem Naturrechte ganz einleichtend zu sein. Doch wähnten einige: sich auf gewaltsame Art vertheidigen sei wider das Evangelium, wegen der Stellen beim Matth. V. 29: Ihr sollet euch dem, der euch eine Unbild anthut, nicht widersezen; wenn dich einer auf die rechte Backe schlägt, reiche ihm auch die andere; und an die Röm. XII. 19. Vertheidiget euch nicht, Liebste, und dergleichen andere.

(*) Vergl. Gerdil. Traitè des combats singuliers. Tur. 1760. 8.

358. Allein das Evangelium will zwar, daß wir andere lieben sollen, wie uns selbst, nicht aber mehr, als uns selbst, und selbst die Apostel bedienten sich des Schwerdes (*). Die Einwürffe aus den obigen Stellen sind leicht zu heben. Denn der heil. Matthäus redet nur von geringen Unbilden, oder von solchen, die wegen der Religion würden angethan werden; die Stelle des heil. Paulus aber deutet nur auf die Rache, und muß so übersezet werden: Rächet (εκδικοῦντες) euch nicht, wie der Zusammenhang zeiget.

Siebenzehndes Hauptstück.

Von der Gesellschaft überhaupt.

359.

Weil im angebornen Stande der Natur ein jeder seinen vollkommenen Pflichten durch verneinende Handlungen, das ist, dadurch schon erfüllet, wenn er sich nur enthält jemanden zu verlezen, so ist es einleuchtend, daß, so lange die ursprüngliche Gleichheit, und Freiheit bleibt, in welcher alle die nemlichen Rechte, und Verbindlichkeiten hatten, niemand auf die positiven Handlungen eines andern, die im Wirken bestehen, ein vollkommenes Recht

habe.

(*) H. Groot. I. III. 2.

habe. Folglich sind solche Rechte, wenn wir doch welche haben, bedingte und zufällige Rechte.

360. Ohne hinreichenden Titel, und Erwerbungsart erlanget man nichts, folglich auch kein vollkommenes, und bejahendes Recht. Die ursprüngliche Erwerbungart betrift aber nur Dinge, welche noch niemanden gehören. Daher können Menschen, welche nach den Naturgesezen gleiche Rechte haben, kein vollkommenes, und bejahendes Recht über andere Menschen anders, als auf abstammende Arten erlangen, nämlich durch einen Vertrag, oder ein Gesez. Durch welche dann der Eine das Seinige auf den andern überträgt, wodurch die ursprüngliche natürliche Freiheit, oder die Unabhängigkeit, und Gleichheit beschränket wird.

361. Eine Gesellschaft überhaupt ist ein Stand, in welchem sich zwei oder mehrere einen gemeinschäftlichen Endzweck zu erreichen bestreben. Daraus folget, daß es in jeder Gesellschaft a) einen gemeinschaftlichen Endzweck, b) eine Vereinigung der Willen, welche auf diesen abzielen, c) eine Vereinigung der Kräfte, oder wechselseitige Hilfe und d) gesellschaftliche Angelegenheiten geben müsse, welcher sich die Mitglieder der Gesellschaft oder die Gesellschafter (socii) als Mittel zum vorgesezten Endzwecke bedienen.

362. Weil eine besondere, und zufällige (aduentitia) Gesellschaft ein Zustand ist, in welchem ein

Mensch auf den andern ein vollkommenes, und bejahendes Recht hat, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen Endzweck zu erreichen sich bestreben wollen; bejahende Rechte aber auf Menschen nur durch einen Vertrag, oder ein Gesez erlanget werden können, so sieht man leicht ein, warum die Gesellschaften in **Vertragmässige** (pactitiæ) oder **Freiwillige** (voluntariæ) und **Gesezmässige** (legalis) oder **Nothwendige** (necessariæ) eingeheilet werden.

363. Gleichwie die Rechte, und Endzwecke der Gesellschafter unendlich verschieden sein können, eben so gibt es sehr viele Arten von Gesellschaften; weil jedoch das Gesez, nur das, was gut ist, befiehlt, und Verträge, ohne sittliches Vermögen sich zu verbinden, ungiltig sind, so folget: daß wahre Gesellschaften gerecht, und erlaubet sein müssen, nicht aber unerlaubt, und ungerecht keine Gesellschaften sind. L. 57. D. pro soc.

364. Was aber immer für eine Gesellschaft errichtet wird, so müßen die Gesellschafter, als Gesellschafter, nur einen Willen haben, und mit vereinigten Kräften nach dem nemlichen Endzwecke streben, und daher lassen sich einige Verbindlichkeiten, einige Rechte denken, die einer jeden Gesellschaft ins besondere eigen sind; aus diesem Grund wird jede Gesellschaft als eine sittliche Person betrachtet, welche in Ansehung anderer die keine Mitglie-

glieder der Gesellschaft sind, ihre natürlichen Rechte der Freiheit, und Gleichheit unversehret behält.

365. Das Wohl, die Wohlfart der Gesellschaft (salus societatis) ist der ungestörte Fortschritt zur Erlangung des Endzweckes; das gemeine Beste (bonum commune) aber ist der Endzweck selbst, in so weit er erhalten wird; daher ist jeder Gesellschafter verbunden, das allgemeine Beste, welches nach dem Endzwecke der Gesellschaft und dem Vertrage, durch welchen selbe errichtet worden, beurtheilet werden muß, zu beförderen; so zwar, daß man in einer freiwilligen Gesellschaft (in welcher die gesellschäftlichen Rechte, und Verbindlichkeiten durch den Vertrag ausgedehnet, oder eingeschränket werden können), zuerst auf den Vertrag, und hernach erst nur zur Aushilffe, auf den Endzweck der Gesellschaft sehen muß.

366. Aus diesem folgern wir, daß der Endzweck der Gesellschaft der Grundsaz sei, aus welchen die gesellschäftlichen Rechte, und Verbindlichkeiten erkannt werden können, und daß alle gesellschäftlichen Geseze in diesem Hauptsaze enthalten seien: Lebe dem Endzwecke der Gesellschaft gemäß.

367. Der sich über einen anderen Rechte anmaßet, welche ihm nicht zukommen, oder der es hinderet, daß jemand seine, auch erst erworbenen Rechte ausübe, der verlezet ihn, folglich können

die

die Gesellschafter sich auf zwo Arten einer den anderen verlezen 1) wenn einer größere Rechte forderet, als ihm vermög des Endzweckes zukommen, und durch den Vertrag übertragen worden; 2) oder wenn einer den anderen hinderet, daß er von den ihm zugestandenen Rechten Gebrauch machen könne, und dergestalten seiner Pflicht nicht genug thut.

368. In beiden Fällen hat der Verlezte, wenn wir die Sache im Abstrackten betrachten, das Recht den Verlezenden zu zwingen, damit die Verlezung aufhöre, oder sich auch von der Gesellschaft zu trennen; indessen kann es sich zutragen, daß durch den Vertrag, oder vermög des Endzweckes der Gesellschaft eine andere Art, und Weise bestimmet ist, nach welcher ein jeder Gesellschafter sein Recht suchen soll, und diese muß alsdann befolget werden.

369. Die Gesellschafter verlieren nur in Ansehung jener Handlungen ihre natürliche Freyheit, zu welchen sie sich bei Errichtung der Gesellschaft verpflichtet haben; hingegen in Ansehung jener Handlungen, in denen sie nicht können als Gesellschafter betrachtet werden, haben sie ihren natürlichen Stand, ihre natürliche Freiheit behalten, folglich geniessen sie in dergleichen Handlungen, in welchen sie nicht als Gesellschafter können angesehn werden, ihre natürlichen Rechte, und können auch ihr eigenes Privatwohl besorgen.

370. Wenn es sich aber begäbe, daß die Pflichten eines Gesellschafters gegen sich mit den Pflichten gegen die Gesellschaft zusammenstießen, so müssen diese vorgezogen werden, weil ein grösseres Gut das Kleinere, das Wohl des Ganzen das Wohl des Theiles überwiegt, und der Urheber der Natur will, daß wir immer nach dem Vollkommnern trachten.

371. Und wirklich haben es auch jene versprochen, welche die Gesellschaft errichtet haben; denn auf diese Art haben sie ein gewißes Uibel, welches darinn bestund, daß sie allein den Endzweck nicht erreichen konnten, gegen ein ungewisses, und entferntes Uibel umgetauschet; endlich wenn ein Gesellschafter sein eigenes Wohl dem Allgemeinen vorzöge, verlezete er die vollkommene Pflicht gegen die Gesellschaft, gäbe ihren Mitgliedern das Recht zum Kriege, und liesse daher Gefahr in noch größere Uibel zu gerathen.

372. Die Geseze der Gesellschaft erstrecken sich nicht so weit, daß sie etwas wider die Gott schuldigen Pflichten gebiethen könnten, in diesem Falle giengen also die Pflichten gegen die Gesellschaft nicht vor.

373. Besteht eine Gesellschaft aus anderen Gesellschaften, als aus Theilen, so ist sie eine Zusammengesezte, wo nicht, so ist sie Einfach, wie sich also einzelne Gesellschafter zu ihrer einfachen

Ge-

Gesellschaft verhalten, eben so verhalten sich die einfachen Gesellschaften zur Zusammengesezten, und daher sind die Mitglieder der einfachen Gesellschaft verbunden 1) ihre Handlungen nach dem allgemeinen Besten der Zusammengesezten einzurichten; 2) wenn das Beste der einfachen Gesellschaft mit dem Besten der Zusammengesezten zusammenstoßet, jenes als das Mittel, diesem, als dem Endzwecke nachzusezen.

374. Weiters ist eine Gesellschaft, welche keine Obergewalt hat, eine gleiche, hat sie aber eine Obergewalt, eine ungleiche, folglich findet man in einer ungleichen Gesellschaft eine Abhängigkeit von der Willkühr des anderen, oder Unterwirffigkeit, man findet Untergebene, oder Unterthanen.

375. Weil es in einer gleichen Gesellschaft keine Obergewalt gibt, so müssen die gesellschäftlichen Angelegenheiten aus der Natur der Gesellschaft, und durch den allgemeinen Willen bestimmet werden; weil nun dieser bei jeder einzelnen Angelegenheit sehr hart erhalten werden kann, so folget, daß gleich bei Errichtung der Gesellschaft durch den allgemeinen Willen sowohl die Mittel, die zum Endzwecke der Gesellschaft immer auf die nämliche Art erforderlich sind, als auch die Art bestimmet werden müßen, nach welcher die Gesellschafter in den übrigen Angelegenheiten, welche noch nicht bestimmet sind, ihre Einwilligung geben sollen.

376. Es ist aber unmöglich auf alle Umstände zu denken, die sich ereignen werden. Wenn also neue Fälle vorkommen, welche für das Beste der Gesellschaft entschieden werden sollen, so muß dieses so geschehen, daß alle nach der vorher festgesezten Art ihre Einwilligung erklären.

377. Die Erklärung des Willens, die ein Gesellschafter der Gesellschaft über die Angelegenheiten machet, welche mit gemeinschäftlicher Einwilligung abgethan werden müssen, heißt eine Stimme (votum, suffragium). Diese Stimme ist 1) eine bejahende, oder verneinende, 2) bedingte, oder unbedingte (categoricum votum) 3) ausdrückliche, oder stillschweigende; 4) berathschlagende (deliberatiuum) oder entscheidende (decisiuum). Und je nachdem entweder alle Mitglieder von einer, oder verschiedenen Meinungen sind, sind auch die Stimmen 5) einhellige (vnanimia) oder verschiedene (diuersa), und diese wiederum 6) die mehreren, die wenigeren, oder gleichen.

378. Wann die Gesellschafter die Stimmen gegen einander halten, und bestimmen, was geschehen, oder nicht geschehen soll, so beschließen sie (concludunt): daher beschließen einhellige Stimmen allezeit, die gleichen aber niemals, wenn nicht vorher ausgemacht worden, daß die Stimme einer gewißen Person den Uiberschlag gebe, oder die Stimme Minervens (calculus Mineruæ) gelte.

Sonst

Sonst könnte die Sache durch das Loos entschieden, oder wenn selbe einen Aufschub leidet, eine neue Berathschlagung unternommen werden.

379. Die Gesellschaft hat nur einen Willen; da nun der Wille durch die mehreren Beweggründe bestimmet wird, so müssen in zweifelhaften Fällen die mehreren Stimmen beschließen, damit die Angelegenheit einen Ausgang gewinne, wenn nicht gleich Anfangs was anderes ausgemacht worden, z. B. daß zwei Drittel der Stimmen da sein sollen. Und weil ein jeder sein Urtheil für besser, und richtiger hält, müssen die Stimmen nicht abgewäget, sondern gezählet werden.

380. Wenn die Gesellschafter drei, oder noch mehrere verschiedene Meinungen haben, und das Geschäft dennoch geendet werden sollte, so müßen jene Stimmen überwiegen, denen weniger entgegen sind, und da man das nicht befolgen kann, was den meisten gefällt, so muß man schon das befolgen, so den wenigsten mißfällt. Wenn aber nicht alle an der Sache, auf welcher sich die Gesellschaft gründet, gleichen Antheil haben, so müßen die Stimmen nach Verhältniß des Antheils, welchen ein jeder hat, abgewäget werden, denn da wird ein Gesellschafter für mehrere angesehen.

381. Wer keine Stimme geben kann, der hat kein Recht dazu, und wer sie nicht geben will, entsagt seinem Rechte ausdrücklich, wenn er zugegen

gen ist, und seine Stimme keinem andern aufträgt, folglich wächst das Recht der Abwesenden den Gegenwärtigen zu.

382. Die gesellschäftlichen Geseze schreiben die zum Endzwecke tauglichen Mittel vor; daher kann 1) keine Gesellschaft ohne Geseze bestehen, und ohne Beobachtung der Geseze in keiner das Wohl derselben erhalten werden; 2) muß jeder einzelne Gesellschafter den allgemeinen Gesezen der Gesellschaft gehorchen; 3) wer immer in die Gesellschaft aufgenommen wird, unterwirft sich ausdrücklich, oder stillschweigend ihren Gesezen.

383. Die Giltigkeit der Verträge hängt von dem Willen der kontrahirenden ab; wenn also die Gesellschaft ganz vertragmäßig ist, so kann sie vermög ihrer natürlichen Freiheit die gesellschaftlichen Geseze aufheben, abänderen, andere an deren Stelle geben, und so sind zwar die einzelnen Gesellschafter an die Geseze gebunden, aber die ganze Gesellschaft nicht; daher kann auch die Gesellschaft, sie mag auf eine gewisse Zeit, oder auf Lebenslang errichtet worden seyn, mit gemeinschaftlicher Einwilligung auseinander gehen.

384. So viel von der gleichen Gesellschaft. Die Rechte, und Verbindlichkeiten der Ungleichen sind in diesen Säzen enthalten. 1) Der Regent hat ein vollkommenes Recht, die freien Handlungen der Untergebenen zu bestimmen, oder eine Macht,

Obergewalt (potestas) welche doch nach dem Endzwecke, und Vertrage abgemessen werden muß.

385. 2) Dieser Obergewalt entspricht die Verbindlichkeit zu gehorchen, denn sonst wäre die Obergewalt ohne Wirkung, und deßwegen höret die natürliche Freiheit in Ansehung jener Handlungen auf, über welche der Regent, als solcher, ein Recht hat. 3) Der Regent kann also seinen Unterthanen Geseze geben, und alle zum Endzwecke nöthigen Mittel anwenden, und daher die Geseze durch verhängte Straffen befestigen. 4) Doch weil diese Geseze von seinem Gutdünken abhangen, so kann er sie auch verändern, aufheben, und folglich verbinden sie ihn selbst nicht.

386. Aber er kann keine anderen Geseze geben, als solche, die das Wohl der Gesellschaft beförderen; auch die durch Verträge errichteten Geseze kann er nicht verlezen. 5) Der sich nur auf eine Zeit unterwirft, der thut auch auf seine Freiheit nur auf eine gewiße Zeit Verzicht; der sich aber auf immer der Obergewalt unterwirfft, veräußeret seine Freiheit, 6) und weil die Verträge gehalten werden müßen, so kann weder der Regent ohne Unterschied wider den Willen des anderen Theils seine Obergewalt niederlegen, noch der Unterthan sich ihm entziehn.

387. Wenn die Obergewalt bloß von der Natur, und Wesenheit der Gesellschaft bestimmet wird,

so

so ist sie uneingeschränket (absoluta), bekömmt sie aber durch zufällige, willkührliche Verträge gewiße Gränzen, so heißt sie eingeschränket, gemäßiget (temperata), hat aber der Regent ein Recht über alle freien Handlungen der Unterthanen, und über ihre Sachen, so ist sie despotisch.

388. Eine despotische Gewalt ist von der anderen der Art nach nicht unterschieden, denn in dieser ist den Unterthanen nichts für ihr besonderes Beste zu thun erlaubet; aber eine eingeschränkte ist wohl von der anderen unterschieden; weil die Verträge, welche der Uibertragung der Obergewalt beigefüget werden können, unendlich verschieden sind. Und da die Unterthanen bei einer gemäßigten Obergewalt nicht aller Freiheit entsagen, so muß zwar eine solche Gesellschaft in Ansehung der Handlungen, über welche der Regent kein Recht hat, als eine gleiche betrachtet werden, doch darff diese besondere Gesellschaft, die Art sich Recht zu verschaffen, welche sie anfangs beliebet hat, nicht überschreiten.

389. Physisch, oder stittlich unmögliche Handlungen sind kein Gegenstand der Verbindlichkeit, folglich auch der Obergewalt nicht; hieher gehören auch die bloß inneren Handlungen, wenn von einer menschlichen Obergewalt die Rede ist. Ferner äusseret sich die Obergewalt nur über erlaubte Handlungen, und enthält das Recht nicht, über das Le-

ben, und Vermögen der Unterthanen nach Gutdünken zu schalten, sie ist also vom Eigenthumsrechte unterschieden.

390. Wenn der Unterthan seiner Verbindlichkeit nicht genug thut, so verlezet er den Regenten, also machet er, daß dieser ihn zwingen, und mit seiner ungerechten Handlung ein Uibel, eine Straffe im engen Verstande, verknüpfen kann. Diese Straffe erstrecket sich auf alle Verlezungen, sie mögen aus Arglist, oder Schuld geschehen, doch nicht auf solche, welche nicht zugerechnet werden können.

391. Die Gesellschaft ist eine sittliche Person, welche in Ansehung jener, die keine Mitglieder derselben sind, vom Ursprunge her im natürlichen Stande lebet; daher hat sie nicht nur die allgemeinen Rechte, zum Beispiele, sich zu erhalten, das Recht der Gleichheit, Unabhängigkeit, sondern sie hat auch besondere, und erworbene Rechte, und sie kann sich auch, wie andere Menschen, in selben durch angemessene Mittel schüzen.

382. Gleichwie sich eine Gesellschaft entweder auf einem Geseze, oder Vertrage gründet, so höret sie auch auf die nemlichen Arten auf, wenn nämlich die Ursache des Gesezes, und der Verbindlichkeit aufhöret, oder das durch Verträge errichtete Band aufgelöset wird.

Ach-

Achtzehndes Hauptstück.

Von der ehelichen Gesellschaft.

393.

Izt haben wir von dem gesellschäftlichen Rechte überhaupt gehandelt, nun wollen wir die Natur der besonderen Gesellschaften untersuchen. Diese sind unzählbar, hier wollen wir nur von drei einfachen: nämlich 1) von der ehelichen, 2) von der Gesellschaft zwischen Aeltern, und Kindern, 3) zwischen Herrn, und Dienern, endlich 4) von einer zusammengesezten, die aus diesen entsteht, nämlich von der häuslichen, oder Familie, nach unserem Vorhaben handeln, damit wir hernach seiner Zeit die Verbindlichkeit der Bürger im Staate besser einsehen können.

394. Der weise Urheber der Natur will, daß sich das menschliche Geschlecht erhalte; der Bau des menschlichen Körpers, und der angeborne natürliche Trieb beweisen dieses hinlänglich: zu den Absichten also, welche aus der Wesenheit der Dingen fließen, und zur Vollkommenheit des menschlichen Körpers, welche in der Ubereinstimmung seiner Verrichtungen mit dem Endzwecke besteht, gehört die Erzeugung der Kinder; folglich sind wir ver-

bunden Kinder zu erzeugen. S. Senecca Hypp. v. 478.

395. Wir wissen aus der Erfahrung, daß nur Personen von verschiedenen Geschlechte Kinder erzeugen können; und daß dieses Erzeugen nichts hälffe, wenn die Kinder nicht erzogen, das ist, da sie sich wegen ihres unreiffen Alters nicht selbst vervollkommnen können, nicht dazu fähig gemacht werden. Wer also Kinder zu erzeugen verbunden ist, muß selbe auch erziehen, und ferner zu diesem Endzwecke seinen Willen, und Kräfte mit einer Person von verschiedenen Geschlechte vereinigen.

396. Die Vereinigung, welche Personen von verschiedenen Geschlechte eingehen, um Kinder zu erzeugen, und zu erziehen, heißt eine **Ehe**; die Personen, welche in der Ehe leben, werden Eheleute, **Ehegatten** (coniuges) genannt, und von diesen heißt der Mann, Gemahl, (maritus), die Frau Gemahlinn (vxor).

397. Folglich ist die Ehe 1) ein Stand, denn sie enthält besondere Rechte, und Pflichten; 2) in welchem eine Person über die andere ein bejahendes Recht, nämlich zum Kinder zeugen, und sie zu erziehen, und zwar 3) ein vollkommenes Recht hat; denn es entsteht aus einem Vertrage, und ein unvollkommenes wäre nicht hinreichend, daß wir von dem, was einem andern gehöret, Gebrauch

brauch machen könnten; 4) den gemeinschäftlichen Endzweck zu erlangen, nämlich die Erhaltung seiner Art. Es ist also ausser Zweifel, daß die Ehe eine Gesellschaft, und zwar eine erlaubte, ehrbare Gesellschaft sei.

398. Da die natürlichen Triebe ein Mittel sind, so zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes führet, so ist die Hurerei (scortatio) und alle Unzucht überhaupt (libido vaga) die nur sinnliche Wollust zum Zwecke hat, den natürlichen Gesezen, und den so deutlichen Absichten des göttlichen Willens zuwider. Und hieraus kann man die Sittlichkeit des Beischlaffes (concubinatus) bestimmen, je nachdem der die Beschaffenheit einer Ehe hat, oder bloß Hurerei ist.

399. Die Ehe ist die einfacheste, und in Rücksicht auf das ganze menschliche Geschlecht eine nothwendige Gesellschaft; in so weit sie aber ein bejahendes Geboth ist, zu dessen Erfüllung Gelegenheit nöthig ist, z. B. daß der Ehemann oft eine zahlreiche Familie ernähren muß; und auch im ehelosen Stande dieses Ganze vervollkommnet, und Gott bisweilen eben so gut, bisweilen noch besser verherrlichet werden kann, in so weit ist die Ehe für jeden einzelnen Menschen nicht nothwendig. Auch in diesem Verstande ist die Ehe vertragmäßig, und willkührlich, daß sie mit einer gewißen Person, welche einwilliget, geschloßen werden muß.

400. Gleichwie die Rechte der Ehegatten gleich sind, so sind auch die Verbindlichkeiten, welche aus der Natur, und dem Endzwecke dieser Gesellschaft fließen, die nemlichen; so kann ein Ehegatte die Handlungen des anderen nicht nach Gutdünken bestimmen; folglich ist die Ehe eine gleiche Gesellschaft, wenn nicht der eine, oder andere Gatte vermöge eines brsonderen Vertrages entweder ausdrücklich, oder stillschweigend eine Obergewalt erhalten hat. Denn daß der Mann, wie einige sagen, mehr Geschicklichkeit, und Klugheit habe, dies trifft oft nicht ein; und hernach machte ihn dieses nur würdig, die Obergewalt zu haben, aber ein vollkommenes Recht gäbe es ihm nicht.

401. Die Ehe wird durch einen giltigen Vertrag geschlossen; wer also wegen eines Mangel am Verstande, Alters halber, oder wegen eines Leibesgebrechen keinen Vertrag schliessen, oder keine Kinder erzeugen kann, dessen Ehe ist ungiltig.

402. Ferner wer durch einen Irrtum, oder eine List, welche die Wesenheit, und die Person selbst betrift, zur Ehe verleitet, oder durch ungerechte Gewalt dazu gezwungen wird, den bindet sein Vertrag nicht, sondern er hat vielmehr wider jenen, der ihn gezwungen, oder hintergangen hat, das Recht, so ein Verlezter wider den Verlezenden hat. Obwohl aber eine solche Ehe ungiltig ist, so würde

sie

sie doch giltig, wenn sie der verlezte Theil hernach genehm hielte.

403. Der Vertrag, durch welchen sich Personen vom verschiedenem Geschlechte versprechen, daß sie eine Ehe schließen wollen, heißt ein Verlobniß (sponsalia). Aus der Lehre von den Verträgen fließt: das 1) daß da Verlobniß ein wirksam angenommenes Versprechen fordere; folglich entsteht aus einer vorläufigen Unterhandlung, aus einer zweideutigen Einwilligung, oder Verlobgeschenken (sponsalitia largitio) noch kein Verlobniß; 2) daß man selbes bedinget, oder unbedinget, ausdrücklich oder stillschweigend, durch sich selbst, oder einen Bevollmächtigen schliessen könne.

404. 3) Daß ein Verlobniß, welches ein schon Verehelichter, oder ein anderer schließt, der doch den Vertrag nicht erfüllen kann, keine Verbindlichkeit habe; 4) daß das älterd Verlobniß das spätere aufhebe, obwohl dieses mit einem Eide bekräftiget und (wenn wir auf keine positiven Geseze sehen), obwohl die Ehe wirklich vollzogen worden wäre; 5) daß die Verlobten vollkommen verpflichtet sind sich zu heurathen, und auch wider ihren Willen dazu gezwungen werden können, oder wenigstens zu einer Straffe, damit solche ganz erzwungene Ehen keinen unglücklichen Ausgang haben. 6) Jedoch kann man von dem Eheverlobniße zurücktretten, oder einen Scheidebrief geben (repu-

dium dare), und zwar aus eben den Ursachen, aus denen ein jeder andere Vertrag, und insbesondere der Gesellschäftliche aufgelöset wird.

405. Eine eheliche Gesellschaft, welche nur zwo Personen miteinander errichten, heißt eine einfache Ehe (Monogamia); wenn selbe aber mehrere Personen errichten, so ist sie eine zusammgesezte, vielseitige Ehe (Polygamia), und zwar, wenn ein Mann mehrere Weiber nimmt, heißt sie Vielweiberei (polygynaecia); hat aber ein Weib mehrere Männer, Vielmännerey (polyandria).

406. Daß es selbst wider das Naturrecht sei wenn ein Weib mehrere Männer zugleich hat, läßt sich hinlänglich daraus beweisen, weil es ungewiß wäre, welcher der Vater sei, und so der natürliche Trieb, das Kind zu erziehen, mangelte; und weil das Weib nur von einem Manne empfangen kann, so könnten die übrigen Vermischungen mit keinem anständigen Endzwecke beschöniget werden, sondern wären eine bloße Unzucht; eben dieses gilt von der Beiwohnung, die ohne Unterschied geschieht.

407. Uiber die Vielweiberei wird mehr gestrietten. Denn es kann sowohl der Mann mit mehreren Weibern Kinder erzeugen, als auch gewiß sein, daß das Kind von ihm sei, und folglich kann der Endzweck der Ehe noch erreichet werden. Weiters wissen wir, daß im alten Testamente auch heilige Männer mehrere Weiber zugleich gehabt

haben,

haben, und Gott dieses vollkommen erlaubet hat, was doch nicht geschehen wäre, wenn die Vielweiberei den natürlichen Gesezen, welche unveränderlich sind, entgegen wäre.

408. Weil aber meistens solche Umstände zusammentreffen, daß der häusliche Friede gestöret, die Erzeugung der Kinder, und ihre Erziehung erschweret wird, ja Männer, und Mädchen fast in gleicher Zahl geboren werden, so geben wir gerne zu, daß die Vielweiberei wider das bedingtnatürliche Gesez sein mag. Sieh Matth. XIX. und I. an die Corinth. VII. 2.

409. Was immer zur Erzeugung der Kinder nothwendig ist, und worzu sich Mann und Weib durch den Vertrag verbunden haben, dieses ist der Maaßstab der Pflichten der Eheleute. Folglich sind sie verpflichtet miteinander zu wohnen, das Hauswesen, und die häuslichen Angelegenheiten gemeinschäftlich zu besorgen, und alle Vermischung mit einer fremden Person, oder den Ehebruch zu verabscheuen.

410. Ferners müssen sie alle Bürden der Ehe miteinander tragen, den Kindern Nahrung, Kleider, und Wohnung, das ist, den Unterhalt (alimenta) gemeinschäftlich verschaffen. Weil aber in dieser Gesellschaft eine besondere Person gewählet wird, so ist die Verbindlichkeit bloß persönlich, nämlich eine solche, welche an andere weder abgetretten, noch übertragen werden kann.

411. Bei Schließung einer Ehe muß man nebst dem physischen Vermögen auch auf das Sittliche sehen; nun zanken sich die Lehrer, ob alle Personen, auch Blutsverwandte, selbes haben? Blutsverwandschaft aber: ist die Verbindung mehrerer Personen, die daher entsteht, daß sie von einem gemeinschäftlichen Erzeuger, oder Stamme herkommen. Die von männlicher Seite herkommenden heißen die Agnaten, die von weiblicher Seite, Cognaten.

412. Die Ursache eines Dinges ist entweder die nächste, oder die entfernte. Wenn also A vom B, und von diesem C herkömmt, und dieses wiederum die Ursache von D ist, so hat D seine nächste Ursache, oder in der ersten Stuffe in C, die entfernte in zweiter Stuffe in B, in der dritten Stuffe in A. Folglich gibt ein jedes Wirken der Ursache einen bestimmten Grad der Verbindung; daraus ist die Regel entstanden: wie oft die Ursachen wirken, so viele Stuffen der Verbindung gibt es in der Reihe der wirkenden Ursachen und der Wirkungen: oder so viele sind Grade der Blutsverwandschaft, als Zeugungen sind.

413. Eine Reihe von Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stamme herkommen, heißt eine Linie, und zwar ein gerade (recta), wenn sie Personen enthält, deren eine die andere gezeuget hat; sonst heißt sie Seiten- oder Nebenlinie (obliqua).

414.

414. Die gerade Linie ist wiederum entweder aufsteigend, wenn man auf die Erzeuger, den Vater, Großvater, Urgroßvater, die Vorfahrer oder absteigend, wenn man auf die Erzeugten, den Sohn, Enkel, Urenkel und die Nachkommen sieht. Folglich werden in der geraden Linie die Grade so berechnet: soviel sind Grade, als Personen sind, eine weggerechnet.

415. In der Nebenlinie sind Personen, die zwar von einem gemeinschäftlichen Stamme herkommen, aber deren eine die andere nicht gezeuget hat. Damit wir also die Seitenverwandten begreiffen, müssen wir zwei gerade Linien annehmen, welche bis zum gemeinschäftlichen Stamme hinaufsteigen, und sie miteinander vergleichen, nun diese sind entweder gleich, wenn auf einer Seite eben so viele Grade sind, als auf der anderen; oder ungleich, wenn die Zahl der Grade verschieden ist.

416. Verschiedene Sachen müßen auch durch verschiedene Zeichen ausgedrücket werden; deßwegen heißen sich die nächsten Wirkungen der Erzeuger: Brüder und Schwestern, von ihnen kömmt Bruders, oder Schwester Sohn, Enkel, u. s. w. des Bruders, oder Schwester Tochter, Enkelinn, u s. w.

417. In der Nebenlinie hat man zwo Arten die Grade zu berechnen; denn entweder behält man die vorige Regel, nämlich, daß so viele Grade

seien,

seien, als in beiden Linien Personen sind, eine weggerechnet; oder, da die Seitenverwandten nur deßwegen untereinander verbunden sind, weil sie einen gemeinschaftlichen Stamm haben, so muß man vielmehr nur eine Seite betrachten, daß also die Seitenverwandten unter sich in dem Grade Blutsverwandte sind, in welchem entweder beide in dergleichen Linie, oder in der ungleichen der entferntere von dem gemeinschäftlichen Stamme entfernet ist.

418. Die Verwandschaft zwischen einem Ehegatten, und den Blutsverwandten des andern, heißt Schwägerschaft (adfinitas), sie gründet sich darauf, daß, weil beyde Ehegatten mit sich verbunden sind, auch die Anverwandten des einen Ehegatten mit dem anderen verbunden zu sein scheinen; so zwar, daß einer mit dem einen Ehegatten in jenem Grade verschwägert ist, in welchem er mit dem anderen Ehegatten verwandt ist; daher ist unter den Blutsverwandten des Ehemannes, und den Blusverwandten des Eheweibes keine Schwägerschaft.

419. Die meisten verwerffen deßwegen die Ehen der Blutsverwandten in gerader Linie, weil sie überall einen gewißen natürlichen Scheu erwecken, die Verbreitung der Schwägerschaften hindern, und wegen der Ungleichheit des Alters solche Ehen oft unfruchtbar, oder durch eine üble Erzeugung bewirken.

420. Noch mehr aber zeiget sich die Schändlichkeit derselben, wenn wir bedenken, daß die eheliche Liebe ohne eine gewisse Gleichheit unter den Eheleuten, und ohne eine wechselseitige Vertraulichkeit nicht bestehen könne, aber das gewöhnliche Ansehn der Aeltern, und die natürliche Obergewalt über ihre Kinder ist jenen sehr entgegen; besonders aber könnte, da die kindliche Ehrerbietung, und Unterwirfigkeit durch solche Heurathen sehr leicht verlezet werden. Folglich müssen solche Ehe verbothen sein, da sie Gelegenheit geben das natürliche Gesez, so unveränderlich ist, zu verlezen.

421. Dieser Grund gilt für die übrigen Blutsverwandten von der Nebenlinie nicht; es ist also kein Zweifel, daß solche Ehen, wenn wir bloß aufs natürliche Gesez sehen, giltig seien; weil aber diese Personen mit sich immer vertraut umgehen, und immer bei einander sind, und daraus unanständige Vertraulichkeiten entstehen könnten, wenn sie Hoffnung hätten, sich heurathen zu dürfen, so sind hinlängliche Gründe da, solche Heurathen strenge zu verbiethen.

422. In sich ist die Gesellschaft der Eheleute nothwendig, nur hängt von dem Gutdünken der kontrahirenden ab, was für eine Person sie heurathen wollen, folglich kann die Ehe nicht immer durch die Einwilligung beider Theile aufgelöset werden. Ja, weil beide durch das Naturrecht verpflichtet

sind,

sind, ihre Kinder zu erziehen, und sich wechselweise Unterstützung zu leisten, diese aber ohne ein fortdaurendes Band der Liebe, und Freundschaft nur schwach und unangenehm sein würde, so fließt aus der Natur der Ehe, daß sie eine unauflösliche Gesellschaft sei. L. 1. D. de R. N.

423. Doch sind die Umstände oft so, daß die Ehescheidung vom Bande (diuortium) das ist, eine Auflösung der ehelichen Gesellschaft bei Lebzeiten der Ehegatten, weder dem Kinderzeugen, noch ihrer Erziehung entgegen ist, z. B. wenn ein von beiden Theilen unfruchtbar ist, oder die Kinder entweder todt, oder schon erzogen sind; oder wenn wegen Verlezung der ehelichen Treue, oder wegen grausamer Sitten keine Aussöhnung zu hoffen wäre, und dann zeiget uns wenigstens das Licht der Vernunft keinen Grund, warum wir nicht zugeben sollen, daß die Ehe gänzlich aufgelöset werden könne. (*)

Neun-

(*) Hier muß von folgenden positiven Gesezen Gottes gehandelt werden:

I. Von Verbothe der Vielweiberei. Erschaff. I. 27. II. 24.

II. Von den verbothenen Graden der Ehe. Levit XVIII. 6 und 24.

III. Von der Ehescheidung. Erschaff. II. 24. I. an die Korinth. VII. 13. Matth. v. 32. XIX. 9.

IV. Von der Obergewalt des Manns über das Weib. Erschaff. III. 16.

Neuntzehndes Hauptstück.

Von der Gesellschaft zwischen Aeltern, und Kindern.

424.

Wenn der Ausgang die Hoffnung nicht täuschet, so folgen auf die Ehe Kinder. Sie sind Menschen, folglich haben sie ein angebornes Recht auf die Lebens-Bedürffniße, aber sie sind so schwach, daß sie von diesem Rechte für sich selbst auf keine Art Gebrauch machen können.

425. Zuerst also empfehlen die natürlichen Triebe, oder die Stimme der Natur, welche die Stimme Gottes ist, den Aeltern die Erziehung; eben dieses fordert der Endzweck der Ehe, und daher sind die Ehegatten sowohl durch den Ehevertrag, dazu vollkommen verpflichtet, als auch durch das angeborne Recht der Kinder, welches die Aeltern verlezeten, wenn sie es ihren Kindern an den nothwendigen Sachen gebrechen ließen.

426. Wer zum Endzwecke verbunden ist, dem kann man das Recht zu schicklichen Mitteln nicht versagen: da also Vater, und Mutter verbunden sind ihre Kinder zu erziehen, und zu machen, daß sie heranwachsen, und sich hernach selbst ihre Be-

dürffniße verschaffen, und ihre Handlungen nach den natürlichen Gesezen einrichten können, so haben die Aeltern auch das Recht, die Handlungen ihrer Kinder so lange zu bestimmen, bis diese nicht selbst ihre Pflichten erfüllen können. Dieses Recht heißt die älterliche Gewalt (parentalis poteſtas).

427. Die älterliche Gewalt entsteht aus der Pflicht, die Kinder zu erziehen, diese Pflicht legt aber die Natur jenen auf, welche Kinder erzeuget haben; und in diesem Verstande hat Groot das Recht der Aeltern über ihre Kinder nicht unschicklich von der Erzeugung, als dem mittelbaren Grunde hergeleitet. (*)

428. Es ist also nicht nöthig, mit Pufendorffen (**) zur Geselligkeit die Zuflucht zu nehmen, oder zwischen Aeltern und Kindern einen Vertrag vermuthen; denn die Geselligkeit gäbe allen das Recht zu erziehen, und jener vermuthete Vertrag ist eine bloße Erdichtung. Ganz ungereimt aber ist der Saz Hobbesens: ***) der Sohn gehöre der Mutter aus einem Rechte der Zueignung an, welche die Mutter in dieser Absicht unternommen habe, damit der Sohn nicht ihr Feind werde, sondern ihr gehorche; denn die Kinder sind ja keine Sachen, die niemanden zugehören, sondern sie haben angeborne Rechte. S. Val. M. VII. 7. 2.

429.

(*) Vom R. d. K. u. F. II. c. 5. n. 1.
(**) Off. H. & Ciu. II. c. 3. §. 2.
(***) de Ciu. IX. 5.

429. Weil die Kinder erzogen werden müssen, und angeborne Rechte haben, so haben sie ohne Zweiffel das Recht, ihr Leben, und ihren Leib zu erhalten, folglich erstrecket sich die älterliche Gewalt nur auf jene Handlungen, welche unbeschadet der Erhaltung des Kindes unternommen werden können; also enthält die älterliche Gewalt kein der Erziehung widersprechendes Recht, z. B. das Recht sie zu tödten, oder über ihr Leben, und ihre Glieder willkührlich zu schalten; auch läßt sich diese Gewalt nicht als ein Eigenthumrecht denken; nur über Sachen hat man ein Eigentumrecht, nicht aber über Personen.

430. Die Erziehung erstrecket sich auf alle jene Handlungen, durch welche die Wohlfart der Kinder befördert wird; also haben die Aeltern das Recht, und die Verbindlichkeit ihre Kinder zu ernähren, sie an der Seele, am Leibe, in ihren äußeren Stande zu vervollkommen, folglich sie in der Religion, in Künsten und Wissenschaften, und anderen Mitteln zu unterrichten, durch welche sie einst anständig leben können. Diese Verbindlichkeit ist in soweit vollkommnen, in soweit sie sonst durch Vernachläßigung derselben das angeborne Recht der Kinder verlezeten.

431. Wenn also ein Ehegatte das Kind niederlegt, wegsezet (exponit), ihm den nöthigen Unterhalt versagt, oder was immer thut, wodurch

der Leib, oder die Seele des Kindes verderbet wird, so verlezet er nicht nur den andern Gatten, auf welchen durch den Ehevertrag ein Recht auf die wechselseitige Beihilfe zur Erziehung übertragen worden ist; sondern er verlezet auch das Kind, welches nicht minder ein angebornes, und vollkommenes Recht auf die nothwendige Nahrung, als den Tod von sich abzuwenden, hat. Vergl. L. 4. D. de agn. & al. lib.

432. Doch bleibt den Aeltern das Recht alle Unkosten, und selbst den Preis der Mühe für die Erziehung der Kinder wieder zufordern, wenn die Kinder in bessere Umstände kommen, wie wi'rs von jenen bewiesen haben, welche in der äussersten Noth fremde Sachen nehmen.

433. Sobald die Kinder den Gebrauch ihrer Vernunft bekommen, so müßen sie ihre Handlungen nach dem Gutdüncken ihrer Aeltern bestimmen, und also ihren Willen und ihre Kräfte zum Endzwecke der Erziehung vereinen; und da fängt dann die älterliche Gesellschaft zwischen Aeltern, und Kindern an, welche eine Gesezmäßige ist, und zwar entweder eine Zusammgesezte z. B. mit der Ehelichen, oder, wenn einer von den Ehegatten schon gestorben, eine einfache; ferners ist sie eine ungleiche, weil die Gewalt der Aeltern über ihre Kinder eine Obergewalt ist, welcher eine Abhän-

gig-

gigkeit der Kinder, oder eine kindliche Unterwürffigkeit (subiectio filialis) entspricht.

434. Aus der Natur der älterlichen Gewalt begreift man, warum die Aeltern ihren Kindern eine gewisse Lebensordnung vorschreiben, sie verbinden, und, wenn sie ungehorsam sind, zur Besserung straffen können; und warum sie, weil niemand verbunden ist, jenen zu helfen, welche sich selbsten hinreichen, die Arbeiten ihrer Kinder zu ihrem Nuzen verwenden, und sich so die Unkosten, und die Mühe für ihre Erziehung vergüten können; warum endlich die Kinder ihren Aeltern gehorchen, und selbe, wenn sie in Dürftigkeit sind, durch ihre Arbeit ernähren müssen, so daß sie ohne Einwilligung ihrer Aeltern keinen Vertrag machen, noch sich ihrer im Naturrechte gegründeten Obergewalt entziehen können.

435. Weil der einzelne Gesellschafter auf seinen Privatnuzen, doch ohne Nachtheil des allgemeinen, sehen kann, so folget, daß es den Kindern erlaubet ist, für sich Sachen, und Rechte zu erwerben, welche ihnen die Aeltern ungekränket lassen müssen, wenn sie einmal alle Unkosten für die Erziehung abgezogen haben; denn die Aeltern sind eigentlich nicht Herrn über ihre Kinder, folglich höret hier die Regel auf: wem die Hauptsache gehöret, dem gehöret auch das Zugehörige.

436. Die Menschen, welche sich weder den Unterhalt verschaffen, noch ihre eigenen Handlungen zur ihrer künftigen Glückseligkeit für sich allein einrichten können, sind natürlicher Weise noch unmündig (impuberes). Wenn sie beides können, so sind sie großjährig (maiorennes), können sie aber nur eines von beiden, so sind sie minderjährig (minorennes).

437. Daher dauret die Pflicht Kinder zu erziehen, und folglich die älterliche Gewalt bis zur Großjährigkeit; haben die Kinder selbe erreichet, so höret der Endzweck der gesezmäßigen Gesellschaft, und folglich die Gesellschaft selbst auf. Obwohl die Verbindlichkeit der Kinder, ihren Aeltern Ehrfurcht, und Dankbarkeit zu bezeigen, immer fortdauert.

438. Jene Handlung, durch welche die Kinder aus der Aeltern Gewalt entlassen worden, wird Entlaßung aus der Gewalt (emancipatio) genannt. Weil die Gesellschaft zwischen Aeltern, und Kindern gesezmäßig ist, so hanget nach dem Naturrechte die Emanipation nicht vom bloßen Willen ab.

439. Die Minderjährigen wissen sich selbst noch nicht genug zu leiten, oder können sich wenigstens nicht selbst erhalten, folglich muß man sie von der Ehe abhalten, denn in selber müßten sie ihre Kinder erhalten, und unterrichten. Deßwegen ist eine Ehe

welche

welche ein Minderjähriger wider den Willen seiner Aeltern schließt, ungiltig; doch gilt sie, wenn selbe ein Großjähriger schließet, weil sie dem Besten der Gesellschaft nicht mehr entgegen ist, obwohl sie bisweilen wider die innere Pflicht der Dankbarkeit sein kann.

440. Einige glauben: die Gesellschaft zwischen Aeltern, und Kindern daure auch nach geendigter Erziehung noch fort. Denn, sagen sie, was ich immer durch eine erlaubte Handlung hervorbringe, dieses habe ich als mein Eigentum erworben; nun sind Vater und Mutter gleich mitwirkende Ursachen des Kindes, als einer Wirkung, welche sie gemeinschäftlich, und in der Absicht hervorgebracht haben, damit es ihnen zugehöre, folglich erwerben sie sich auf das Kind, so sie erzeugen, ein uneingeschränktes Recht. Allein diese Regel gilt nur, wenn von Sachen die Rede ist, die niemanden zugehören, und die eigen sein können, aber Kinder können nicht eigen sein. Ja, oft werden Kinder wider den Willen der Aeltern, und wider ihre Absicht geboren; die Seele aber, welche eigentlich die Wesenheit des Menschen ausmachet, bekommen sie unmittelbar von Gott.

441. Die Gewalt der Aeltern über ihre Kinder gründet sich mittelbar wenigstens auf der Erzeugung, und die angebornen natürlichen Triebe mäßigen selbe; folglich ist das Kind nicht verbun-

den die älterliche Gewalt eines anderen zu erkennen, als derjenigen, welche ihm das Leben gaben: weil nun dieser Grund bei keinem anderen Statt hat, so können die Aeltern ihre Gewalt auf keinen andern übertragen, den sie ist ein bloß persönliches Recht, und daher haben Kinder in Ansehung Auswärtiger ihre natürliche Freiheit.

442. Doch können Aeltern, welche arm sind, oder aus einer andern Ursache ihre Kinder nicht erziehen können, die Ausübung dieses Rechtes andern überlassen; denn was jemand durch einen anderen thut, ist so viel, als ob er es selbst thäte; und dadurch verlezen die Aeltern ihre Kinder nicht, sondern machen sie vielmehr vollkommen. Weil also jene, welche die Erziehung über sich nehmen, die Stelle der Aeltern vertretten, und entweder Bevollmächtigte, oder Geschäftträger sind, so kann man aus dem, was oben gesagt worden, ihre Rechte, und Verbindlichkeiten leicht abnehmen.

443. Vormünder, oder Gerhaben (tutores) insbesondre heißen jene, welche unmündige, älternlose Kinder (Waisen) (Pupillos Mündel) erziehen. Diese gerhabschaftliche Gesellschaft höret auf, sobald das Mündel vogtbar geworden ist, und sich Alters halber selbst vertretten kann.

444. Ist die nemliche Ursache da, so muß auch die nemliche Wirkung folgen. Weil die älterliche Gewalt in der Erzeugung, und in der Pflicht

zu

zu erziehen, ihren Grund hat, und diese zwo Ursachen eben sowohl für den Vater, als die Mutter sind, so folget klar, daß nach dem Natur Rechte beide Aeltern die Gewalt über ihre Kinder gemeinschäftlich haben, und selbe, wenn eines von beiden stirbt, auf den überlebenden Theil komme, oder ihm zuwachse; aber die Art, wie ein oder der andere Theil diese Gewalt ausüben solle, kann auch durch einen stillschweigenden Vertrag bestimmet werden.

445. Uibrigens; weil die Mutter allzeit gewiß ist, aber der Vater bisweilen nicht, und es im Rechte, wenn man einen nicht weiß, eben so viel ist, als wenn er gar nicht wäre, so ist es natürlich, daß, wenn ein Kind ausser der Ehe erzeugt wird, solches der Mutter angehöre. Sieh L. 24. ff. de stat. hom.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der herrischen Gesellschaft.

446.

Unsere Arbeiten haben ihren Werth, und können auf einen gewißen Preis geschäzet werden. Wenn also jemand entweder durch einen

Vertrag, oder eine Verlezung schuldig geworden, uud diese Schuld nicht anders bezahlen, oder sich den nothwendigen Unterhalt verschaffen kann, als wenn er dem Gläubiger, oder jenem, der ihn nähren will, für den Unterhalt die häuslichen Dienste verrichtet, so ist kein Zweifel, daß er verbunden sei, solches wegen seiner eigenen Wohlfart zu thun, weil weder der Gläubiger sein erworbenes umsonst zu erlassen, noch ein anderer einem zur Arbeit tauglichen Menschen Kost, und Kleidung unentgeltlich zu geben verbunden ist.

447. Wer ein vollkommenes Recht hat Arbeiten von einem Menschen für dessen Unterhalt zu fordern, heißt der Herr (herus) oder die Frau (hera); und wer in dem Stande lebet, daß er für seinen Unterhalt Dienste leisten muß, ist in der Dienstbarkeit im weitläuffigen Verstande, ist Knecht, Diener, oder Magd.

448. Folglich ist zwischen dem Herrn, und Diener eine Gesellschaft; welche bald eine einfache, bald eine zusammengesezte, aber immer eine ungleiche ist, weil der Herr jede Gattungen, oder wenigsten die Arten der Dienste nach Gutdünken bestimmen kann, welcher folglich über die ihm untergebenen Arbeiter eine Gewalt, eine Herrschaft (imperium herile) hat.

449. Bei einer jeden Dienstbarkeit kann man sich einen fortdaurenden Tausch oder den Vertrag:

thue, damit du gebest; oder: ich gebe, damit du thuest, denken, folglich muß das Maaß, und die Eigenschaft sowol der Arbeiten, als des Unterhaltes, und folglich die Rechte, und Verbindlichkeiten des Herrn, und Dieners durch einen wenigstens stillschweigenden Vertrag selbst bestimmet werden.

450. Wenn statt des Unterhaltes eine gewiße Summe Geldes, als ein Aequivalent, und Maaß-Stab desselben ausgemachet wird, so entsteht eine Vermiethung, und Miethung der Dienste; weil nun derer Werth im Gelde Lohn, Taglohn, Sold (merces) heißt, so werden diejenigen Diener, oder Knechte, welche für selben Dienste leisten, Lohndiener, Taglöhner (mercenarii) genannt.

451. Und je nach dem die Dienste entweder immerwährend, oder nur auf eine gewisse Zeit; entweder alle Dienste unbestimmet, oder nur gewisse Dienste geleistet werden müßen, so ist die Dienstbarkeit entweder eingeschränket, unvollständig unvollkommen, oder uneingeschränket, völlig, vollkommen.

452. Der alle Dienste überhaupt, und auf immer leisten muß, heißt ein Knecht im engen Verstande, und sein Herr heißt Eigentumsherr (dominus, despota); denn er hat das Recht mit den Arbeiten selbst, und ihren Folgen zu schalten, daß also der Knecht weder für sich etwas erwerben, noch wider den Willen seines Herrn sich einem anderen

verpflichten kann Hieraus kann man leicht abnehmen was die Dienstbarkeit im engern Verstande, was die depotische Gesellschaft sei.

453. Die herrische Gesellschaft ist entweder, freiwillig, wenn sich jemand in selbe von selbst begibt; oder gewissermassen erzwungen, wenn sie durch Gewalt, oder gerechte Furcht errichtet wird; beide Arten aber enthalten einen Vertrag, denn ohne denselben gäbe es keine Vereinigung der Willen, und Kräfte, keine Unterwirffigkeit.

454. Also sind diese Folgen einleichtend: 1) gibt es natürlicher Weise keine erzwungene Dienstbarkeit; sondern erst wenn eine Verlezung da ist; 2) sonst würde ein Mensch zwar dienen, um einem grösseren Uibel zu entgehen, doch wäre er in keiner gerechten Dienstbarkeit.

455. 3) Wer einen mit gerechter Gewalt ergriffenen Menschen, d. i. einen Kriegsgefangenen (mancipium) in Fesseln hält, thut ihm physische Gewalt an; nun kann diese aber dem Willen nicht angethan werden, dieser ist also noch in keiner Gesellschaft. (*) 4) Ein im Kriege gefangener Mensch kann nicht gleich zur Dienstbarkeit gezwungen werden, sondern nur alsdann erst, wenn er die zugefügte Verlezung auf eine andere Art nicht ersezen kann, oder nicht will.

456. Die freiwillige Dienstbarkeit unterscheidet sich aber von der erzwungenen dadurch, daß, weil

(*) Hobbes de Civ. VII. §. 4.

weil die erstere durch einen Vertrag errichtet wird, auf den Herrn kein grösseres Recht übertragen wird, als der Knechte übertragen zu wollen erkläret hat, weil leztere hingegen durch das Recht des Krieges erzwungen wird, so gibt sie ein unbestimmtes, und ein solches Recht, welches der Uiberwinder nach seinem Gutdünken bestimmen kann.

457. Folglich kann ein freiwilliger Knecht, da er die Person dieses Herrn insbesondere gewählet, und sich nur dieser Person verpflichtet hat, keinem anderen überlassen werden, wenn er nicht zum wenigsten stillschweigend darein williget; aber ein Kriegsgefangener kann mit Recht veräussert werden. Und aus den nemlichen Ursachen kann der Knecht seinem Herrn keinen anderen Knecht an seine Stelle aufdringen.

458. Wenn ein völliger und freiwilliger Knecht krank wird, so daß er nicht mehr arbeiten kann, so ist der Herr dennoch vollkommen verbunden, ihm Kost, und Kleidung zu geben; denn dieser hat alle physisch und sittlich möglichen Dienste gleichsam durch einen Glücksvertrag dafür vertauschet, daß er immer seinen sicheren Unterhalt haben werde; Weil nun dieser Grund in Ansehung des Kriegsgefangenen, und nicht völligen Knechtes nicht Statt findet, so haben sie nur, wenn sie nemlich weggesezet, oder vom Herrn gänzlich verlassen, umkommen müßten, das Nothrecht für sich, und dieses

gibt

gibt ihnen ein vollkommenes Recht auf die ihnen unentbehrlichem Dinge.

459. Eine wichtige Frage ist's: ob die von Mägden erzeugten Kinder (vernae) dem Herrn der Magd gehören? Puffendorf behauptet es, (*) weil 1) es billig ist, daß die Frucht ihrem Leibe folge; 2) weil das Kind nicht wäre geboren worden, wenn der Herr die Aeltern nach dem Rechte des Krieges getödet hätte, 3) weil das Kind auf Unkösten des Herrn erhalten wird.

460. Aber das Kind hat sich weder durch einen Vertrag, noch eine Verlezung zur Dienstbarkeit verpflichtet, und der Vater konnte weder ein Eigentum über das Kind; weil er selbst keines hat, te, noch die väterliche Gewalt, die ein bloß persönliches Recht ist, auf den Herrn übertragen; folglich bekömmt der Herr von seinem Knechte nur die Ausübung der väterlichen Gewalt, und ein Recht auf die Dienste des Kindes, wenn es einmal arbeiten kann, für den gegebenen Unterhalt; hat das Kind selben einmal abgezahlet, so muß es der Herr frei lassen. Sieh Groot. II. c. v. §. 29. n. 2.

461. Hernach ist auch das falsch, daß das Kind unter die Früchte gehöre, falsch ist es, daß derjenige, der meine Geburt nicht gehinderet hat, da er es doch konnte, deßwegen ein Eigentumsrecht über mich bekomme. Es bleibt also ausgemachet,

(*) de Off. H. & C. L. II. c. IV. 5. 6.

machet, daß es natürlicher Weise keine ursprüngliche Dienstbarkeit gebe.

462. Der Knecht ist ein Mensch, folglich müssen ihm alle Pflichten der Menschheit erwiesen werden; er hat vollkommene, angeborne Rechte, deßwegen hat er auch einen sittlichen Zustand, und ist eine Person; da er aber alle Rechte seinem Herrn erwirbt, so ist es wahr, daß er in Ansehung des anerworbenen Zustandes keine Person sei.

463. Die Gewalt über Leben und Tod, welche die Herrn über ihre Knechte bei einigen Nazionen hatten, war daher gänzlich ungerecht, es wäre dann, daß sie selbe nur im Falle eines Zusammenstosses hatten, wenn nemlich der Knecht zum Feinde wird, und kein anderes Mittel wäre, ihn im Zaume zu halten; ausserdem wäre sie auch wider die Natur der Gesellschaft; denn diese muß nach dem gemeinschäftlichen Wohl streben, auch kann ein Recht, so den natürlichen Gesezen entgegen ist, durch keinen Vertrag auf einen Herrn übertragen werden. Aus diesen sieht man die Ursache klar, warum sich ein Knecht wider seinen Herrn, der ihn ungerechter Weise umbringen will, mit Recht vertheidige.

464. Doch hat der Herr das Recht seine ungehorsamen, oder herumstreichenden Knechte, bis sie das leisten, worzu sie verbunden sind, zu straffen, die Entflohenen zu verfolgen, und von jenen, welche vielleicht seine Knechte verführet haben, die

schuldige Schadloshaltung zu fordern. Und weil eine Verlezung, welche der Obere dem Unteren anthut, Beschwerde (grauamen) heißt, so hat der Knecht das Recht, von seinem Herrn zu fordern, daß die Beschwerde aufhöre; und wenn die Härte des Herrn gar unmenschlich ist, so kann der Knecht aus dem Hause ziehen.

465. Wenn ein Knecht ohne alle Schuld seines Herrn einem dritten Schaden verursachet hat, streitten die Lehrer des N. R. heftig, ob der Herr verbunden sei den Schaden zu ersezen, oder den Knecht auszuliefern. Wir verneinen beides, 1) weil nur der den Schaden ersezen muß, der ihn verursachet hat, 2) weil der Herr, welcher seinen Knecht zurückbehält, sich seines Rechtes bedienet, und, da der Fall auf beiden Seiten gleich ist, als Besizer vorzuziehen ist.

466. 3) Denn was sollte alsdann geschehen, wenn der ausgelieferte Knecht nun wiederum einen anderen verlezete? Da gäbe es keinen hinreihenden Grund warum jener, der das zweitemal verlezet worden, vorgezogen werden sollte; der Knecht bleibe also gleich beim ersten Herrn; damit nicht sonst 4) der unschuldige Herr allein die Straffe, welche der Knecht durch seine That verdienet hat, empfinde; es wird also genug sein, wenn er einen solchen Knecht straffet. Sieh Groot. II. c. XVII. §. 21.

467. Und so fällt Puffendorfs Beweis weg, (*) da er sagt: der Knecht ist ein Mensch, folglich ist er verbunden den Schaden zu ersezen. Denn er muß die Verlezung aus dem Seinigen ersezen, nicht aus dem Eigentume seines Herrn, welcher auf die Dienste des Knechts ein Recht hat; folglich beweist der angeführte Grund nicht mehr, als daß der Knecht den Schaden ersezen müße, wenn er von seinem Herrn einiges Eigentum erhält, oder frei geworden (*).

468. Weiters wenden sie ein: Die Verbindlichkeit den Schaden zu ersezen ist angeboren, folglich kömmt der Knecht mit dieser Pflicht an den Herrn. Aber diese Verbindlichkeit ist zufällig, und sezet eine Verlezung voraus; daher gienge die Pflicht, den Schaden zu ersezen nur damals auf den Herrn über, wenn der Knecht vor seiner Dienstbarkeit jemanden verlezet hätte.

469. Folgende Einwürffe sind nicht erheblicher: 1) wer den Nuzen hat, muß auch den Schaden tragen; 2) auch wider einen Knecht könne man sich vertheidigen, folglich ihn auch zur Genugthuung zu zwingen, denn sonst könne 3) ein Knecht andere ungestraffet verlezen.

470. Allein (*) der Herr hat nur von den erlaubten Diensten des Knechtes Nuzen, und auch

(*) de Off. H. & C. L. 1. 7. VI. §. 11.

von diesen den Schaden, aus den unerlaubten Handlungen desselben hat er keines von beiden. Hernach b) kann sich der Verlezte wider den Verlezenden vertheidigen; aber in unserem Falle ist der Herr nicht der Verlezende. Endlich d) bleibt der Knecht deßwegen nicht ungestraffet, denn der Herr muß ihn züchtigen, damit er nicht die Verlezung gutzuheißen scheine. (*)

471. Weil die Dienstbarkeit auch eine Gesellschaft ist, so können die Arten, auf welche die Gesellschaften aufhören, auch hier angewendet werden. Insbesondere aber höret sie auf 1) durch die Freilaßung (manumissio) eine Handlung, durch welche der Herr dem Knechte sein Recht auf dessen Dienste aus bloßer Freigebigkeit, und Gnade erläßt, was er auch thun kann; 2) durch die Verweisung, (exilium) wenn der Herr einen widerspenstigen Knecht zur Straffe aus dem Hause jaget, und von seiner Familie wegwanderen zwinget. In beiden Fällen entsaget der Herr seinem Rechte. Sieh Hobbes VII. §. 9.

Ein-

(*) Ob es ein positives Gesez Gottes gäbe, daß der Mörder mit dem Tode gestraffet werde. Erschaff. IX. 6.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Hause, oder der Familie, und dem Erbfolgrechte.

472.

Wenn die eheliche, älterliche, und herrische Gesellschaft, oder wenigstens zwo davon mit einander verbunden sind, so entsteht eine zusammengesezte Gesellschaft daraus, welche Haus, oder Familie genennet wird. Die Gesellschafter der Familie sind 1) der Hausvater, und die Hausmutter nämlich die Ehegatten, die Aeltern, und Herrn. 2) Die Kinder, oder Söhne, und Töchter; die Diener, oder Knechte, und diese zusam heißen die Hausgenossen (domestici).

473. Eine jede Gesellschaft hat ihren eigenen Endzweck, folglich muß auch die Familie, welche eine zusammengesezte Gesellschaft, und von den einfachen Gesellschaften wie ein Ganzes von seinen Theilen unterschieden ist, auf einen besondern Endzweck abzielen.

474. Weil der Endzweck der Familie aus der Zusammenschmelzung der zween, oder drei Endzwecke in den einfachen Gesellschaften entsteht, so kann es kein anderer, als dieser sein, daß eine jede einfache Gesellschaft den Endzweck aller übri-

gen eifriger zu beförderen, und die Bürden einer jeden durch wechselseitige Hilffe zu erleichtern verbunden werde; und dadurch wird auch die Vollkommenheit und die Wohlfarth der Familie erhalten werden. Uibrigens ist es schon von sich klar, daß der Gesellschafter von einem Theile, auch ein Gesellschafter vom ganzen wenigstens stillschweigend werde, und folglich Rechte, und Verbindlichkeiten von zweierlei Art bekomme.

475. In der Familie findet man entweder 1) die eheliche Gesellschaft mit der älterlichen, und herrischen zugleich, oder 2) die eheliche nur mit der älterlichen, oder 3) nur mit der herrischen, oder endlich 4) nur die älterliche mit der herrischen allein; folglich ist jede Familie eine ungleiche Gesellschaft, in welcher es nicht nur Obere, nämlich die Ehelente, Aeltern, die Herrn, als Hausväter, und Hausmütter, sondern auch Untergebene, nämlich die Kinder vom Hause und die Knechte. Hieraus folgt, daß die Kinder nicht Herrn über die Knechte sind, und daß sie diesen nur durch das Ansehn der Aeltern gebiethen können. Plaut. Trinum. Act. 2. Scen. v. 48.

476. Weil der Hausvater, und die Hausmutter die Häupter und Regenten der Familie sind, und die Gewalt über ihre Kinder, ja auch über die Diener, welche sie durch beiderseitige Einwilligung bekommen, unter sich gemein haben, so folget daraus,

raus, daß selbe nach dem Naturrechte einander gleich seien, und eine sittliche Person ausmachen; doch kann auch ein Theil alle Gewalt allein haben, wenn der andere stirbt, oder, wenn es beide Theile durch einen ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vertrag also ausgemacht haben.

477. Der Obere hat in seinem Hause ein vollkommenes Recht I. Geseze, ohne welche keine Gesellschaft sein kann, zu verkünden; II. Belohnungen oder Straffen zu sezen, und III. auszutheilen; IV. von diesen Gesezen Ausnähme zu machen (dispensare); V. die in einer jeden Gesellschaft zufälligen Gesäze abzuschaffen; dann VI. die natürlichen näher zu bestimmen; VII. die Straffen abzuändern; VIII. und in soweit nachzulassen, als es nöthig ist, um den Endzweck in dieser Gesellschaft desto besser zu erreichen.

478. Weiters kann er IX. die Endzwecke der einfachen Gesellschaft, aus denen die Familie besteht, miteinander verbinden, das Verhältniß derselben unter sich bestimmen; X. im Collisionfalle einen Ausnahm machen; XI. den Vorrang, und andere Vorrechte ertheilen; XII. die Handlungen der Untergebenen so leiten, daß sie Mittel werden, die Sicherheit in der Familie zu verschaffen, und daher kann er auch die Art bestimmen, wie entstandene Kriege geführet werden sollen.

479. Endlich kann er XIII. von seinen Untergebenen forderen, daß sie von ihren Handlungen Rechenschaft geben, und die Ordnung (welche eine Gleichheit in der Art ist, nach welcher mehrere Dinge vereiniget werden) beständig beobachten. Diesen Rechten entsprechen auf Seite der Hausgenossen vollkommene Pflichten, Folge zu leisten.

480. Uibrigens müssen auch die wechselseitigen Pflichten des Hausvaters, und der Hausmutter unter sich nach dem Besten der Familie bestimmet werden; folglich handeln die Familiehäupter unrecht, wenn eines das Ansehen des anderen verminderet, in der Kindererziehung, oder Bestraffung der Diener entweder aus Sorglosigkeit, oder durch üble Beispiele hinderet, wenn sie endlich die Härte der Kinder gegen die Diener, oder die Bosheit der Diener, welche die Sitten der Kinder verderben, unbestraffet lassen.

481. Noch müssen wir zulezt von dem Erbfolgrechte, welches sich grossen Theils auf dem Begriesse der Familie gründet, handeln. Alle körperlichen, und unkörperlichen Dinge, oder Güter im juristischen Verstande, zusammengenommen, welche jemand erworben hat, nennet man Vermögen (patrimonium); das vom Verstorbenen hinterlassene Vermögen, heißt Erbschaft, und das jemanden eigene Recht eine Erbschaft anzunehmen,

ist

ist das Erbrecht, und wer dieses Recht hat, heißt Erbe.

482. Ein jeder kann mit seinem Vermögen nach Gutdünken schalten; folglich kann er es auch owohl für das Gegenwärtige, als auch für die Zukunft, unbedinget oder bedinget, und im lezten Falle auch unter dem Bedingniße jemanden versprechen, wenn er gestorben sein, oder zugleich wenn seinen Willen nicht wird wiederruffen haben.

483. Das Versprechen, oder die ausdrückliche Erklärung durch welche der Eigenthümer unter dem zweifachen Bedingniße, wenn er nämlich gestorben sein, und seinen Willen nicht widerruffen haben haben wird, jemanden zum Erben seiner Güter einsezet, wenn sie nur eine blosse Erklärung ist, wird sie ein Testament genennet, wenn aber dieses Versprechen auch angenommen worden, ein Erbvertrag, und zwar ein widerrufflicher, oder unwiderrufflicher, je nachdem eine, oder beide Bedingniße hinzugesezet worden. Hieraus folget, daß derjenige, welcher versprechen kann, auch ein Testament, und einen Erbvertrag errichten könne.

484. Wenn nun ein Erbvertrag gemacht worden, so nimmt der eine das Vermögen des anderen unter einem Bedingniße, und auf einem bestimmten Tag in das Seinige auf, folglich hat er ein vollkommenes Recht auf dasselbe.

485. Wenn es aber ein blosses Versprechen, oder Testament ist, so hat der Erbe doch das Recht, die Willenserklärung des Verstorbenen anzunehmen, welches Recht kein gemeinschäftliches, sondern dem Erben eigenes Recht ist, also kann man ihm das Erbrecht, als ein ihm eigenes Recht, die Erbschaft anzunehmen, welches aber bis auf den Todesfall und durch das Bedingniß des nicht wiederrufenen Willen verschoben bleibt, nicht absprechen.

486. Wenn der Erblasser gestorben, so sind seine hinterlassenen Güter niemanden eigen; da aber der ernennte Erbe ein besonderes, und eigenes Recht hat, selbe anzunehmen, so gehören sie zu den liegenden Sachen (resiacentes), welche sich andere nicht zueignen können, weil sie den Erben in der Ausübung seines besonderen, und eigenen Rechtes kränken würden.

487. Folglich haben Testamente im Naturrechte in diesem Sinne ihren Grund, daß wenn einmal die Verordnung des Verstorbenen vorhanden ist, die übrigen Menschen verbunden sind, das Vermögen des Verstorbenen unangetastet zulassen: so daß der Erbe vermöge des Testamentes nach dem Tode des Erblassers anstatt des Erbrechtes, welches zuvor nur bedinget, und widerrufflich war, ein unbedingtes, volles, und unwiderruffliches Erbrecht bekömmt.

488. Weil das Recht Testamente zu errichten, aus dem unbeschränkten Eigentumsrechte entspringt, so ist kein Zweifel, daß derjenige, welcher ein Testament machen und einen Erben einsezen kann, auch für den Fall, wenn der zuerst ernannte Erbe die Erbschaft nicht bekömmt, einen zweiten, oder dritten ernennen, das ist substituiren; dann auch den Erben selbst bitten, daß dieser die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben einen dritten zurückstelle, das ist, ein Fideicommiß machen, (Fidei committere) und daß er endlich von demjenigen, was dem Erben ganz gehören sollte, etwas zum Nuzen eines dritten, abziehen, das ist, jemanden etwas vermachen (legare) könne.

489. Aber was, und wieviel ein Erbe, oder einer, dem etwas vermachet worden ist, von dem Theile, welchen ein Miterbe, oder Mitlegatar ausschlägt, bekomme, wenn er seinen Antheil nicht ausschlägt, dieses muß man aus den Regeln, nach denen der Willen des Redenden erkläret werden muß, abgenommen werden.

490. Wenn man aber keine ausdrückliche Anordnung des Verstorbenen über sein Vermögen findet, so vermuthet man wegen des angebornen Rechtes des guten Namens, ein jeder habe das gewollt, was der Natur am meisten gemäß ist, folglich ist jener Erbe, welchen der Vorstorbene der Natur nach am meisten lieben mußte.

491. Denn wer verbunden ist, jemanden zu lieben, muß ihm auch, soviel er kann, helffen, und ihm also die Güter, welcher er nicht mehr bedarff, hinterlassen; dieser besonderen Verbindlichkeit entspricht auch ein besonderes Recht, diese Güter zu sich zu nehmen, und dieses haben wir ein Erbrecht genennet; hernach erwerben wir ja diese Güter nicht nur für uns, sondern um auch anderen zu helffen, wem aber jemand habe helffen wollen, dies kann er auch durch Handlungen zeigen. Vergl. Groot. II. c. VII. §. 3.

492. Daß die Aeltern vorzüglich ihren Kindern zu helffen, und zwar, was den Unterhalt betrifft, vollkommen verbunden seien, dies läst sich sowohl aus der Erzeugung, als aus dem natürlichen Triebe hinreichend beweisen; es ist also natürlich, daß Söhne, und Töchter die verstorbenen Aeltern erben, und zwar nach den Köpfen (in Capita) das ist, in gleiche Theilen, weil für alle die nemliche Ursache, die Natur, gleich spricht. Sieh L. 7. de bon. damnat.

493. Wenn die Söhne, vor ihren Vätern, oder Müttern sterben, so fällt ihr Erbrecht auf ihre Kinder, diese stellen also ihre Aeltern vor, und vermög dieses Vertrettungsrechtes erben sie den Großvater, oder Großmutter in dem Theile, welchen ihre Aeltern bekommen hätten, das ist, sie erben nach den Stammen (in stirpes).

494. Wenn niemand in absteigender Linie vorhanden ist, so fällt die Erbschaft des Verstorbenen natürlich den Personen in der aufsteigenden Linie zu, denn diese sind die größten Wohlthäter der Kinder, und folglich verdienen sie, daß sich diese selbe am meisten zu lieben, am meisten zu vervollkommen bestreben.

495. Und weil die Aeltern, als Aeltern betrachtet, Eines sind, so ist das Recht, welches sie haben, untheilbar; daher schließt der Nähere in aufsteigender Linie immer den Entfernteren aus, und wenn lauter Entferntere sind, erben sie nicht nach den Köpfen, sondern nach den Linien.

496. Folglich schließt Vater, und Mutter die Großältern aus; und sind nur Großältern vorhanden, so bekömmt die väterliche Linie eine Helfte, und die mütterliche die andere, wenn gleich in einer Linie eine einzige Person, z. B. nur der Großvater, in der anderen aber Grosvater, und Großmutter vorhanden wären.

497. Wer die Seitenverwandten vervollkommnet, der thut nur das, was der gemeinschäftliche Stammvater zu thun verbunden war, und bezeiget also demselben in der That seine Dankbarkeit; folglich ist, da der gemeinschäftliche Stamm nicht mehr vorhanden, der Natur nichts mehr angemessen, als daß wir vorzüglich jenen helffen, welchen der Stammvater hätte Hilffe leisten sollen; denn dieser hat

sein

sein Erbrecht seinen Abkömmlingen hinterlassen, und deßwegen schließt der Bruder des verstorbenen dessen Großvater aus.

498. Bisweilen geschieht es auch, daß der Verstorbene weder Kinder noch Seitenverwandte hinterläßt, und in diesem Falle hat jener das Recht ihn zu erben, mit welchem der Verstorbene in einer engen Gesellschaft gelebet hat; denn als Gesellschafter ist er verbunden das Wohl des anderen Mitgesellschafters zu befördern, besonders wenn keine Anverwandten mehr da sind; nun ist es von sich klar, daß die Ehegatten in der engsten Gesellschaft leben, folglich fällt nach den Anverwandten diesen zu nächst die Erbschaft zu.

499. Wir haben gesehen, daß das Erbrecht oft anderen überlassen werden könne; es kann also geschehen, daß ein Ehegatte sein Recht auf seine Blutsverwandten übertrage, und daraus fließt das Erbfolgrecht wegen der Schwägerschaft.

500. Aus dem, was wir bis izt gesagt haben, sieht man, daß die natürliche Ordnung der Erbfolge diese sei: daß I. die Kinder kommen, aber nicht ohne Unterschied, sondern die Kinder im unmittelbaren, und ersten Grade nach den Häuptern, im mittelbaren Grade nach den Stämmen. II. Die Ältern im ersten Grade oder Vater, und Mutter. III. Die Brüder, und ihre Kinder; IV. Die Familie der Großältern, das ist, Großvater, Groß-

mut-

mutter, hernach Oheim, und Tante. V. Die Familie der Urgroßältern, dann des Ururgroßvaters, des Altervaters. VI. Die Ehegatten. VII. Die Schwäger; VIII. Die anderern Gesellschäfter, je nachdem ein jeder der nächste ist.

501. Also sind zwo Arten, auf welche jemand eine Erbschaft mittelst der Anname erlangen kann, 1) durch ein Testament, 2) ohne Testament (ab intestato); beide Arten gründen sich auf der Liebe des Verstorbenen, und seinem Bestreben, den anderen zu vervollkommnen, welches bis auf das End seines Lebens fortdauret.

502. Weil aber die eine Art aus der Natur der Sache selbst, die andere aber aus der gemachten Willenserklärung fließt, so muß man so lange eine natürliche, und gesezmäßige Erbfolge vermuthen, bis nicht eine Testamentarische, welche bedinget ist, bewiesen wird. Denn sonst, könnte der gesezmäßige Erbe sich mit einer erlaubten Unwissenheit schützen. L. 39. D. de A. v. O. H. L. 151. D. de V. S.

503. Die Erforderniße des Testamentes, heissen dessen Feierlichkeiten, (solemnia) und zwar die inneren wenn sie zu dessen Wesenheit, die äusseren, wenn sie nur selbes zu beweisen gehören.

504. Aus diesem folget, daß die hinreichende Willenserklärung, sie geschehe nun mündlich, oder schriftlich, die innere Feierlichkeit des Testa-

men-

mentes ausmache, die Aeussere aber entweder in der Schrift des Testirenden, welche man hinlänglich als die Seinige kennet, und die er ohne alle Gewalt, und Furcht verfasset hat, oder in der Aussage der Zeigen, welche den Willen des Verstorbenen hinreichend bestättigen, bestehen. Folglich wird der Intestaterbe durch ein Testament, so die inneren, und äusseren Feierlichkeiten nicht hat, nicht ausgeschlossen.

505. Die Enterbung ist ein Handlung, vermög welcher der Erblasser dem Intestaterben durch eine ausdrückliche Willenserklärung sein Erbrecht nimmt. Diese ist der natürlichen Liebe entgegen, und also nur wegen des Zusammenstosses, wenn nämlich der Erblasser aus einer zufälligen Ursache einen anderen mehr lieben muß, erlaubet.

506. Doch, weil Liebe nicht kann erzwungen werden, so kann der unbillig Enterbte das Testament nicht anfechten; ein anderes wäre es, wenn durch die Enterbung zugleich sein vollkommenes Recht verlezet würde, wenn nämlich entweder ein Erbvertrag vorhanden wäre, oder die Kinder noch Erziehung brauchten; in diesem Falle können diese den dazu erforderlichen Theil des Vermögens oder den Pflichttheil (legitima) mit Rechte fordern, und jene den ihnen zukommenden Theil sich zueignen.

507. Das Erbrecht ist ein eigenes Recht das Vermögen des Verstorbenen zu sich zu nehmen; und

die-

diesen Willen mit Worten erklären, heißt, eine Erbschaft antretten (haereditatem adire) durch Thaten aber erklären, heißt, sich als Erben aufführen (pro haerede gerere) folglich erlanget man die Erbschaft, als eine liegende Sache, nicht eher, als bis man sie angetretten, oder sich als Erben aufgeführet hat. Obschon aber der Erbe alsdann Herr über die Erbschaft wird, so erlanget er doch ihren Besiz nur durch die wirkliche Ergreiffung derselben.

508. Das Naturrecht gibt also hievon folgende Regeln: 1) wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, kann für sich die Erbschaft nicht antretten; doch kann er 2) selbe durch einen Bevollmächtigen antretten; 3) wer vermög eines Vertrages Erbe ist, muß sie eben nicht auf ein neues annehmen. 4) Der Saz „eine Erbschaft, die nicht angetretten worden, überlasse der Erbe nicht weiter" ist zwar bey der Erbfolge aus dem Testamente wahr, nicht aber in der Gesezmäßigen, denn in dieser überläßt selbe das Gesez selbst.

509. Der Erbe tritt in alle Rechte, und Verbindlichkeiten des Verstorbenen ein, welche er überlassen konnte, die nämlich nicht persönlich waren, und daher scheint der Erbe mit dem Verstorbenen nur eine sittliche Person zu sein. Aber weil sich jener nur in soweit verbindlich machet, als er Herr von der Erbschaft wird, so ist er natürlicher Weise

über

über das ererbte Vermögen nichts schuldig; auch kann er mit Vermächtnißen nicht mehr beschweret werden, als er selbst bedacht worden ist. L. 9. C. de fid.

510. Gleichwie der Erbe die Erbschaft antretten kann, so kann er sie auch fahren lassen, das ist, ausschlagen (omittere, repudiare), weil ein jeder auf sein Recht Verzicht thun kann. Wenn aber jemand die Erbschaft weder ausschlagen, noch auch antretten will, so kann derjenige, welcher nach ihm der nächste Erbe ist, den ersten Erben um seine Gesinnung fragen, und wenn dieser keinen hirreichenden Grund angibt, warum er die Erbschaft anzutretten aufschiebt, so kann er vermög einer natürlichen Substituzion selbst die Erbschaft antretten, und dies aus eben dem Rechte, aus welchem man die verneinden Pflichten eines unschädlichen Nuzen forderet.

511. Natürlicher Weise kann ein Testament aus verschiedenen Ursachen nichtig werden, (1 wenn eine innere, 2) eine äussere Feierlichkeit mangelt, 3) wenn der Erblasser noch beim Leben seinen Willen geändert hat, 4) wenn jemanden der Theil nicht hinterlassen worden, auf welchen er vermög des Gesezes ein vollkommenes Recht hat. 5) wenn der Erblasser eine völlige Knechtschaft verfallen ist, endlich 6) wenn der Erbe die Erbschaft ausschlägt. Die Lehrer des bürgerlichen Rechtes nennen das erste Te-

sta-

stament nichtig (nullum), das zweite widerrechtlich (irinstum) das dritte umgestossen (ruptum); das vierte pflichtwidrig (inofficiosum) das fünfte unkräftig (irritum) das sechste verlassen (destitutum).

512. Einige sind der Meinung, die ganze Lehre von der Erbfolge komme vom positiven Rechte; Denn 1) sagen sie: die Sachen seien nach dem Tode des Eigentümers verlassen, und 2) niemanden eigen, folglich gehören sie dem, welcher sich elbe zu erst zueignet, 3) wir haben das Eigentumsrecht zu unseren Gebrauch, daher höre es mit dem Leben auf; 4) auch könne man keinen Grund, und Art angeben, auf welche selbes an den im Testamente eingesezten Erben übergehe, dessen 5) Willen mit dem Willen des Verstorbenen niemals vereiniget wird.

513. Folglich werde 6) durch die Zueignung des vom verstorbenen hinterlassenen Vermögens dem Rechte des anderen nichts entzogen; 7) wenn es auch öfters unbillig scheint, so sei es deßwegen nicht auch gleich ungerecht, und 8) sei wenigstens die Erbfolge aus einem Testamente den von der gesezmässigen Erbfolge oben festgesezten Grundsäzen entgegen.

514. Allein 1) jener verläßt seine Güter nicht, der sie einem anderen überlassen will, sie sind also 2) nicht gar niemanden eigen, sondern liegende

Sachen; obwohl 3) nach dem Tode das Eigentumsrecht aufhöret, so hat der Eigentümer doch noch beim Leben über seine Sachen angeordnet, welche er auch zur Hilffe der anderen zu verwenden verpflichtet war; 4) es geht aber das bedingte Erbrecht, gleich nachdem der Erblaßer seinen Willen erkläret hat, auf eine abstammende Art (modo deriuatiuus) auf den Erben über; 5) und es hinderet nichts, daß der einmal erklärte Wille auch nach dem Tode fortdaure, wenn er einmal widerruffen worden ist.

515. 6) Daher kränket jener, welcher einen die Erbschaft anzunehmen hinderet, dessen eigenes Recht, und ist daher 7) nicht nur unbillig, sondern auch ungerecht. 8) Endlich befiehlt zwar das Naturrecht die gesezmäßige Erbfolge, doch ist es bisweilen, wegen des Zusammenstoßes, dem Eigentümer erlaubet eine andere Anordnung zu machen. Da übrigens unsere Gegner selbst zulassen, in grössern Gesellschaften könne der Obere Geseze über die Erbfolge machen, wie werden sie wohl dieses dem Familiehaupte, und jenem, welcher keinem anderen Menschen unterworffen ist, absprechen?

Ende des zweiten Bandes.

Einige Verbesserungen

so wegen geschwinden Abdruckes sich vorgefunden und geneigt zu verbessern sind.

Seite	Zeil	
3	6	setze man nach Gott hinzu, dann in der Ehrbarkeit, und Anständigkeit gegen sich selbst
5	2	nach Gottheit fehlen die Worte, die Gottesläugnung, die Vielgötterey
10	1	nach auch die lies man, mit dem Munde vorgetragenen Anrufung des höchsten Gottes
13	7	statt einziges lies geiziges
14	18	st. nun lies aber
16	4	st. wird lies werden
26	5	st. Vermeidung lies Verminderung
36	21	st. nebst der gemeinen Höflichkeitspflicht lies ausser dem allgemeinen Band der Menschheit
38	2	st. wichtig lies unwichtig
40	13	st. machen lies machen auch
41	3	st. die lies und der
Ibid	9	nach gereichen, setze man hinzu, die Unbilden (Injurien) in der strengeren Bedeutung
Ibid	19	st. frey lies nicht frey
47	7	nach zurückstellen lies man also, daß aber von ihnen, wenn die Sache zu Grunde gegangen, nach strengem Rechte keine Genugthuung gefodert werde könne, weil sie weder Urheber des Schadens sind, noch das Ihrige mit dem fremden bereichern
49	26	st. Dem lies Allein
57	16	nach Lüge setze man hinzu, wenn nämlich die Absicht zu betrügen fehlet
Ibid	11	st. vorlügen lies falsches vorerzählen
Ibid	23	st. Lügen lies falsche Reden
62	9	von unten st. dinglichen Rechte lies Rechte zu Gütern

S. 65

Seite Zeil

65 lezte st. ein Recht in der Sache lies man ein dingliches Recht

69 4 von unten st. oder lies und sie sind nicht

74 19 st. der Eigenthumsherren lies des Eigentums

81 18 st. Weysen lies unmündige

83 17 st. heißt lies ist

85 8 st. unzertheiliche lies völlig bestimmte (individuele)

Ibid 18 nach haftet setze man noch ein dingliches Recht

86 1 st. von Hand zu Hand lies in der Kürze

91 3 st. Eigenthümers lies Eigentums

Ibid 13 st. Es kann nämlich u. s. w. lies also, wenn nämlich jemand eine fremde Sache ergreift, weil u. s. w.

bid 16 u. 17 st. weil lies wenn

I 93 17 st. Zun igung lies Zueignung

95 16 st. erdichten wollen lies annehmen

96 5 st. genossene als zu geniessende lies erhaltene als zu erhaltende

Ibid 16 st. weil lies was

99 8 st. leihen lies verleihen

Ibid 20 st. in der ausdrücklichen lies durch eine ausdrückliche

100 24 st. der Gebrauch nüzt sie ab lies sie wird durch den Gebrauch nicht aufgezehrt

103 12 st. sie in der nämlichen Art lies diese individuele

105 8 st. dem Herrn als dem Uiberbringer lies dem Eigenthümer als dem, der sie aufzubewahren gab

106 vorlezte Zeil nach verpflichtet lies gleichsam als

111 17 st. Nicht minder lies Nicht immer aber

112 17 st. leichtig lies leicht

Seite Zeil

113 21 st. schlechten lies geringen

114 8 von unten st. als beym Geld u. s. w. lies welches durch Verzinsung oder ausleihen auf Zinse (Interessen) geschieht

115 5 st. Erbszinsrecht lies Erbzinsvertrag

116 20 st. Sache von einer gewissen Art lies völlig bestimmte Sache

Ibid 19 st, einer gewissen Art lies einer individuelen Sache

119 5 nach gibt, seze man hinzu, für die Mühe

122 4 von unten st. das Erbzinsrecht lies Erbzinsvertrag

125 7 st. verbrauchen lies mißbrauchen

129 vorlezte Z. st. überdem lies Uibrigens

131 6 von unten st. das Recht lies ein dingliches Recht

132 7 von unten st. das, was ihm gehöret lies die Schuld

133 12 st. vor andern Schuldnern das Vorrecht lies die Rechtswohlthat der Ordnung

135 10 st. von der Hand weg lies in der Kürze

136 3 st. insonderheit oder in der Art lies individuele, oder völlig bestimmte

138 17 st. wodurch u. s. w. lies wodurch der Schuldner ohne vorläufige Einwilligung des Gläubigers statt der Zahlung einen andern an seine Stelle sezet, der für ihn zahlen soll

141 10 st. Wirkung lies Handlung

144 10 st. Doch ist lies Oft aber ist

11 st. seyn lies und zwar

24 nach Wirkung lies und III.

Druck-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler

Seite	Zeil	
7	2	st. Leibe lies Liebe
10	8	st. eine lies ein
11	24	st. gewisse lies gewissen
14	25	st. Gesellschafr lies Gesellschaft
15	11	st. Vortrefflichkeit lies Vortreflichkeit
=	15	st. naturlichen lies natürlichen
=	20	st. Richtschur lies Richtschnur
18	13	st. Schändlicheu lies Schändlichen
20	5	st. zu zufügen lies zuzufügen
21	14	st. Wohnugen lies Wohnungen
22	20	st. Lebensort lies Lebensart
23	1	st. diesdm lies diesem
27	1	st. Förmmigkeit lies Frömmigkeit
28	25	st. unmittelbar lies unmittelbaren
32	16	st. vernachlästiigte lies vernachlässigte
=	18	st. einem lies einen
33	6	st. innerliche lies innerlich
=	7	st. feind lies Feind
34	20	st. geschichten lies geschickten
36	16	st. den lies dem
39	10	st. zu zufügen lies zuzufügen
40	9	st. andere lies anderer
=	25	st. Verstimmeln lies Vestimmeln
43	14	st. Pflchten lies Pflichten
=	25	st. allen lies allem
46	1	st. zwen lies zween
63	26	st. Einuehmen lies einnehmen
68	17	st. am pos lies amm. poss.
72	23	st. dadnrch lies dadurch
75	23	st. heiß lies heißt
76	5	st. einen lies einem
79	13	st. vertragenden lies Vertragenden

Seite	Zeil	
81	18	st. Weysen lies Waisen
84	22	st. verabgeredete lies Verabgeredete
86	4	st. hinlängliche lies hinlänglichen
87	19	st. nmsonst lies umsonst
88	5	st. der selber lies derselben
=	17	st. andern lies Andern
91	15	st. keinen lies keinem
93	11	st. einige lies Einige
95	24	st. 180 lies 189
117	21	st. den lies dem

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martini, Carl Anton von, 1726-1800

Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts

Bd.: Zweyter Band

Wien 1784

Ph.pr. 799 x-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041244-6
VD18 80162975-001